

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1887)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 23. April 1887.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Rathes auf **Montag den 9. Mai** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur ersten Berathung.

1. Forstgesetz, Fortsetzung der Berathung.
2. Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher.
3. Abänderung und Ergänzung der Gesetzesvorschriften über die direkten Steuern.
4. Revidirtes Gesetz über die Stempelabgabe und Banknotensteuer.
5. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.
6. Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe.
7. Gesetz betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Staatsverwaltung.

Dekrementswürfe.

1. Vereinigung der Gemeinde Hauben mit Oberdiessbach.
2. Vereinigung der Gemeinde Wyl mit Alchenstorf.
3. Veränderungen im Bestande der Gemeinden Otterbach, Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal.
4. Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
2. Vertheilung der Direktionen.

Der Direktion des Innern, Abtheilung Landwirthschaft

1. Zweiter Stallbau auf der Domäne Rütli.
2. Motion Bigler betreffend Molkereischule.

Der Direktion des Gemeindegewesens.

1. Kreisschreiben des Regierungsraths betreffend das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden.
2. Petitionen aus dem Jura betreffend Abänderung der Kirchgemeinden.

Der Kirchendirektion.

Gesuch der Kirchgemeinde Ligerz um theilweise Aufhebung des Dekrets betreffend ihre Vereinigung mit Twann.

Der Justizdirektion.

1. Korporationsrechtsertheilung an die Hochschulbibliothek.
2. Interpellation Jolissaint betreffend Revision des Hypothekarrechts.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Gesuch der Civilstandsbeamten um Besoldungserhöhung.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.
3. Bericht über die gegenwärtige und zukünftige Finanzlage des Kantons.

Der Forstdirektion.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Armenholz-Loskaufvertrag mit der Gemeinde Busswyl.
3. Wirthschaftplan der Staatswaldungen.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

Der Eisenbahndirektion.

Staatsbetheiligung an der Langenthal-Huttwylbahn.

Wahlen :

1. Des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der zwei Stimmenzähler des Grossen Rathes,
2. des Regierungspräsidenten,
3. des Generalprokurators,
4. des Kantonsbuchhalters,
5. des Salzhandlungsverwalters,
6. des Verwalters der Strafanstalt in Bern,
7. des Oberingenieurs,
8. eines Ersatzmannes und des Auditors am Kriegesgericht,
9. der Regierungsstatthalter von Aarberg und Aarwangen,
10. des Gerichtspräsidenten von Freibergen,
11. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 11. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rathes
Ritschard.

Erste Sitzung.

Montag den 9. Mai 1887,

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ritschard.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 192 anwesende Mitglieder; abwesend sind 75, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boss, v. Grünigen, Hauser, Jolis-saint, Liechti, Müller (Apotheker), Dr. Schenk, Schneeberger (Schoren b. Langenthal), Stoller, Streit; *ohne* Entschuldigung; die Herren Aebi, Affolter, Arm, Belrichard, Benz, Bertholet, Blösch, Boinay, Bourquin, Bürgi (Bern), Burren, Choquard, Déboeuf, Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gigon, Glaus, Gouvernon, Guenat, Gyax (Bleienbach), Hennemann, Herzog, Hiltbrunner, Hirschi, Hofmann, Hornstein, Houriet, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Delsberg), Klossner, Kohler, Kunz, Laubscher, Mägli, Marti (Bern), Marti (Aarberg), Mathey, Maurer, Naine, Neuenschwander, Rätz, Dr. Reber, Renfer, Robert (Charles), Rolli, Roth-Bösiger, Ruchti, Schmid (Lau-pen), Schneeberger (Orpund), Stegmann, Tièche (Reconvillier), Trachsel (Amtsrichter), Ueltschi, Viatte, Wälchli, v. Werdt, Wermeille, Zehnder, Zingg (Diess-bach), Zingg (Erlach).

Präsident. Es sollte ursprünglich gemäss Ihrer Beschlussfassung eine Sitzung im Laufe des Januar oder Februar stattfinden. Die Ausführung dieser Beschlussfassung wurde aber verunmöglicht, weil die Geschäfte seitens der Regierung noch nicht genügend vorbereitet waren, und zwar deswegen, weil die Vorbereitungen sich hauptsächlich auf Gesetzesvorlagen bezogen, die natürlich eine längere Zeit beanspruchten. Aus diesem Grunde musste der Beginn der Session bis auf heute hinausgeschoben werden.

Tagesordnung:**Bereinigung der Traktandenliste.***Entwurf Forstgesetz.*

Willi, Forstdirektor. Ich habe Ihnen Namens der Regierung mitzutheilen, dass der Entwurf Forstgesetz zurückgezogen wird und zwar aus folgenden Motiven.

Sie haben den Behörden den Auftrag ertheilt, die Strafbestimmungen des Forstgesetzentwurfes umzuarbeiten. Es ist auch ein Entwurf ausgearbeitet worden. In der Vorberathung hat es sich aber gezeigt, dass es sehr schwer ist, aus einem abgeschlossenen Gesetz einen Theil herauszunehmen und neu zu bearbeiten. Im Regierungsrath hat diese Ueberzeugung noch mehr Boden gefunden, namentlich der Herr Justizdirektor wies nach, dass es nicht gut angehe, diese Strafbestimmungen herauszugreifen ohne zugleich auch die übrigen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Regierung zieht deshalb die Vorlage zurück und wünscht zugleich von Ihnen den Auftrag, zwischen den Straf- und den übrigen Bestimmungen des Entwurfes Uebereinstimmung herzustellen und eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Es spricht für die Verschiebung noch ein anderer Grund. Im Jahre 1885 hat die eidgenössische Geschäftsprüfungskommission das Postulat aufgestellt, der Bundesrath sei eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob das eidgenössische Forstgesetz nicht auch über den Jura und das übrige Hügelland der Schweiz auszudehnen sei. Dieses Postulat wurde erheblich erklärt und es ist zu erwarten, dass demselben in nächster Zeit Folge gegeben werde. Es ist nun besser, wenn wir zuwarten, bis der Bund zu einer abschliessenden Meinung gelangt ist und man sieht, ob er in dieser Materie noch weiter legiferiren oder dies den Kantonen überlassen will. Wollte der Bund weiter gehen, so wäre damit die kantonale Gesetzgebung bedeutend entlastet und ist es deshalb, wie schon gesagt, angezeigt, zuzuwarten, bis man weiss, welche Stellung der Bund einnehmen wird. Die bezügliche Enquête wird jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres abgeschlossen werden, so dass die Angelegenheit nicht allzulange hinausgeschoben werden muss.

Der Grosse Rath nimmt von dieser Mittheilung Kenntniss und fällt die Fortsetzung der Berathung des Forstgesetzentwurfes ausser Traktanden.

An Kommissionen werden gewiesen:

1. Der Gesetzesentwurf betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher, (5 Mitglieder);
2. Der Gesetzesentwurf betreffend Abänderung und Ergänzung der Gesetzesvorschriften über die direkten Steuern, (9 Mitglieder*);

*) In der Mittwochsitzung wurde die Zahl der Kommissionsmitglieder auf 11 erhöht.
Die Red.

3. Der Entwurf Revidirtes Gesetz über die Stempelabgabe und Banknotensteuer, (5 Mitglieder);

4. Der Gesetzesentwurf betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, (7 Mitglieder);

5. Der Gesetzesentwurf betreffend Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe, (5 Mitglieder);

6. Der Gesetzesentwurf betreffend Vereinfachungen und Ersparnisse in der Staatsverwaltung, (9 Mitglieder);

7. Der Entwurf Abänderungsgesetz zum Gesetz über die Hypothekarkasse (nachträglich vom Regierungsrath vorgelegt und auf das Traktandenverzeichnis aufgetragen), (5 Mitglieder);

8. Der Dekretsentswurf betreffend Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg, (5 Mitglieder).

Mit der Wahl dieser Kommissionen wird das Bureau beauftragt.

An die in der letzten Session des Grossen Rathes zur Vorberathung des Dekretsentswurfes betreffend Vereinigung der Gemeinde Hauben mit Oberdiessbach niedergesetzte Kommission (bestehend aus den Herren Fürsprecher Scherz, Meyer und Leuch) werden ferner gewiesen:

1. Der Dekretsentswurf betreffend Vereinigung der Gemeinde Wyl mit Alchenstorf;

2. Der Dekretsentswurf betreffend Veränderungen im Bestande der Gemeinden Otterbach, Inner- und Ausserbirrmoos, Barschwand und Schönthal.

Das Geschäft Petitionen aus dem Jura betreffend Abänderung der Kirchgemeinden wird an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden.

Präsident. Wie Sie wissen, hat der Regierungsrath ein Kreisschreiben erlassen, worin er die bernische Gesetzgebung in Betreff des Stimmrechts in einigen Punkten mit der Bundesverfassung in Uebereinstimmung bringt. Von diesem Kreisschreiben wird nun dem Grossen Rathe Kenntniss gegeben und halte ich dafür, wir haben uns vorläufig mit diesem Gegenstande nicht weiter zu befassen.

Elsässer. Ich glaube, die Sache wird nicht allgemein so aufgefasst, als ob der Erlass dieses Kreisschreibens der Regierung nur eine einfache Mittheilung an den Grossen Rath sei, sondern es soll dem Grossen Rath das Recht gewahrt bleiben, sich darüber auszusprechen. Ich habe z. B. in der Zeitung eine Vertheidigung gegen die gegnerischen Artikel gelesen, wo es am Schlusse ausdrücklich hiess, wenn die Regierung dem Grossen Rathe von diesem Kreisschreiben

Kenntniss und zugleich Gelegenheit gebe, sich darüber auszusprechen, so handle sie loyaler, als diejenigen, welche sie angreifen. Ich glaube deshalb, man solle dieses Kreisschreiben nicht einfach als ein fait accompli betrachten, sondern als eine Mittheilung, die diskutirbar ist.

Präsident. Ich habe unmassgeblich die Sache so aufgefasst, wie ich vorhin auseinandersetzte. Indessen ist es selbstverständlich, dass sich der Grosse Rath mit der Angelegenheit befassen kann, indem es sich hier offenbar um ein dem Grossen Rathe zustehendes Aufsichtsrecht über die Staatsverwaltung handelt. Ich stelle mir das Vorgehen so vor, dass aus der Mitte des Rathes eine bezügliche Motion gestellt oder sonst auf irgend einem reglementarisch zulässigen Wege die Sache zur Sprache gebracht werden könnte.

Schär, Direktor des Gemeindewesens, theilt mit, dass die Berichterstattung in dieser Angelegenheit Herrn Finanzdirektor Scheurer übertragen worden sei.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Die Regierung hat in Betreff dieser Mittheilung die gleiche Ansicht, wie sie soeben vom Herrn Präsidenten ausgesprochen worden ist. Sie macht Ihnen Mittheilung von diesem Kreisschreiben, indem dasselbe jedem Mitgliede zugestellt wurde, und gewärtigt, ob seitens des Grossen Rathes irgend eine daraufbezügliche Motion etc. eingereicht werde, in welchem Falle dann die Angelegenheit zur Besprechung kommen wird. Ich persönlich glaube, dass es sich vorerst noch nicht darum handeln kann, zur Vorberathung dieses Gegenstandes eine Kommission zu wählen, weil man, wie bemerkt, nicht weiss, ob aus dem Schoosse des Grossen Rathes irgend ein Anzug eingereicht werden wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe eigentlich nichts anderes zu sagen, als was Herr Regierungspräsident Dr. Gobat bereits gesagt hat. Es ist natürlich nicht so gemeint, als ob dem Grossen Rath jedes Recht und jede Gelegenheit genommen sein solle, sich über diesen Gegenstand auszusprechen, sondern er hat hiezu auf verschiedenen Wegen Gelegenheit. Der Grosse Rath kann schweigen, wenn er will, und warten bis zur Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, wo dieses Kreisschreiben ja auch wieder Erwähnung finden wird; er kann sich aber auch sogleich mit der Angelegenheit auf dem reglementarischen Wege befassen, indem eines oder mehrere Mitglieder eine Motion stellen oder auf eine andere reglementarisch zulässige Weise vorgehen.

Dürrenmatt. Es scheint mir nicht unrichtig, wenn man bei diesem Traktandum ganz gleich, wie bei den andern, verfahren und ebenfalls eine Kommission niedersetzen würde. Es ist ein Gegenstand, wo es sich darum handelt, ob der Grosse Rath im allgemeinen mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden ist oder nicht, und es wird nichts schaden, wenn die Sache von einer Kommission reiflich erwogen wird. Ich setze voraus — es ist dies ja immer so gehalten worden — dass in dieser Kommission alle Meinungen vertreten sein werden. Es ist mir

auch aus dem Reglement kein Hinderniss bekannt, im vorliegenden Falle nicht so zu verfahren, wie bei den andern Gegenständen. Ich beantrage daher, eine Kommission zu wählen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube nicht, dass es reglementarisch angehe, eine Kommission niederzusetzen. Dazu muss vor allem ein Antrag irgend welcher Art vorliegen, es sei denn, man wolle die Angelegenheit bis zur Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes verschieben, wo dann die Staatswirthschaftskommission die gegebene Kommission ist. Will man aber die Sache schon jetzt zu einer eigentlichen materiellen Behandlung bringen, so muss irgend ein Antrag vorliegen. Seitens der Regierung liegt aber ein solcher Antrag nicht vor, sondern sie beschränkt sich auf eine einfache Mittheilung, die den Mitgliedern des Grossen Rathes allerdings Anlass geben kann, in Form von Motionen etc. Anträge zu stellen, die dann an die Regierung oder auch an eine Kommission gewiesen werden können. Vorher aber ist es nicht zulässig, eine Kommission niederzusetzen.

Elsässer. Ich bin von der erhaltenen Auskunft vollständig befriedigt. Es genügt mir, wenn man die Angelegenheit auf dem Motionswege zur Sprache bringen kann und dieses Traktandum nicht stillschweigend übergangen wird, wie es anfänglich den Anschein hatte.

Abstimmung:

Für den Antrag, sich mit diesem Traktandum vorläufig nicht weiter zu befassen (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Die *Interpellation des Herrn Jolissaint betreffend Revision des Hypothekarrechts* wird auf Wunsch des Interpellanten auf eine spätere Session verschoben.

Bericht über die Finanzlage des Kantons.

Präsident. Es wird sich fragen, in welcher Form dieser Bericht im Grossen Rathe zur Sprache zu kommen hat, ob derselbe lediglich eine Mittheilung an den Grossen Rath sein soll, oder ob sich der Grosse Rath damit befassen will, und wenn ja, ob er den Bericht zuerst an eine Kommission weisen will oder nicht. Ich ersuche die Regierung, sich zu äussern, was sie über die Behandlung dieses Traktandums für eine Meinung habe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach meiner Auffassung, und derjenigen der Regierung, ist dieser Bericht eine einfache Mittheilung an den Grossen Rath über die gegenwärtige und zukünftige finanzielle Lage des Kantons in Verbindung

mit dem gegenwärtig in Frage liegenden Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser. Es liegt dieser Bericht in gedrängter Kürze gedruckt vor und es ist darin in Bezug auf gewisse Punkte noch weitere mündliche Berichterstattung in Aussicht genommen. Die Regierung hat damit namentlich auch Ihren Auftrag erfüllt, sie solle untersuchen, wie die alten Defizite getilgt und künftige vermieden werden können. So wie die Sache vorliegt, ist kein Anlass zur Beschlussfassung vorhanden, sondern es kann dieselbe höchstens Anlass zu einer Motion aus der Mitte des Grossen Rathes geben, in welchem Fall dann eine Behandlung des Geschäftes und eventuell eine Abstimmung stattfinden könnte. Die Sache verhält sich ähnlich wie bei dem Traktandum betreffend das Kreisschreiben über das Gemeindestimmrecht; solange keine bezügliche Motion gestellt wird, ist kein Anlass zur Diskussion und Beschlussfassung vorhanden.

Schmid (Burgdorf). Ich kann mich mit dieser Auffassung nicht ganz einverstanden erklären. Die Sache wäre allerdings die nämliche, wie bei dem Kreisschreiben betreffend das Stimmrecht, wenn dem Grossen Rathe nur eine schriftliche Mittheilung gemacht würde. Es heisst aber in dem Bericht, es werden in der Sitzung des Grossen Rathes mündlich noch weitere Erläuterungen gegeben, und glaube ich daher, die Diskussion sei eine freie, bevor ein besonderer Anzug gestellt wird. Wenn die Regierung einen Gegenstand vorbringt und eine Diskussion vorsieht, indem sie selbst mündlich Bericht erstattet, so glaube ich, es sei ohne Motion möglich, die Diskussion dann weiter zu führen. Allerdings müsste, wenn ein Beschluss gefasst werden wollte, dann ein Antrag gestellt werden, da die Regierung in ihrem Bericht zu keinem solchen gelangt. Ich möchte mich deshalb dagegen verwahren, dass nach den Mittheilungen, welche die Regierung noch mündlich anbringen wird, die Diskussion hernach keine völlig freie sein sollte.

Subvention der Langenthal-Huttwylbahn.

Schmid (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Dieses Geschäft ist der Eisenbahnkommission im Laufe der letzten Woche zugewiesen worden. Sie hat sich heute morgen versammelt und ist in ihrer grossen Mehrheit für das Eintreten auf den Entwurf. Eine Minderheit dagegen hat den Antrag gestellt, die Sache zu verschieben, jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass Ende Mai oder erster Tage Juni eine Grossrathssitzung stattfinde. Die Kommission hat hierauf die Regierung, welche heute Mittag Sitzung hielt, angefragt, welche Stellung sie zu diesem Verschiebungsantrag einnehme, indem die Mehrheit der Kommission erklärte, dass sie, wenn die Regierung die Sache ebenfalls auf eine ganz nächste Session zu verschieben wünsche, dagegen nicht Stellung nehmen werde, um nicht schon bei der Eintretensfrage eine lange Diskussion herbeizuführen.

Nun hat mir der Herr Eisenbahndirektor mitgetheilt, die Regierung habe sich heute Mittag mit dem Verschiebungsantrag einverstanden erklärt. Ich denke daher, die Kommission werde die Sache nicht zur Behandlung bringen. Sie ist auch materiell auf das Geschäft noch nicht eingetreten, sondern wollte morgen früh eine Sitzung abhalten.

Warum wünscht die Minderheit der Kommission eine Verschiebung? Vorerst macht sie geltend, die Akten haben nicht genügend studirt werden können, da dieselben bei den Mitgliedern nicht zirkuliren konnten, und sei es auch nicht möglich, sie im Laufe der Session gründlich zu durchgehen. Das betreffende Kommissionsmitglied, das diesen Einwand machte, war allerdings früher nicht in der Kommission und hat das Aktenmaterial weniger studirt, als die andern Mitglieder, welche die Frage schon früher prüften.

Ein fernerer Grund für die Verschiebung besteht darin, dass bei diesem Geschäft die Staatsfinanzen in einem Masse in Anspruch genommen werden, dass genau untersucht werden muss, ob der Staat die betreffende Summe aus der laufenden Verwaltung wird bestreiten können. Die Minderheit der Kommission fand nun, man müsse vor allem das Resultat der Abstimmung vom nächsten Sonntag abwarten, um zu sehen, ob unsern kantonalen Finanzen der Lebensfaden unterbunden werde oder nicht.

Die Kommission widersetzt sich deshalb einer Verschiebung nicht, jedoch ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Grosse Rath Ende dieses Monats oder Anfangs Juni wieder zusammentritt. Ich muss dies beifügen, indem vor Neujahr diese Angelegenheit auf eine *Januarsession* verschoben wurde. Vom Januar bis heute aber war der Grosse Rath nie versammelt und wurde damit auch der für den frühern Beschluss bindende Termin vom 28. Februar gewaltsam gebrochen, ohne dass die Betreffenden sich wehren und Stellung nehmen konnten. Die Mehrheit der Kommission muss deshalb im Interesse der Beteiligten verlangen, dass die nächste Session nicht wieder bis auf den Herbst verschoben wird, sondern Ende Mai oder Anfangs Juni stattfinden muss.

Präsident. Es ist Ihnen bekannt, dass im nächsten Herbst, und zwar Ende Oktober, die periodische Neuwahl des Nationalrathes stattfindet. Es wäre nun angezeigt, dass bei diesem Anlasse dem Volke auch einige Gesetzesvorlagen unterbreitet werden könnten. Nun wissen Sie aber, dass zwischen der ersten und zweiten Berathung jeweilen drei Monate verstreichen müssen. Wenn nun die heute an Kommissionen gewiesenen Gesetzesentwürfe, oder wenigstens einzelne davon, dem Volke im Oktober sollen vorgelegt werden können, so ist es nöthig, dass der Grosse Rath baldigst wieder zusammentritt, um dieselben in erster Berathung zu behandeln. Es muss dies ungefähr Ende Mai der Fall sein. Dann könnte anfangs September die zweite Berathung stattfinden und wäre hernach noch genügend Zeit zur Ausarbeitung der Botschaft und zur Vertheilung der betreffenden Gesetzesvorlagen.

Es wird daher angezeigt sein, wenn gerade heute der Tag des Wiederzusammentritts des Grossen Rathes festgesetzt wird, und es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte hiefür der 23. oder

30. Mai in Aussicht genommen werden. Sollte dies beschlossen werden, so könnte dann die gegenwärtige Session voraussichtlich am Mittwoch geschlossen werden.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich für mich persönlich habe schwere Bedenken, ob man am 23. oder 30. Mai wieder eine Sitzung halten und dass unterdessen die Kommissionsberatungen über die verschiedenen, theilweise weitläufigen, Gesetzesentwürfe werden stattfinden können. Auch habe ich schwere Bedenken, ob im Herbst, bei Anlass der Nationalrathswahlen, alle diese Gesetze zur Volksabstimmung gebracht werden können. Wer weiss, wie viel das zu thun gibt, namentlich die Botschaften, der wird meine Bedenken theilen. Ich halte es auch nicht für nöthig, dass die Abstimmung gerade mit den Nationalrathswahlen zusammenfalle. Man kann ganz gut auf später, etwa auf Ende des Jahres, eine grosse Referendumsabstimmung veranstalten, wie man es früher auch schon gemacht hat. Ich will keinen Gegenantrag stellen, jedenfalls aber sollte der Wiederezusammentritt des Grossen Rathes frühestens auf den ersten Montag im Juni festgesetzt werden.

Schmid (Bürgdorf). Ich stelle den Antrag, am 30. Mai wieder zusammenzutreten. Ende Mai und die ersten Tage Juni sind gerade die Zeit, wo vor der Heuernte noch eine Grossrathssitzung abgehalten werden kann. Später würde es schwer halten, den Grossen Rath für acht Tage oder noch länger zu versammeln.

Präsident. Den Bedenken des Herrn Scheurer ist entgegenzuhalten, dass im Juni wieder der Nationalrath zusammentritt. Und was die Vorberathung einzelner Gesetzesentwürfe durch die Kommissionen anbetrifft, so ist zu bemerken, dass das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen durch eine von der Direktion des Innern ernannte Spezialkommission vorberathen wurde und dass, wie man mir mitgetheilt hat, Mitglieder des Grossen Rathes in dieser vorberathenden Spezialkommission sassen. Es wird nun die Arbeit der grössrathlichen Kommission bedeutend abkürzen, wenn man diese Mitglieder auch wieder in die Grossrathskommission wählt. Das gleiche ist der Fall beim Wuchergesetz, so dass wenigstens diese Gesetze bis zum 30. Mai vorbereitet werden können, ebensogut als auf den ersten Montag im Juni. Es wird das Sache des guten Willens der betreffenden Kommissionen sein, und ich nehme an, an diesem guten Willen werde es nicht fehlen.

Abstimmung.

Für den Antrag Schmid (Wiederezusammentritt am 30. Mai) Mehrheit.

Damit ist dem Vorbehalt der Eisenbahnkommission Rechnung getragen und wird das Geschäft betreffend Subventionirung der Langenthal-Huttwyhlbahn verschoben.

Der *Präsident* gibt dem Rathe Kenntniss von einer Eingabe des Vorstandes des Geschäftsreisendenvereins von Bern, dahingehend, es möchten, wie das in andern Kantonen und Ländern der Fall sei, auch im Kanton Bern sogenannte Handelsgerichte eingesetzt werden. Die Petition ist unterstützt von einer grossen Anzahl Handelsfirmen des Kantons Bern.

Die Eingabe wird dem Regierungsrathe zur Vorberathung überwiesen.

Der *Präsident* theilt im weitern mit, dass eingelangt seien folgende

Anzüge.

I.

Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend Revision des Strafgesetzes und andere gesetzliche Vorkehren im Sinne einer strengern Bestrafung und energischer Bekämpfung der *Trunksucht*.

Bern, den 9. Mai 1887.

Ulrich Dürrenmatt.

II.

In Betracht des im Oberaargau und in den angrenzenden Bezirken der Kantone Aargau und Luzern allgemein beklagten Missbehagens über die nächtliche Abhaltung des allwöchentlichen Kälbermarktes in Langenthal, wird der hohe Regierungsrath eingeladen, die Frage zu untersuchen und gelegentlich darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Bestimmungen aufgestellt werden könnten, dass dieser Markt jeweilen zu gelegenerer Tageszeit stattfinden müsste, so dass diese Thiere nicht mehr zur Winterszeit halbe Nächte lang schutzlos der grössten Kälte ausgesetzt sind.

Fr. Zingg, Grossrath,
von Busswyl.

Diese beiden Anzüge werden auf dem Kanzleisch aufgelegt und später zur Behandlung kommen.

Vortrag über die stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt worden:

Im Wahlkreise Sumiswald, an Platz des ausgetretenen und seither verstorbenen Herrn Meister: Herr Christian *Röthlisberger*, Landwirth in Krämershaus;

im Wahlkreise Oberhasli, an Platz des verstorbenen Herrn Klein: Herr Jakob *Bircher*, Amtsrichter in Hasleberg;

im Wahlkreise Oberburg, an Platz des ausgetretenen Herrn Kobel: Herr Johann *Kindler*, Landwirth in Krauchthal.

Da diese Wahlen unangefochten geblieben sind und auch kein Grund vorliegt, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden dieselben gültig erklärt.

Die neugewählten Herren Grossräthe *Bircher*, *Kindler* und *Röthlisberger* leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Bau eines Direktorialgebäudes bei der Entbindungsanstalt.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Beschluss des Grossen Rathes vom 28. Mai 1885 dahin abzuändern, dass der Regierungsrath zur Errichtung eines Direktorialgebäudes bei der Entbindungsanstalt nach vorliegendem Projekt ermächtigt und ihm hiefür ein Kredit von Fr. 42,000 auf Rubrik XV, neue Hochbauten, bewilligt werde, mit dem Vorbehalt, dass der Bau dieses Jahr zu beginnen sei, die Zahlung dafür aber erst 1888 zu geschehen habe.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grosse Rath hat am 28. Mai 1885, indem er einem mehrmals von der Staatswirtschaftskommission geäusserten Wunsche nachgegeben ist, den Bau eines Verwaltungsgebäudes bei der Entbindungsanstalt beschlossen. Es ist nämlich mehr und mehr als ein grosser Uebelstand empfunden worden, dass keiner der Anstaltsbeamten — weder Direktor, noch Verwalter — in der Anstalt, oder auch nur unmittelbar in ihrer Nähe, seine Wohnung hat, und man kann nachträglich kaum begreifen, weshalb man beim Bau der Anstalt nicht darauf bedacht war.

Der Grosse Rath hat nun vor zwei Jahren auf Grund des damals vorliegenden Projektes für den Bau eines Verwaltungsgebäudes einen Kredit von Fr. 43,500 bewilligt. Als dann aber die genauen Detailpläne ausgearbeitet werden sollten, zeigte es sich, dass dieses Projekt nicht allen Umständen und Verhältnissen genügend Rechnung trage, d. h. dass dasselbe um die Summe von Fr. 43,500 nicht ausgeführt werden könne. Die Baudirektion entwarf nun auf der gleichen Grundlage einen neuen Plan und stellte es sich dabei heraus, dass das Projekt statt Fr. 43,500 Fr. 48—50,000 kosten würde. Man glaubte deshalb, eine andere Lösung suchen zu sollen, und die Aufsichtskommission der Anstalt, als auch die Direktion des Innern überzeugten sich, dass man ganz gut einen andern Weg einschlagen könne, der gestatte, sich innerhalb der vom Grossen Rath be-

willigten Summe zu bewegen. Dieser Weg ist der, dass man bloss für den Direktor der Anstalt in einem besondern Gebäude unmittelbar neben dem Anstaltsgebäude eine Wohnung herstellt, dem Verwalter dagegen eine Wohnung in der Anstalt selbst einrichtet, sofern die Frau des Verwalters auch mit in ein Anstellungsverhältniss zur Anstalt gebracht werden kann. Wir haben nun gegenwärtig einen Verwalter, dessen Frau sich gut als Aufseherin oder Haushälterin eignen würde, wofür man sonst eine andere Persönlichkeit angestellt hat. Da ferner der Verwalter und seine Frau kinderlos sind, so würden 2 bis 3 Zimmer in der Anstalt als Verwalterwohnung genügen, während man eine andere Angestellte, die bis jetzt ein oder zwei Zimmer inne hatte, entbehren könnte. Dies macht es nun möglich, eine Direktorwohnung für eine kleinere als seinerzeit in Aussicht genommene Summe zu erstellen. Statt auf Fr. 43,500 ist der Bau nur auf Fr. 40,700 devisirt, wobei bei den herrschenden Arbeitslöhnen und billigen Materialpreisen anzunehmen ist, dass sich auf dieser Summe noch ein Abschlag von 3 bis 4000 Fr. ergeben wird.

Man könnte nun vielleicht der Meinung sein, die Sache hätte nicht vor den Grossen Rath gebracht zu werden gebraucht, da wir nicht um einen neuen Kredit einkommen, sondern uns noch unterhalb der Grenze des bereits bewilligten Kredites bewegen. Allein die Regierung glaubte doch, es sei richtiger, die Sache nochmals dem Grossen Rathe vorzulegen und zwar deshalb, weil die früher bewilligte Summe für ein Gebäude mit zwei Wohnungen bestimmt war, während wir jetzt den Kredit erstens zum Bau eines Direktorialgebäudes und zweitens zur Einrichtung einer kleinern Verwalterwohnung in der Anstalt selbst verwenden wollen.

Es ist sehr zu bedauern, dass der Beschluss, den der Grosse Rath vor zwei Jahren gefasst hat, noch nicht ausgeführt ist; denn das Bedürfniss ist dringend. Es ist eigentlich ein Missstand, eine so bedeutende Anstalt zu haben, mit Kranken, die so sehr einer beständigen Aufsicht und Pflege bedürfen, ohne dass nur der Direktor in derselben oder wenigstens in deren Nähe wohnt. Es kommt häufig vor, dass wenn der Direktor, Herr Professor Müller, am Vormittag seine gewöhnliche Tour gemacht hat und kaum heimgekommen ist — um 11 Uhr — er schon wieder per Telephon gerufen wird, es sei dieser und dieser das und das zugestossen. Dann muss er wieder nach der Anstalt eilen und das Nöthige anordnen. Kommt er hernach heim zum Mittagessen und glaubt, er sei nun ruhig bis zum Abend, wo er wieder seine regelmässige Tour macht, so kommt neuerdings Bericht, er sollte anwesend sein, die Assistenten — junge Aerzte — getrauen sich nicht, das Nöthige anzuordnen. Die Art der in der Entbindungsanstalt zu behandelnden Fälle bringt es eben mit sich, dass der behandelnde Arzt nöthigerweise auf Ort und Stelle sein muss. Die Regierung empfiehlt Ihnen deshalb angelegentlich, Sie möchten die Abänderung Ihres frühern Beschlusses genehmigen, immerhin in dem Sinne, dass, da der Kredit pro 1887 die Ausgabe von Fr. 42,000 nicht verträgt, die betreffende Summe auf das nächstjährige Budget genommen werden soll; der Bau jedoch soll sofort in Angriff genommen werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich in allen Theilen dem bezüglichlichen Antrag der Regierung angeschlossen und zwar um so mehr, weil erstens kein neuer Kredit nöthig ist, sondern es sich nur um eine Abänderung eines bereits gefassten Beschlusses handelt, und zweitens, weil die Anregung zu diesem Bau von der Staatswirthschaftskommission ausgegangen ist. Schon vor mehreren Jahren ist seitens der Staatswirthschaftskommission auf verschiedene Uebelstände aufmerksam gemacht worden, welche daraus entstanden sind, dass niemand von der Verwaltung — weder der Direktor, noch der Verwalter — in der Anstalt oder in der Nähe derselben wohnt. Der Herr Direktor des Innern hat diese Uebelstände bereits erwähnt und ich will nicht näher darauf eintreten; es liegt dies klar am Tage für jeden, der etwas orientirt ist. Der Grosse Rath hat sich nun, wie bemerkt, bereits vor zwei Jahren dahin ausgesprochen, es solle ein Verwaltungsgebäude errichtet werden, allerdings damals in dem Sinne, dass in demselben sowohl der Direktor, als der Verwalter Platz finden sollen. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass es nicht nöthig ist, dass auch der Verwalter in diesem neuen Gebäude Unterkunft finde, sondern dass es möglich ist, demselben in der Anstalt selbst eine Wohnung herzurichten. Es handelt sich also bloss noch um eine Direktorwohnung, und halte ich dafür, es sei angezeigt, vom frühern Beschlusse abzugehen. Ich halte die Uebelstände, welche sich daraus ergeben, dass der Direktor entfernt von der Anstalt wohnt für noch grösser, als wenn der Verwalter nicht in oder bei der Anstalt wohnt. Letzteres ist allerdings auch wünschenswerth, um so mehr, wenn die Frau, wie es hier der Fall ist, als Haushälterin angestellt werden kann. Ich möchte daher dem Antrag der Regierung beistimmen, dass für diesen Bau, wie es nun vorgeschlagen wird, ein neuer Kredit von Fr. 42,000 bewilligt werde, an Platz des bereits bewilligten von Fr. 43,500.

Sodann beantragt die Staatswirthschaftskommission noch, es möchte dem Antrag der Regierung ein Zusatz beigelegt werden in dem Sinne, dass der Bau in der Weise eingerichtet werden möchte, dass es möglich ist, wenn allfällig die Verhältnisse sich ändern sollten, ohne Schwierigkeiten statt einer Wohnung zwei solche einzurichten. Es kann der Fall sein, dass ein Direktor mit einer kleinern Familie mit einer kleinern Wohnung vorlieb nehmen kann, als der gegenwärtige, und umgekehrt kann ein anderer Verwalter im Fall sein, eine grössere Wohnung verlangen zu müssen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, es sei für solche Eventualitäten wünschenswerth, wenn der Bau so eingerichtet werde, dass sich ohne Schwierigkeiten aus einer Wohnung zwei solche herstellen lassen.

Was den Kredit selbst anbetrifft, so ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, dass er aus dem nächstjährigen Budget bestritten, der Bau aber gleichwohl dieses Jahr begonnen werde. Es hat schon bereits eine längere Verzögerung stattgefunden und es wäre sehr wünschenswerth, wenn nun die Ausführung ohne weitere Verzögerung begonnen werden könnte. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der

Regierung mit dem Zusatz der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung kann dem Zusatzantrag der Staatswirthschaftskommission ganz gut beistimmen. Es ist sehr vernünftig, wenn der Bau so eingerichtet wird, dass, wenn andere Bedürfnisse sich zeigen, diesen auch wieder entsprochen werden kann.

Ich benutze diesen Anlass, um noch etwas nachzuholen, was ich schon vorhin hätte mittheilen sollen. Den meisten unter Ihnen ist bekannt, dass dem Verwalter und dem Direktor — speziell dem letztern — die Wohnungen nicht gratis zur Verfügung gestellt werden, sondern es hat sich der Direktor, dem es nicht etwa darum zu thun ist, auf diese Weise eine billigere Wohnung zu erhalten, verpflichtet, den Zins des Baukapitals als Miethzins zu bezahlen. Er ist bereit, einen Miethzins zu bezahlen, wie er ihn in jedem Privathaus bezahlen müsste; denn es ist ihm darum zu thun, in der Nähe der Anstalt zu wohnen, um die Beruhigung zu haben, dass nicht, während er daheim ist, dies oder jenes begegnen kann, was Unannehmlichkeiten zur Folge haben könnte. Die auf den Bau verwendete Summe ist also nicht einfach ausgegebenes Geld, sondern angelegtes Geld, von dem der Zins wiederum der Staatskasse zufließen wird.

Der Antrag der Regierung mit dem Zusatz der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Gesuch der Einwohnergemeinde Pruntrut um Ertheilung des Expropriationsrechtes für Anlage einer Wasserleitung.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen und schliesst mit folgendem

Dekretsentwurf:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

nach Kenntnissnahme von einem Gesuche der Einwohnergemeinde Pruntrut vom 8. November 1886 um Ertheilung des Expropriationsrechtes für Ueberleitung des Wassers der auf dem Gemeindebezirk von Charmoille angekauften Quelle de l'Ante nach Pruntrut,

in Betracht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Eintreten auf dieses Gesuch vorhanden sind,

auf den Bericht und die Empfehlung des Regierungsrathes,

beschliesst:

Es wird der Einwohnergemeinde Pruntrut für die Ueberleitung des Wassers der auf dem Gemeindebezirk von Charmoille erworbenen Quelle de l'Ante

von dem Grundstück, in welchem sie entspringt, bis auf den Rathhausplatz von Pruntrut, im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums, das Expropriationsrecht ertheilt, jedoch unvorgreiflich des Ausganges des Rechtsstreites, welcher anlässlich dieses Wasserleitungsprojektes zwischen der Einwohnergemeinde Pruntrut einerseits und den Gemeinden Alle, Miécourt und Charmoille und einer Anzahl Besitzer von Radwerken an der Allaine anderseits, entstanden ist.

Bern, den 9. Mai 1887.

(Folgen die Unterschriften.)

Schär, Direktor des Gemeindewesens, Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Sie werden aus dem ziemlich umfangreichen Bericht entnommen haben, dass die Einwohnergemeinde Pruntrut im Falle ist, sich Wasser verschaffen zu müssen, indem sie bedeutenden und mit dem Anwachsen der Bevölkerung immer zunehmenden Mangel an solchem hat. Zu diesem Zwecke hat sie in der Gemeinde Charmoille eine Liegenschaft erworben, die eine Quelle enthält, welche, wie man glaubt, reichlich im stande ist, das nöthige Wasser zu liefern. Die Gemeinde hat bereits früher vom Regierungsrath die Bewilligung erhalten, die nöthigen Aussteckungen und Vorarbeiten zum Ueberleiten dieser Quelle nach Pruntrut vorzunehmen. Auf dieses hin haben die Gemeinden Charmoille, Miécourt und Alle Bedenken geäußert, dass ihnen dadurch Wasser, das ihnen durch die Allaine zufließt, entzogen werden könnte. Die Quelle, um welche es sich handelt, genannt source de l'Ante, ergießt sich nämlich in die Allaine und aus dieser entnehmen die Gemeinden, durch welche sie fließt, ihr Wasser, nicht nur zum Tränken des Viehes, sondern auch für den allgemeinen Gebrauch. Die Allaine dient im weitem zum Betrieb mehrerer Radwerke — Sägen, Mühlen u. s. w.

Die genannten Gemeinden, Charmoille, Miécourt und Alle, machten gegen die Vorbereitungen zur Ueberleitung der Quelle nach Pruntrut Opposition, liessen der Gemeinde Pruntrut eine förmliche Kundmachung zukommen und machten so einen Prozess anhängig. Daraufhin hat es sich gefragt, ob die Gemeinde Pruntrut gleichwohl mit einem Gesuche um Ertheilung des Expropriationsrechtes, soweit es sich um die Ueberleitung der Quelle handelt, einkommen könne oder nicht. Gestützt auf den Umstand, dass die Gemeinde bereits Besitzerin der Quelle ist und es sich also bloss um deren Ueberleitung handelt, glaubte der Regierungsrath, es sei kein Hinderniss vorhanden, um das Expropriationsrecht, unter dem Vorbehalt, dass allfällige Drittmannsrechte, wie sie auch von den Radwerkbesitzern geltend gemacht wurden und im Civilprozessverfahren zu entscheiden sind, gewahrt bleiben sollen, nicht ertheilen zu können. Der Regierungsrath schlägt daher vor, in dem Expropriationsdekret die Bestimmung aufzunehmen, dass die Ertheilung des Expropriationsrechtes unvorgreiflich des Ausganges des angehobenen Civilprozesses erfolge.

Die zur Erlangung des Expropriationsrechtes vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind alle vollständig er-

füllt. Es hat auch an den nöthigen Untersuchungen nicht gefehlt und es ist konstatiert, dass Pruntrut ganz bedeutend an Wassermangel leidet. Es hat zwar allerdings Wasser, allein es liegt viel zu tief, so dass die obere Stadt davon nicht Gebrauch machen kann. In der obern Stadt versiegt das Wasser oft ganz und müssen die Leute in die untere Stadt, ja sogar noch vor dieselbe hinaus, nach der sogenannten source de Betteraz, gehen, um in Krügen das Wasser für den Hausgebrauch zu holen. Sie können sich vorstellen, was dieser Wassermangel für Folgen hätte, wenn ein Brand ausbrechen würde. Das Bedürfniss Pruntruts nach einer bessern Wasserversorgung ist also mehr als hinlänglich festgestellt. Ebenso ist festgestellt, dass das Wasser, das den Einspruch erhebenden Gemeinden gleichwohl noch zufließen wird, ihren Bedürfnissen völlig entspricht und noch entsprechen würde, wenn auch die Einwohnerzahl doppelt so gross wäre, als sie gegenwärtig ist. Etwas anderes ist es freilich mit den Radwerkbesitzern. Allein der Regierungsrath ist, wie bemerkt, der Ansicht, und zwar nicht nur die Direktion des Gemeindewesens, sondern vor allem auch die Justiz- und die Baudirektion, dass dies kein Hinderniss sein soll, um das Expropriationsrecht zu ertheilen. Ich empfehle Ihnen deshalb im Namen der Regierung das Eintreten auf den Entwurf.

Der Grosse Rath beschliesst Eintreten und ertheilt hierauf dem vorgelegten Dekretsentwurf die Genehmigung.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Bure betreffend die Pruntrut-Burestrasse.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen und schliesst mit folgendem

Dekretsentwurf:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

ertheilt der Einwohnergemeinde Bure für die Erwerbung einer, in das Tracé der neuen Pruntrut-Burestrasse vorspringenden, im Plan mit gelber Farbe bezeichneten Ecke der Besitzung des Herrn Antoine Fattet in Pruntrut, von 50 m², das Expropriationsrecht.

Bern, den 9. Mai 1887.

(Folgen die Unterschriften.)

M. Stockmar, suppléant du directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. Je n'ai pas grand'chose à ajouter au rapport qu'on vient de lire. La commune de Bure ne peut pas tomber d'accord avec le propriétaire d'un terrain dont elle a besoin pour la construction de la route qui doit relier ce village à la ville de Porrentruy. Par conséquent, à défaut d'arrangement amiable, il ne reste plus qu'à autoriser la commune à exercer

le droit d'expropriation, pour permettre aux tribunaux de fixer définitivement la valeur de ce terrain.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1886 von Fr. 830 auf der Budgetrubrik VIII B. 3, Beiträge an Bezirksverpflegungsanstalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Beiträge des Staates an die Bezirksverpflegungsanstalten richten sich nach der Zahl der Pfleglinge. Nun ist jeweilen die betreffende Zahl nicht immer zum voraus genau auszumitteln, und so kam es denn, dass der bezügliche Ansatz letztes Jahr etwas zu niedrig bemessen war, weshalb beim Grossen Rathe ein Nachkredit angebeht werden muss, dessen Bewilligung Ihnen empfohlen wird.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits vollständig einverstanden. Es handelt sich um eine Leistung, zu welcher der Staat gesetzlich verpflichtet ist, und welche etwas zu niedrig budgetirt war, so dass die Sache nun mittelst Bewilligung eines Nachkredits in Richtigkeit gebracht werden muss. Ich beantrage namens der Staatswirthschaftskommission Genehmigung dieses Nachkreditbegehrens.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1886 von Fr. 871. 25 zur Bestreitung der Kosten der Bearbeitung der landwirthschaftlichen Statistik.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Direktion des Innern hat im Jahr 1886 durch ihr statistisches Bureau mit Bewilligung des Regierungsrathes eine landwirthschaftliche Statistik bearbeiten und in der nöthigen Anzahl von Exemplaren drucken lassen. Ein Ansatz hiefür wurde im Budget nicht aufgenommen, indem man sich auf den Boden stellte, es sei dies eine Ausgabe, welche nicht alle Jahre wiederkehre und es sei deshalb nicht angezeigt, die gewöhnlichen Ansätze für das statistische Bureau zu erhöhen, sondern es sei richtiger, nach Beendigung der Arbeit, wenn man ihre Kosten kenne, einen Nachkredit zu verlangen. Diese Kosten betragen nun Fr. 1871. 25. Der Bund leistete jedoch einen Beitrag von Fr. 1000, so dass nur ein Nachkredit

von Fr. 871. 25 nöthig ist, dessen Bewilligung Ihnen vom Regierungsrathe beantragt wird.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden und empfiehlt diesen Nachkredit ebenfalls zur Genehmigung.

Genehmigt.

Verkauf der Pfrunddomäne Aeschi.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diesem Verkauf, wonach Herr Unterweibel Sl. Reber in Aeschi das dortige Pfrundgut um den Betrag der Grundsteuerschätzung von Fr. 15,600 erwirbt, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es befindet sich in Aeschi eine der grössern Pfrunddomänen. Sie hält etwas über 11 Jucharten und steht schon seit Jahren auf dem Etat der zu veräussernden Staatsdomänen, man konnte aber bis in die jüngste Zeit trotz wiederholt abgehaltener Steigerungen kein annehmbares Angebot erzielen, sondern es blieben die Angebote immer erheblich unter der Grundsteuerschätzung.

Auf die vor einiger Zeit anhergelangte Nachricht, dass gegenwärtig ein günstiger Zeitpunkt sei, die Domäne nochmals an eine Steigerung zu bringen, indem Liebhaber da seien, wurde neuerdings eine Steigerung abgehalten. Dieselbe hat nun zu einem annehmbaren Resultate geführt, indem die Grundsteuerschätzung von Fr. 15,600 geboten wurde. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Scheunen, von welchen die eine ganz baufällig und die andere der Reparatur bedürftig ist, so dass der Staat in der nächsten Zeit hunderte von Franken an Reparaturkosten hätte bezahlen müssen. Der Staat wird sich künftig auch viel besser stehen als jetzt; denn gegenwärtig bezog er einen Pachtzins von Fr. 550, während der Zins der Kaufsumme über Fr. 700 ausmacht. Ueberdiess fallen die Steuern und der Unterhalt der beiden Scheunen weg.

Die Liegenschaft ist in den letzten Jahren nicht besonders gut bewirthschaftet worden, man darf das füglich behaupten, und jedermann wird auf den ersten Blick bestätigen, dass sie entschieden im Rückgang begriffen ist. Man braucht nur einen Blick in den Stall und die Scheune und auf die Ordnung, welche da herrscht, zu werfen, um sich zu überzeugen, dass von einer Verbesserung und einem Aufgang der Liegenschaft nicht die Rede sein kann. Das Hauptgrundstück, die Pfrundmatte, ist übrigens der Entwässerung bedürftig und wenn diese von Seite des Staates ausgeführt werden müsste, so würde dies Hunderte oder Tausende von Franken kosten. Die Matte ist vor vielen Jahren nach damaliger Manier durch « Acken » entwässert worden und es bedarf nun diese Entwässerung absolut der Erneuerung, wenn die Matte nicht, theilweise wenigstens, versumpfen

soll. Der Staat hat deshalb allen Grund, diese für ihn überflüssige Domäne in der vorliegenden annehmbaren Weise zu veräussern. Das Uebrigbleibende, bestehend in Garten, Baumhofstatt und sonstigem Umschwung im Halt von circa 1 Jucharte, wird noch immer ein angenehmer Pfrundsitz verbleiben. Etwas bedenklich wäre es gewesen, wenn die Pfrundscheune nächst dem Pfarrhause, die dem Käufer mit verkauft wird, stehen und in alle Zukunft in den Händen eines dritten Eigenthümers geblieben wäre, der vielleicht noch bauliche Veränderungen vorgenommen, Wohnungen eingerichtet und auf diese Weise dem Pfarrhause vielleicht unangenehme Nachbarschaft in die Nähe gerückt hätte. Um dem vorzubeugen und den Pfrundsitz noch angenehmer zu machen, wurde vorbehalten, dass diese Scheune bis zum 1. Mai 1889 abgebrochen werden müsse und dass der Staat das Land, auf welchem die Scheune steht, nebst Umschwung um Fr. 500 wieder an sich ziehen könne. In diesem Falle wird der Pfrundsitz dann schön arrondirt und das Pfarrhaus von der Gefahr befreit, in dieser Scheune jemals eine unangenehme Nachbarschaft zu erhalten.

Unter diesen Umständen findet die Regierung, es sei kein Grund vorhanden gewesen, das Angebot auszuschlagen. Sie hat deshalb den Vertrag genehmigt und empfiehlt denselben nun auch dem Grossen Rathe zur Genehmigung.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag des Regierungsrathes einverstanden, indem sie nach Prüfung des Geschäftes ebenfalls fand, dass der Verkauf dieses Pfrundlandes zum Preise von Fr. 15,600 aus den vom Herrn Finanzdirektor angeführten Gründen durchaus im Interesse des Staates liege. Ich empfehle deshalb namens der Staatswirthschaftskommission den Vertrag ebenfalls zur Genehmigung.

Genehmigt.

Ertheilung des Korporationsrechts an die Hochschulbibliothek.

Der Regierungsrath legt vor folgenden

Dekretsentwurf:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

auf das von der Kommission des bernischen Hochschulvereins gestellte Gesuch, dass dem in der Gründung begriffenen Institut einer bernischen Hochschulbibliothek die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werde;

in Erwägung, dass der Gewährung dieses Gesuchs

kein Hinderniss im Wege steht, dass es vielmehr im Interesse des allgemeinen Wohles liegt, die Gründung solcher gemeinnütziger Stiftungen zu fördern und deren Fortbestand zu sichern;

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschliesst:

1. Die «Bernische Hochschulbibliothek» ist als juristische Person anerkannt in dem Sinn, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Die Statuten derselben unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

3. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion der Erziehung zur Passation vorgelegt werden.

4. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem bernischen Hochschulverein zugestellt.

Dasselbe soll in die Gesetzssammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Mai 1887.

(Folgen die Unterschriften.)

Eggl, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Anlässlich der fünfzigjährigen Gründungsfeier der bernischen Hochschule hat sich ein Hochschulverein konstituiert. Derselbe hat als seine erste Aufgabe betrachtet, eine Vereinigung der mit der Hochschule in Verbindung stehenden Bibliotheken zu bewerkstelligen. Die Regierung hat zu diesem Zwecke im frühern Kantonsschulgebäude eine Lokalität eingeräumt und der Hochschulverein hat einen besoldeten ständigen Bibliothekar gewählt. Nach dieser Richtung wäre also alles in Ordnung; allein bis dahin fehlen zum grössten Theil noch die betreffenden Bücher. Nun sind die verschiedenen Institute, welche sich der Hochschule organisch anschliessen, gerne bereit, ihre Bibliotheken dem Hochschulverein zur Verwaltung zu übertragen, insofern die Eigenthumsverhältnisse auf neutralen Boden gestellt werden. Selbstverständlich gehören die sämtlichen Bibliotheken dem Staate, als dem Inhaber der Hochschule; es wurde aber gewünscht, dass man diese Hochschulbibliothek gewissermassen als Stiftung behandle und auf einen ganz neutralen Boden stelle, von dem man glaubt, dass sich auf demselben alle Wässerlein sammeln und alle die kleinern Bibliotheken zu einer Gesamt-Hochschulbibliothek vereinigt werden könnten. Es wünscht deshalb der Hochschulverein, dieser zukünftigen Bibliothek juristische Persönlichkeit zu verschaffen, und da keine Person vorhanden ist, um dieselbe zu erwerben, so ist der Verein auf den Ausweg verfallen, der Bibliothek diese Eigenschaft durch den hohen Grossen Rath ertheilen zu lassen.

Es liegen keine Gründe vor, dem Begehren nicht zu entsprechen und legt Ihnen der Regierungsrath ein Dekret vor, analog wie es in ähnlichen Fällen vom Grossen Rath jeweilen erlassen wird. Durch dieses Dekret werden also die Hochschulbibliotheken vereinigt und, wie bereits mehrmals bemerkt, in Bezug auf die Eigenthumsverhältnisse auf einen durchaus neutralen Boden gestellt.

Neben der Hochschulbibliothek besteht noch eine sogenannte Stadtbibliothek, welche Eigenthum der Bürgergemeinde ist. Es ist zu wünschen, dass dieser erste Schritt, der in der Vereinigung der verschiedenen Bibliotheken heute gethan wird, in nicht ferner Zukunft zum zweiten führen und die beiden grossen Bibliotheken sich zu einer einzigen Gesamtbibliothek vereinigen möchten.

Der Dekretsentwurf wird genehmigt.

Kreisschreiben des Regierungsrathes betreffend das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden.

Der Regierungsrath gibt dem Grossen Rathe vom Erlass dieses Kreisschreibens mit folgendem Schreiben Kenntniss:

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Wir beehren uns, Ihnen im Anschlusse ein Kreisschreiben zur Kenntnissnahme vorzulegen, das wir unter dem 11. Februar d. J. erlassen haben und das eine Frage des Stimmrechts an den Einwohnergemeindeversammlungen betrifft.

Bern, den 7. Mai 1887.
(Folgen die Unterschriften.)

Mit der Mittheilung dieses Schreibens wird dieser Gegenstand, gemäss des bei Bereinigung des Traktandenverzeichnisses gefassten Beschlusses, vorläufig als erledigt betrachtet.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. Mai 1887.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ritschard.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 231 anwesende Mitglieder; abwesend sind 36, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boss, v. Grünigen, Jolissaint, Liechi, Müller (Apotheker), Schneeberger (Schoren b. Langenthal), Steinhauer, Stoller; *ohne* Entschuldigung: die Herren Berger (Thierachern), Bertholet, Blösch, Bürgi (Bern), Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Glaus, Gygax (Bleienbach), Hennemann, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Klossner, Knechtenhofer, Kohler, Koller, Laubscher, Marschall, Marti (Bern), Marti (Lyss), Mathey, Naine, Renfer, Robert, Ruchti, Stegmann, Steiner, Ueltschi.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1887, Nr. 3.)

Präsident. Es wurde Ihnen gestern eine gedruckte Zusammenstellung über die eingelangten 27 Strafnachlassgesuche ausgetheilt, worin kurz der Sachverhalt dargestellt ist nebst den Anträgen des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission. Der Zweck dieser Anordnung ist der, eine zeitraubende Berichterstattung zu vermeiden. Es hat dieses Verfahren natürlich gar nichts unzulässiges, und es wird damit auch die Diskussion im Rathe selbst durchaus nicht beeinträchtigt. Es steht jedem Mitgliede frei, das Wort zu verlangen und gutscheinende Anträge zu stellen. Es wird nun auch in Zukunft jeweilen eine solche gedruckte Zusammenstellung gemacht werden, während die Akten auf dem Kanzleisch deponirt und daselbst eingesehen

werden können. Es wird dadurch ermöglicht, diese Geschäfte in etwas kürzerer Zeit zu erledigen, ohne dass die Behandlung selbst darunter leidet.

Bei den heute vorliegenden 27 Gesuchen existirt zwischen den Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission Uebereinstimmung und schlage ich Ihnen deshalb vor, alle 27 Geschäfte gleichzeitig zu behandeln, was nicht ausschliesst, falls andere Anträge gestellt werden sollten, dann einzeln abzustimmen.

Der Grosse Rath pflichtet ohne Diskussion den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission bei.

Verkauf der Waffenfabrik auf dem Wylerfeld bei Bern an den Bund.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diesem Verkauf, wonach der Bund die dem Kanton Bern gehörende eidgenössische Waffenfabrik auf dem Wylerfeld bei Bern um die Summe von Fr. 125,600 erwirbt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um den Verkauf der Waffenfabrik auf dem Wylerfeld an die schweizerische Eidgenossenschaft. Diese Fabrik ist im Jahr 1875 vom Kanton Bern erbaut worden auf den Wunsch des Bundes, der damals wünschte, dass in Bern eine Waffenfabrik etablirt werde, aber nicht in der finanziellen Lage war, den Bau selbst auszuführen, während der Kanton Bern sich damals in bessern finanziellen Verhältnissen befand, wenigstens glaubte man es. Da mit der Ausführung dieses Baues das Etablissement für den Kanton und die Stadt Bern gewonnen werden konnte, so nahm man noch um so weniger Anstand, dem Wunsche des Bundes entgegenzukommen. Nach dem bezüglichen Vertrag, der damals abgeschlossen wurde, hatte der Kanton den Bau auszuführen. Ferner wurde festgesetzt, dass der Bund beim Rückkauf 80 % der durch Experten auszumittelnden Baukosten als Kaufpreis zu bezahlen habe, und behielt sich der Bund vor, jederzeit den Rückkauf zu bewerkstelligen. Nachdem der Bau beendet war, fand die Ausmittlung der Totalbausumme statt, und wurde dieselbe durch die Experten auf Fr. 157,000 fixirt, so dass 80 %, welche als Rückkaufssumme bestimmt wurden, Fr. 125,600 ausmachen. Im weiteren wurde zwischen den beiden Kontrahenten vereinbart, dass die Eidgenossenschaft, solange sie nur Benützerin des Baues sei, dem Staat Bern einen jährlichen Miethzins von $3\frac{2}{3}$ % = Fr. 5750 zu bezahlen habe, sowie dass die Kosten der Unterhaltung des ganzen Etablissements, solange der Bund dasselbe nicht eigenthümlich erwerbe, nach den im Kanton Bern geltenden gesetzlichen Vorschriften über den Miethvertrag bestritten werden müssen, mit andern Worten, dass der Kanton Bern die hauliche Unterhaltung zu bestreiten und natürlich auch die Brandversicherungsbeiträge und die Steuern zu bezahlen habe. Infolge dessen war

der Ertrag des Etablissements für den Staat kein grosser, sondern es wurde der Miethzins durch die Unterhaltungskosten aller Art mehr oder weniger absorhirt.

Nun hat in ganz neuester Zeit, nachdem der Kanton Bern mehrmals und zu verschiedenen Zeiten dem Bunde den Wunsch ausgedrückt hatte, er möchte von seinem Rückkaufsrechte Gebrauch machen, der Bund dem Kanton Bern angekündigt, dass er diesen Bau an sich ziehen wolle. Der Staat Bern konnte natürlich mit diesem Vorgehen nur zufrieden sein und musste wünschen, dass der Verkauf so schnell als möglich zu stande komme. Die Sache ging denn auch sehr rasch vor sich. In kurzer Zeit waren die nöthigen Ermächtigungen und Ratifikationen seitens des Bundesrathes und der eidgenössischen Räte eingeholt; auch der Regierungsrath des Kantons Bern zögerte nicht, seine Zustimmung zu geben, und nun handelt es sich nur noch darum, dass auch der Grosse Rath seine Zustimmung erteilt.

Ich muss noch beifügen, dass der Bund deswegen dazu gelangte, den Rückkauf zu bewerkstelligen, weil er sich genöthigt sah, das Etablissement erheblich zu erweitern und es ihm wider die Hand war, auf fremdem Eigenthum und an einem fremden Gebäude grosse Kosten aufzuwenden.

Der Kaufvertrag ist ein sehr einfacher, indem die Kaufbedingungen bereits vor Jahren vereinbart worden sind. Der Kaufpreis beträgt Fr. 125,600, baar zu bezahlen und ist auch bereits bezahlt, trotzdem, soweit es die grossrätliche Genehmigung betrifft, der Verkauf noch nicht zur Vollständigkeit gelangt ist.

Ein Vorbehalt jedoch ist vom Bunde gemacht worden, nämlich, dass ihm ein der Gemeinde Bern gehörendes Stück Erdreich zwischen der Fabrik und dem Eisenbahneinschnitt mitverkauft werde. Die Behörden haben dieses Begehren vollständig begriffen; denn es ist fast unumgänglich nöthig, dass dieses Stück Land zur Fabrik gehört. Dasselbe hat übrigens als Bauplatz keinen grossen Werth und hat sich die Regierung deshalb dem gestellten Begehren nicht widersetzt, sondern hat darnach getrachtet, mit der Gemeinde Bern einen Vertrag abzuschliessen, wonach der Kanton Bern in Besitz dieses Stückes Land gelangt, um es dann der Eidgenossenschaft abtreten zu können. Dieser Vertrag ist denn auch ohne Schwierigkeit zu stande gekommen und liegt ebenfalls vor.

Der Regierungsrath beantragt, der Grosse Rath möchte dem vorliegenden Vertrag, der im Grunde genommen nur eine Formalität ist, die Genehmigung erteilen. Es werden beide Theile daraus Vortheile ziehen. Der Bund wird Eigenthümer der Waffenfabrik und kann damit schalten und walten, wie er will. Der Staat Bern hat ein Gebäude weniger zu unterhalten und kann den vollen Zins der Kaufsumme berechnen, ohne daran Abzüge machen zu müssen; er stellt sich also finanziell besser. Endlich erwächst aus der Veräusserung der indirekte Vortheil, dass die Waffenfabrik für alle Zukunft dem Kanton Bern erhalten bleibt, namentlich wenn der Bund noch bedeutende Summen auf Neubauten verwenden sollte.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist

mit dem Verkauf der Waffenfabrik an den Bund einverstanden. Ich will die Gründe hiefür, die soeben vom Herrn Domänendirektor angeführt wurden, nicht wiederholen, sondern mich darauf beschränken, dem Grossen Rathe die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen. Es ist diese Genehmigung allerdings mehr oder weniger nur Formsache, indem der Vertrag mit der Eidgenossenschaft eigentlich ohne Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rath abgeschlossen wurde und der Kaufpreis bereits bezahlt ist. Immerhin aber muss nach den gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung des Grossen Rathes eingeholt werden.

Genehmigt.

Tauschvertrag mit der Gemeinde Bern.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte diesem Tauschvertrag, wonach die Gemeinde Bern dem Staate Bern gegen einige Landparzellen an der Klosterhalde ein bei der Waffenfabrik auf dem Wylersfeld gelegenes Stück Land abtritt, die Genehmigung erteilt werden.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits erwähnt, dass der Staat, um dem Wunsche der Eidgenossenschaft entsprechen zu können, von der Gemeinde Bern ein Stück Land neben der Waffenfabrik erwerben musste, und statt baares Geld dafür zu geben, zog er es vor, einen Tausch um einige an der Klosterhalde gelegene, dem Staate gehörende Parzellen abzuschliessen. Diese Parzellen sind in älterer und neuerer Zeit durch die an der Klosterhalde stattgefundenen Strassenanlagen, sowie infolge des Baues der Kirchenfeldbrücke entstanden und sind sowohl für den Staat als für die Gemeinde eigentlich von keinem materiellen Werth. Dagegen kann durch die Abtretung die durch die erfolgte Zerstückelung im Kataster entstandene Konfusion gehoben werden. Ein Theil dieser Parzellen ist bereits zu Strassenanlagen benutzt worden und gehört also materiell bereits der Gemeinde Bern und nur formell noch dem Staat.

Nun lastet auf diesen Parzellen, im Halt von 43,87 Aren, die enorme und ganz unbegreifliche Grundsteuerschätzung von Fr. 8390. Wie diese Schätzung zu stande kommen konnte, ist unbegreiflich; wahrscheinlich hat man, als die Parzellen noch mehr intakt waren, als gegenwärtig, Bauplätze daraus gemacht und ihnen eine grosse Zukunft prognostiziert, die nun aber infolge der neuen Brücke und der dahingegen Beschattung, sowie infolge der angelegten Strassen gründlich ruinirt ist. Der materielle Werth dieser Parzellen ist heute ein sehr minimier. Da aber die Grundsteuerschätzung 5000 alte Franken, gleich 7200 neue Franken, übersteigt, so fällt der Gegenstand formell in die Kompetenz des Grossen Rathes. Der Regierungsrath beantragt, Sie möchten diesen Tauschvertrag ebenfalls genehmigen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Genehmigung dieses Tauschvertrages zum Zwecke der Landerwerbung bei der Waffenfabrik einverstanden. Allerdings sind die Parzellen, welche der Staat abtritt, bedeutend grösser, als das Landstück, das er erwirbt. Allein es hat sich herausgestellt, dass die Grundsteuerschätzung der Parzellen an der Klosterhalde eine ganz enorme ist, während sie im Grunde genommen gar keinen Werth haben. Es wird deshalb aus diesem Tauschvertrag keine Partei materielle Vortheile ziehen, und kann ich darum den Vertrag namens der Staatswirthschaftskommission zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Verkauf der Pfrunddomäne Reutigen.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung dieses Verkaufs, wonach das 4 Grundstücke umfassende Pfrundgut Reutigen sammt Pfrundscheune um den Preis von Fr. 27,000 an Herrn Joh. Burgener, Viehhändler, veräussert wird. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 25,420.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. In Reutigen bestand bis jetzt noch ein ziemlich grosses Pfrundgut, bestehend aus dem sogenannten Scheuergut (mit daraufstehender für Fr. 4200 brandversicherter Scheune), im Umfange von 12½ Jucharten, dem sogenannten Laasstück oder Riedmatt, 16,000 Quadratfuss gross, dem vordern Längsstück, 1 Jucharte haltend, und dem hintern Längsstück, im Halt von 1 Jucharte und 27,000 Quadratfuss. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 25,420.

Diese Pfrunddomäne ist schon mehrmals an eine Kaufsteigerung gebracht worden, jedoch nicht mit dem gewünschten Erfolg, indem sich die Domäne in einem stark herabgekommenen Zustand befand. Vor 3 Jahren nun hat die Domänendirektion, in Benutzung eines Interregnums, indem die Pfrund verwaist war, mit einem Landwirth, von welchem sie glaubte, er werde das Gut wieder in Aufschwung bringen, einen für diesen günstigen Pachtvertrag abgeschlossen. Die Domänendirektion hat sich nicht getäuscht. Das Gut ist in einer Weise behandelt worden, dass es nun nicht nur für den Pächter, sondern auch für andere Leute begehrenswerth geworden ist. Bei der letzten Steigerung fanden sich mehrere Liebhaber ein, und das grösste Angebot machte der bisherige Pächter, der Fr. 27,000 — also circa Fr. 1,600 mehr, als die Grundsteuerschätzung beträgt — bot, während die Domäne früher lange nicht die Grundsteuerschätzung gelten wollte. Der Regierungsrath hat den abgeschlossenen Kaufvertrag, den er für sehr günstig hält, genehmigt und empfiehlt Ihnen denselben gleichfalls zur Genehmigung.

Die zu veräussernden Grundstücke sind alle nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Pfrundsitz, son-

dern sind mehr oder weniger davon entfernt. Leider ist der Umschwung beim Pfarrhause nicht gross. Dagegen gehören zum Pfrundsitz verschiedene Parzellen auf der Reutigenallmend, die der Burgergemeinde Reutigen angehören, nach hierseitiger Ansicht aber eigentlich Eigenthum des Staates sind, und welche der Pfarrer zu benutzen berechtigt ist. Diese Parzellen haben einen Inhalt von circa 2 Jucharten, sind also noch genug, dass der Pfarrer Pflanzungen anlegen oder das Land theilweise, z. B. gegen Milchlieferungen, verpachten kann, um sich so die nöthigen Viktualien zu verschaffen.

Nun sind in letzter Zeit, als es sich um die Genehmigung des Kaufvertrages handelte, von Reutigen her Anstrengungen gemacht worden, um an dem Kaufe einzelnes abzuändern und denselben dadurch wahrscheinlich zu verhindern. Es wurde nämlich verlangt, dass dem Pfarrer noch weitere 2 Jucharten Land vorbehalten bleiben sollen, in der Weise, dass man aus dem Scheuergut eine Parzelle herausschneide, wodurch der Werth des Grundstückes bedeutend beeinträchtigt worden wäre. Der Käufer hat denn auch erklärt, dass er in diesem Falle vom Kaufe zurücktreten müsste. Man fand nun, es sei nicht nöthig, dass dem Pfrundsitz noch eine solche Parzelle beigefügt werde, es sei an dem bereits zum Pfrundsitz gehörenden Land und an dem Benutzungsrecht der Parzellen auf der Reutigenallmend genug.

Im fernern machte die Gemeinde Reutigen darauf aufmerksam, dass sie im Falle sei, in nächster Zeit ihren Todtenhof zu erweitern und dass dies zweckmässig nur in der Richtung gegen das bisherige Pfrundgut geschehen könne; wenn dies nicht möglich wäre, so müsste der Friedhof vor das Dorf hinaus verlegt werden, was mit Schwierigkeiten und grossen Geldopfern verbunden wäre. Dies ist nun allerdings richtig. Die Domänendirektion hat sich deshalb nachträglich mit dem Käufer Burger in Verbindung gesetzt und ihn zu bewegen gesucht, dass er sich verpflichte, der Gemeinde Reutigen auf ihr Verlangen ein entsprechendes Stück des Scheuergutes abzutreten, natürlich gegen Entschädigung. Der Käufer ist darauf eingegangen und hat folgende Verpflichtung unterzeichnet: « Der unterzeichnete Käufer Joh. Burger verpflichtet sich, von dem gekauften Pfrundgute der Gemeinde Reutigen zur Erweiterung ihres Friedhofes ein Stück seines anstossenden Landes, in der Länge des jetzigen Friedhofes und in der Breite von 2 Gräberreihen zum Preise von Fr. 5 per 8 füssiges Klafter abzutreten und zwar sobald für ihn Nutzen und Schaden begonnen haben wird, und unter dem Vorbehalt, die auf dem abzutretenden Landstreifen stehenden Bäume unentgeltlich wegnehmen zu können. » Auf diese Weise wird man nach meinem Dafürhalten und nach der Ansicht solcher, welche die betreffenden Verhältnisse genauer kennen, nach beiden Seiten hin gerecht. Der Gemeinde Reutigen wird das zugesichert, was sie mit einigem Recht verlangen kann, und der Käufer Burger wird auf der andern Seite für das was er abtreten soll in einer dem Werth entsprechenden Weise entschädigt.

Aus den angeführten Gründen beantrage ich namens des Regierungsrathes, Sie möchten dem vorliegenden Kaufvertrage die Genehmigung ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-
Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1887.

kommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rathe ebenfalls die Genehmigung dieses Verkaufs. Die Kommission war, als ihr dieses Geschäft vorgelegt wurde, einverstanden, dass dem Begehren der Gemeinde Reutigen, betreffend die Erweiterung des Friedhofes, entgegengekommen und der Käufer Burger eingeladen werden sollte, sich zur Abtretung des zur Friedhoferweiterung nöthigen Landes zu verpflichten. Dies ist nun in der vom Herrn Domänendirektor mitgetheilten Weise geschehen und kann ich namens der Staatswirthschaftskommission ihr Einverständniss mit diesem Zusatze erklären. Die Staatswirthschaftskommission war zwar nicht im Falle, nachträglich noch diese Abänderung gutzuheissen; da sie aber bereits früher sich mit dem Wunsche der Gemeinde Reutigen grundsätzlich einverstanden erklärte, so ist damit von vornherein ihr Einverständniss mit dem Zusatze ausgesprochen. Ich empfehle Ihnen daher den vorliegenden Vertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Das *Präsidium* macht die Mittheilung, dass eingelangt sei folgende

Motion.

Die durch Kreisschreiben der Regierung an die Einwohnergemeinden angewendete Abänderung des Gemeindegesetzes (§ 22) wird, weil nicht in die Befugniss der Vollziehungsbehörde fallend, ausser Kraft erklärt und der Regierungsrath eingeladen, einen bezüglichen Gesetzesentwurf einzubringen.

Elsässer.

Dieser Anzug wird auf den Kanzleitisch aufgelegt.

Bericht über die Finanzlage des Kantons Bern und das eidgenössische Alkoholgesetz.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1887, Nr. 1.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beabsichtige nicht, den schriftlichen Vortrag, der Ihnen vor einiger Zeit gedruckt zugestellt worden ist, mündlich zu wiederholen und in allen seinen Punkten weiter auszuführen, sondern ich gedenke bloss das hier mündlich anzubringen, worauf im gedruckten Bericht hingewiesen wurde, indem es dort heisst, es werden diejenigen Massregeln, welche unsere Finanzverhältnisse verbessern, d. h. eine Vermehrung der Einnahmen und eine Verminderung der Ausgaben bezwecken sollen, mündlich

ausgeführt werden, da die schriftliche Darlegung zu weit führen würde.

Wie es mit unserer Finanzlage beschaffen ist, haben Sie gewusst, bevor Sie den Bericht der Finanzdirektion gelesen haben, indem jedermann wohl weiss, mit welchen Resultaten in den letzten Jahren unsere Staatsrechnungen abgeschlossen haben und welche Zukunft uns in dieser Beziehung bevorsteht.

In dem gedruckten Bericht muss vor allem ein Druckfehler berichtigt werden. Es heisst nämlich in demselben, dass für 1887 ein Ausgabenüberschuss von Fr. 500,479 bevorstehe. Das ist glücklicherweise nicht richtig, indem laut Budget dieses Defizit bekanntlich nur rund Fr. 150,000 ausmacht. Immerhin ist der Ausfall hoch genug, um die Frage ernstlich in's Auge zu fassen, wie derselbe gedeckt und zukünftige Defizite vermieden werden können.

Veranlassung zu dem vorliegenden Bericht gab der Auftrag, den der Grosse Rath bei Anlass der Berathung des Budgets für 1886 auf Antrag der Staatswirthschaftskommission dem Regierungsrathe ertheilte, dahingehend, Bericht zu erstatten, wie die Defizite der letzten Jahre — hauptsächlich das grosse Defizit vom Jahr 1884 — beseitigt und zukünftige derartige Rechnungsabschlüsse verhindert werden können. Wenn in einem Examen von Seite des Professors der Nationalökonomie diese Frage: Wie können in der Vergangenheit liegende und zukünftige Defizite vermieden werden? gestellt würde, so wäre deren Beantwortung für den Kandidaten eine sehr leichte. Er würde — wahrscheinlich zur grossen Befriedigung des Examinators — sagen: Durch Mehreinnahmen und Minderausgaben! Allein die gleiche Antwort darf ein Finanzdirektor nicht geben; denn sofort würde man ihn fragen: Wie willst du Mehreinnahmen bewerkstelligen und welche Ausgaben sollen vermindert werden? Man würde von ihm eine Rechnung verlangen, worin er zeigte, dass schliesslich kein Defizit mehr da wäre, sondern ein Einnahmenüberschuss. Die bezüglichen Massregeln müssen eben jeweilen den Verhältnissen angepasst werden, sie können nicht für alle Zeiten die gleichen sein, sondern man wird diejenigen suchen müssen, die durchführbar sind, und welche das gewünschte Resultat herbeiführen können.

Was nun vor allem aus die Frage anbetrifft, auf welche Manier die Einnahmen vermehrt werden können, so ist die Antwort darauf bald gefunden: nicht anders als durch Vermehrung der Steuern, seien diese nun direkter oder indirekter Natur. Es liegen in dieser Richtung auch bereits solche Vorlagen vor, welche zum Glauben Veranlassung geben könnten, als ob durch dieselben eine grosse Mehreinnahme bewerkstelligt werden könnte. Es betrifft dies vor allem aus das Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Gesetzesvorschriften über die direkten Steuern, das vom Regierungsrath bereits durchberathen und den Mitgliedern des Grossen Rathes nächstens zugestellt werden wird. Es ist diese Vorlage eine Novelle zu dem bestehenden Gesetze über die direkten Steuern. In derselben wird eine Massregel vorgesehen, die den Ertrag der direkten Steuern vermehren kann, nämlich die Ausdehnung der Einkommenssteuer auf jede erwerbsfähige Person, d. h. eine Institution eingeführt (die man Personal- oder Aktivsteuer etc. nennen kann),

infolge welcher jedermann, auch derjenige, der das Minimum der Einnahmen nicht realisiert, als Staatsbürger und Theilnehmer an den Wohlthaten des Staatswesens eine gewisse Quote an die Ausgaben des Staatshaushaltes beitragen muss, selbstverständlich nur einen kleinern Betrag, sei es 1, 2 oder 3 Fr. Durch diese Massregel würden natürlich in entsprechendem Masse die Einnahmen vermehrt. Allein gleichzeitig wird in Aussicht genommen, dass gegenüber denjenigen, welche gegenwärtig steuerpflichtig sind, und welche vielleicht überschätzt werden, oder nicht wohl im Falle sind, grosse Steuern zu bezahlen und in Bezug auf welche schon lange der Ruf nach Erleichterung ertönt, eine Erleichterung eintreten soll, allerdings nicht in der landläufigen beliebten Form eines erhöhten Familien- oder Kinderabzuges, nicht in Form einer Schablone, welche am einen Ort gut, am andern aber übel angebracht ist und die richtige Erleichterung nicht bringt, sondern in der Form, dass die Steuerbehörden befugt sein sollen, bei der Taxation gegenüber einzelnen Steuerpflichtigen beim Vorhandensein besonderer Umstände weitere Erleichterungen eintreten zu lassen. Ich habe nun die Ueberzeugung, dass der Ausfall infolge solcher Erleichterungen wenigstens einen ebensgrossen Betrag ausmachen wird, als der Ertrag der Personalsteuer sein wird. Ich erwarte also von dieser neuen Steuernovelle — es handelt sich nicht um eine Steuerreform — keinen Mehrertrag für die Staatskasse, sondern es bezweckt dieselbe mehr nur eine gerechtere Vertheilung der Steuerlasten, soweit dies dermal geschehen kann, d. h. solange wir unter der Verfassung von 1846 stehen.

In einer Beziehung werden allerdings Vorschriften in's Auge gefasst, welche eine Verbesserung der Einnahmen herbeiführen können; es betrifft dies die Verschärfung der Vorschriften gegen Steuerverschlagmiss. Ich will die bezüglichen Vorschriften hier nicht näher auseinandersetzen, sondern nur ankündigen, dass solche Vorschriften vorgeschlagen werden. Es ist in dieser Beziehung, wenn man die richtigen Mittel in die Hand erhält, wirklich etwas zu erreichen. Gegenwärtig sind die der Verwaltung zur Ausmittlung von Steuerverschlagmissen gebotenen Mittel höchst mangelhafter Natur. Es scheint einem fast, als habe man im Jahr 1865, bei Aufstellung des Einkommensteuergesetzes, allen denjenigen, die durch besonders kluges Verhalten sich der Steuerpflicht zu entziehen vermögen, für ihre Klugheit eine Prämie aussetzen wollen. Natürlich kann mit Mitteln, die in diesem Sinn aufgestellt wurden, nichts ausgerichtet werden, und wenn dennoch in den letzten Jahren der Ertrag der Steuerverschlagmissbussen jeweilen auf circa 50,000 Fr. gebracht wurde, so ist dies nur der ausserordentlichen Thätigkeit der Steuerbehörden zu verdanken. Wenn aber eine bessere Steuerkontrolle und bessere Mittel zur Verfolgung von Steuerverschlagmissen aufgestellt werden, so halte ich dafür, es könnte die genannte Summe bedeutend vergrössert werden.

Immerhin aber ist von der ganzen Steuernovelle keine grosse Mehreinnahme zu erwarten. Es gibt zwar viele Leute, die, wenn man von den Finanzverhältnissen des Staates spricht, sofort das Wort Steuerreform im Munde haben und glauben, davon seien grosse Mehreinnahmen zu erwarten. Ich weiss nicht, ob die Betreffenden

sich jeweilen vorgestellt haben, was sie unter Steuerreform verstehen. Es sind in dieser Beziehung nach allen Richtungen hin Schwierigkeiten vorhanden, die dann auch bei der Behandlung der Novelle zu Tage treten werden, Schwierigkeiten, die zum Theil in der Verfassung liegen, welche man nicht einfach mit Gesetzen oder Beschlüssen übergehen kann. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, dass, man mag eine Steuerreform durchführen wie man will, die so und so vielen Millionen, welche von den Steuerpflichtigen mehr aufgebracht werden müssen, denselben in jeder Form zum Bewusstsein gelangen. Wenn der Steuerpflichtige statt 10 Fr. 15 oder 20 Fr. bezahlen muss, so wird er das bald merken und die neue Form wird ihm ebenso unangenehm sein, wie die alte. Dem steuerpflichtigen Bürger wird nur *die* Form erwünscht sein, welche von ihm weniger Steuern verlangt. Mit einer Reform als solcher ist also noch nicht mehr Geld da, sondern dieses kommt nur dann, wenn das Volk willig ist, in dieser oder jener Form neue Steuern zu bezahlen.

Als neue Vorschrift der Steuernovelle ist noch zu erwähnen diejenige betreffend den Schuldenabzug. Dieselbe wird jedoch ebenfalls keinen Mehrertrag an Steuern zur Folge haben, sondern sie soll nur verhindern, dass, nach dem bundesgerichtlichen Entscheid, wonach Schulden auch dann abgezogen werden können, wenn der Gläubiger ausser dem Kanton wohnt, nicht Jahr für Jahr unser Kapitalsteuerkapital bedeutend zurückgeht. Dieser Rückgang beträgt alljährlich mehrere Millionen, was für den Staat einen immer grösser werdenden Ausfall in den Einnahmen zur Folge hat. Die neue Vorschrift hat nun also lediglich zum Zwecke, einen weitem Rückgang der Einnahmen zu verhindern.

Aehnliches ist der Fall beim revidirten Stempelgesetz. Dasselbe ist nicht bestimmt, neue Einnahmen zu schaffen, sondern soll nur verhindern, dass die Einnahmen alle Jahre zurückgehen. Zu diesem Zwecke ist vorerst nicht eine Erhöhung, sondern eine Herabsetzung der Stempeltaxe vorgesehen. Der Werthstempel soll um die Hälfte herabgesetzt werden, indem man findet, er sei zu hoch. Auch der Formatstempel soll eher erniedrigt als erhöht werden. Den Gegenwerth dafür sucht die Verwaltung in neuen administrativen Vorschriften, welche Mittel an die Hand geben sollen, um die massenhaften Stempelverschlagnisse verhindern zu können. Man glaubt auf diese Weise zu einem Ertrag der Stempelsteuer zu gelangen, der stabiler bleibt, als er es in den letzten Jahren war.

Auch der Gesetzesentwurf betreffend die Hypothekarkasse bezweckt keinen Mehrertrag für die Staatskasse, sondern eine Erleichterung für die grosse Zahl der Schuldner der Hypothekarkasse.

Es bleibt deshalb, da die Regierung bis jetzt keine Mittel entdeckt hat, welche kurzer Hand zu einer Vermehrung der Einnahmen führen können, nichts anderes übrig, als die Frage in's Auge zu fassen, ob nicht zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichts die Ausgaben vermindert werden könnten. In dieser Beziehung hat nun die Finanzdirektion verschiedene Massregeln in's Auge gefasst, von welchen sie glaubt, sie können durchgeführt

werden ohne dem guten Gang der Verwaltung zu schaden.

Was ich Ihnen nun diesbezüglich mit kurzen Worten mittheilen will, ist vorderhand nur der Antrag der Finanzdirektion. Es wird sich dann fragen, ob der Regierungsrath und der Grosse Rath mit allem einverstanden ist oder nicht.

Erstens wird beantragt — man hat dies schon früher in's Auge gefasst — es seien Vereinfachungen in der Gerichtsverwaltung vorzunehmen. Die Zahl der Oberrichterstellen soll um wenigstens zwei vermindert und die Obergerichtskanzlei reorganisirt werden. Namentlich soll die Stellung des Obergerichtschreibers so normirt werden, dass er besser seinem eigentlichen Amte leben kann, als bisher, und Ersparnisse sollen dadurch erzielt werden, dass ein Bureauchef angestellt wird, dem man eine fixe Entschädigung ausrichtet.

Ferner wird beantragt, die Zahl der Amtsrichter auf zwei zu reduzieren, ausgenommen die grössten Bezirke, wie Bern z. B. Die Arbeit der Amtsgerichte ist so minim, dass zwei Amtsrichter dieselbe ebenso gut besorgen können, als vier. Abschaffen, wie es viel und oft verlangt wird, kann man die Amtsgerichte nicht, indem dieselben durch die Verfassung garantirt sind; man muss sich also mit einer Reduktion behelfen.

Eine fernere Ersparniss und Vereinfachung ist bei den Geschwornengerichten und zwar dadurch zu erzielen, dass man nicht, wie es jetzt vorgeschrieben ist, sämtliche herausgeloste 40 Geschworne an den Sitzungsort zusammenberuft und den grössten Theil dann wieder entlässt, ohne dass sie etwas gethan haben, als dem Staat Kosten und sich selbst Kosten und Zeitversäumniss verursacht. Es wird gewiss möglich sein, ein System einzuführen, wie es andernorts, nämlich im Kanton Zürich, bereits besteht, wodurch die Geschwornen von unnützen Reisen und der Staat von unnöthigen Kosten befreit werden.

Die Summe, die durch die bis jetzt erwähnten Massregeln erspart werden kann, berechne ich auf mindestens 30,000 Fr.

Im weitem glaube ich, dass sehr zweckmässig bei der Baudirektion Ersparnisse gemacht werden könnten, vor allem aus dadurch, dass man die überflüssigen Oberwegmeister, die den Staat alljährlich 10,000 Fr. kosten, beseitigt. Ferner können Ersparnisse auf der Rubrik für den Strassenunterhalt erzielt werden. Bereits vor einiger Zeit wurde hier im Rathssaal der Antrag gestellt, es solle der Strassenunterhalt nicht mehr auf dem bisherigen Wege der besoldeten Wegknechte, denen eine bestimmt fixirte wöchentliche Arbeitszeit vorgeschrieben ist, besorgt werden, sondern man solle zum Akkordsystem übergehen. Diese Frage wird gegenwärtig in Untersuchung sein. Zu welchen Resultaten sie führen wird, weiss ich nicht. Wwegen aber bin ich überzeugt, dass bei einem Punkt sofort eine bedeutende Ersparniss erzielt werden kann, nämlich auf dem Posten Hilfsarbeiten für Wegknechte. Unsere Wegknechte sind im allgemeinen nicht überarbeitet und verhältnissmässig gut bezahlt, das wird jedermann sagen müssen, der diese Leute und ihre Arbeit kennt. Es wird für die Besoldung der Wegknechte eine ganz bedeutende Summe aus-

gesetzt und in vielen kleinern Ortschaften sind dieselben die bestsituirten Leute. Sie haben eine Baar-einnahme bis auf 700 Fr. und haben noch Zeit genug, um etwas Landwirthschaft zu betreiben, indem sie nicht die ganze Woche durch vom Dienst in Anspruch genommen sind. Infolge dessen können sie sehr gut marschiren, oft viel besser als neben ihnen ein grosser Bauer. Nun wird aber an verschiedenen Orten im Kanton diesen gutsituirten Wegknechten noch eine ganz bedeutende Summe für sogenannte Hilfsarbeiten bezahlt. Wenn eine Schaufel voll mehr umzukehren ist, als gewöhnlich, so muss der Staat diese Hilfsarbeit extra bezahlen, und ich habe mich überzeugt, dass in vielen Theilen des Kantons in dieser Beziehung ein wahrer Unfug getrieben wird. Die Summe, welche der Staat für diese Hilfsarbeiten bezahlen muss, ist bedeutend — nahezu 70,000 Fr. per Jahr — und ich glaube, ein guter Theil dieser Summe könnte erspart werden, ohne den Strassenunterhalt irgendwie zu schädigen, indem man den Wegknechten ihre Strecken um eine fixe Besoldung vergibt. Bei schwierigeren Verhältnissen kann man immerhin eine Zulage machen für ausserordentliche Fälle.

Ich halte dafür, es könnte auf diese Weise, ohne grosse gesetzliche Aenderungen treffen zu müssen, eine Reduktion der Ausgaben um circa 40,000 Fr. herbeigeführt werden.

Im Forstwesen würde ich die Beseitigung der Oberbannwarte proklamiren mit einer Ersparniss von 12,000 Fr. per Jahr. Wir haben Förster genug — nahezu 20 — so dass nicht noch in jedem Walde ein Oberbannwart sein muss.

Beim Kirchen- und Erziehungswesen würde ich vorschlagen, dass die so gut gestellten, vor allen andern Ständen bevorzugten Pfarrer, Hochschul- und Mittelschullehrer, welche im Alter schöne Pensionen beziehen, an diese Pensionen einen mässigen Beitrag leisten sollen, alljährlich wenigstens 2% ihrer Besoldung. Es ist dies eine Forderung der Billigkeit, gegen welche die Betreffenden nichts einwenden können. Die bezüglichen Minderausgaben respektive Einnahmen veranschlage ich auf 30,000 Fr.

Die bisher erwähnten Ersparnisse machen bereits eine Summe von 112—120,000 Fr. aus. Es soll damit aber sein Bewenden nicht haben, indem noch eine Menge kleinerer Ersparnisse gemacht werden können. So würde ich bei der Erziehungsdirektion — es ist das nur meine persönliche Ansicht, ich werde aber den betreffenden Antrag stellen — das gegenwärtig bestehende System der Schulinspektoren beseitigen; dasselbe ist kostspielig, hat sich nicht bewährt und ist alles andere eher, als volksthümlich. Ich würde ein ähnliches System einführen, wie man es bereits andernorts hat, nämlich das der Bezirksschulkommissionen, die mindestens so gut funktionieren, wie das Schulinspektorat, dagegen aber bedeutend weniger Geld kosten. Es ist dies ohne Zweifel eine Frage, welche zu bedeutenden Erörterungen führen wird, ich wollte aber heute schon davon reden, damit man, wenn man schimpfen will, was schon geschehen wird, schon jetzt dazu Gelegenheit hat. (Heiterkeit.)

Im fernern würde ich bei der Erziehungsdirektion den sie umgebenden Wald von Kommissionen bedeutend reduzieren. Es stehen derselben nicht weniger

als 17 Kommissionen mit circa 130 Mitgliedern, wovon einzelne allerdings in mehreren Kommissionen sitzen, zur Verfügung. Diese Kommissionen kosten ein bedeutendes Geld und könnten entschieden ganz gut etwas reduziert werden.

Es wird im weitern auch die Frage zu untersuchen sein, ob nicht auch auf unserm Besoldungsetat Ersparnisse zu machen seien, sei es durch Reduktion der Besoldungen, oder der Zahl der Beamten und Angestellten, namentlich das letztere ist nach meiner Ueberzeugung ganz gut möglich.

Ich glaube somit, es seien wirklich Mittel vorhanden, um die Defizite, mit welchen man sich in den letzten Jahren schlagen musste und welche immer wieder im Budget erschienen sind, und wo man trotzdem oft die berechtigtesten Ansprüche von der Hand weisen musste, zu vermeiden. Gegenwärtig drehen sich diese Defizite immer um die Summe von Fr. 200,000 und muss man die Vermeidung eines noch grössern Ausfalls förmlich «erknorzen», um diesen Ausdruck zu gebrauchen. Auf die von mir ange-deutete Weise — ich habe heute indessen nur eine Mittheilung gemacht; es braucht die Sache niemand zu unterschreiben — könnte man wieder einen geregelten Gang der Staatsmaschine erzielen und das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt herstellen.

Allein ich habe vorhin bereits bemerkt, wie schwer die Verwaltung oft in Verlegenheit kommt, indem sie durchaus berechnete Ansprüche von der Hand weisen muss. Es gibt für den Finanzdirektor jahraus jahrein nicht nur 10 oder 20, sondern hunderte von Anlässen, wo er contre cœur, gegen sein besseres Gefühl und seine Ueberzeugung, eine Reduktion oder gänzliche Abweisung beantragen, wo er sich sagen muss: «Landgraf, werde hart!» oder «bleibe hart», nur um es dazu zu bringen, dass am Ende des Jahres die Staatsrechnung nicht mit einem allzu ungünstigen Resultat abschliesst. Es ist das ein System der Staatsverwaltung, das eine Zeit lang geht, wenn man mit etwas starken Nerven behaftet ist. Ein solcher Finanzdirektor und eine solche Regierung verleidet aber schliesslich dem Volk und es verlangt, dass man Mittel und Wege finde, um auf andere Weise zum Ziele zu gelangen. Wie ich aber bereits bemerkte, sind Mittel und Wege da, um gegen die Defizite aufzukommen, nicht aber solche, um neue Bedürfnisse zu befriedigen. Und diese neuen Bedürfnisse brauchen nicht erst zu kommen, sondern sie sind schon seit Jahren da und sind nur bis jetzt immer in den Hintergrund zurückgedrängt worden. Es sind dies namentlich die Bedürfnisse und Ansprüche auf humanitärem Gebiet. Bei allen Budgetberathungen muss der Grosse Rath, auf Antrag der Regierung, z. B. die berechtigtesten Ansprüche der Bezirkskrankenanstalten zurückweisen. Mit dem Inselspital hat man seit Jahren ein ungelöstes Verhältniss. Seit dem Neubau und den infolge desselben vermehrten Ausgaben für den Betrieb der Anstalt und den vermehrten Anforderungen, welche, wie es zu erwarten war, bei den neuen verbesserten Einrichtungen von Seite der Hochschule gestellt werden, konnte die Insel seitens des Staates nicht in dem Masse unterstützt werden, wie es hätte der Fall sein sollen. Auf die Länge kann es aber so nicht

gehen. Entweder muss der Staatsbeitrag erhöht oder das Vermögen der Inseleinkorporation refundirt und in einer Weise erhöht werden, dass sie aus dessen Ertrag den Betrieb der Anstalt bestreiten kann.

Sodann wird die Erweiterung der Irrenpflege nicht mehr lange verschoben werden können. Das Bedürfniss ist seit Jahren so dringend und liegt so im allgemeinen Wunsch und Willen der Bevölkerung, dass man sich nicht mehr lang wehren und sperren kann. Es kann diese Aufgabe aber ohne bedeutende Opfer von Seite des Staates nicht gelöst werden.

Zu allem dem kommen immer neue Ansprüche in Bezug auf das Verkehrswesen. In letzter Zeit erst haben wir eine Subvention der Brünigbahn beschlossen; das Gesuch um Subventionirung der Langenthal-Huttwybahn liegt vor uns, und in nächster Zeit sollen gleiche Gesuche aus den Freibergen kommen. Der Staat wird diese Begehren nicht ignoriren können, sondern muss ihnen entgegenkommen. Ferner haben wir seit Jahren den Kredit für Strassenbauten herabgesetzt. Es ist das das einfachste Mittel, um eine bedeutende Ersparniss zu erzielen. Allein auf die Länge geht das auch nicht. Die Ansprüche der Gemeinden, namentlich der entlegeneren, häufen sich an, so dass mit der Zeit auch hier vermehrte Ausgaben nicht vermieden werden können.

Für alle diese neuen Ansprüche und nicht zu vermeidenden Ausgaben der Zukunft muss Ersatz geschaffen werden. Statt eines solchen Ersatzes steht uns aber der Wegfall des Ohmgeldes mit dem Jahre 1890 in Aussicht, ein Faktum, das jedermann bekannt ist und über welches gewiss jeder Berner schon nachgedacht hat, der sich um unsere Staatsverwaltung etwas kümmert. Jeder hat sich schon die Frage vorgelegt oder sie an seinen Nachbar gestellt: Was wollen wir machen, wenn im Jahre 1890 das Ohmgeld wegfällt? Die einfachste Lösung wäre die, und man hat sich bis jetzt noch vielfach auf diese leichte Manier aus der Verlegenheit geholfen, dass man sagt: Ja, es kommt nicht zur Aufhebung des Ohmgeldes; der Kanton Bern kann ohne dasselbe nicht existiren und die andern Kantone haben es auch nöthig. Ich will darüber kein Wort verlieren und nur wiederholen, dass nach meiner Ueberzeugung das Ohmgeld abgeschafft ist und bleibt. Der Kanton Bern ist nicht mächtig genug, um die Fortdauer des Ohmgeldes durchzusetzen, umsomehr, als im Kanton Bern selbst viele Leute sind, welche das Ohmgeld ebenfalls nicht mehr wollen. Wenn man eine Abstimmung veranstalten würde, so würde gewiss eine grosse Zahl der Stimmenden erklären: Diese Schranken von Kanton zu Kanton führen wir nicht wieder ein. Die Aufhebung des Ohmgeldes muss also mit Ablauf des Jahres 1890 in Vollziehung gesetzt werden. Was dann geschehen soll, weiss ich nicht. Wahrscheinlich werde ich dannzumal nicht derjenige sein, der den Ersatz zu suchen hätte und bin also insoweit daran nicht betheiligt. Allein jedermann muss daran denken, ob er in der Behörde sitze oder nicht.

Das einfachste Auskunftsmittel wäre das, dass man in der Staatsverwaltung grosse Abstriche machen würde. Wenn z. B. der gesammte Strassenunterhalt wieder den Gemeinden überbunden wird oder wenn man das Kultusbudget streicht und die Gemeinden

wieder die Geistlichen bezahlen lässt, so braucht man kein Ohmgeld mehr, ebenso wenn man von den circa 2 Millionen des Erziehungsbudgets 1 Million streicht und die Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen nicht mehr ausrichtet. Allein das sind alles Dinge, an deren Durchführung natürlich nicht gedacht werden kann. Ein ferneres Auskunftsmittel bestünde in der Vermehrung der Steuern, allein ich zweifle, dass der Souverain im Jahre 1890 in dieser Beziehung williger sein wird, als er gegenwärtig ist. Es wäre möglich, wenn die allgemeinen ökonomischen Verhältnisse sich bedeutend bessern würden. Es ist dies aber nicht zu erwarten. Die Ursachen der gegenwärtigen ökonomischen Lage liegen zu tief, als dass sie sich in Zeit von 3 Jahren bedeutend bessern könnten; wir können froh sein, wenn sich die Lage nicht noch verschlimmert.

Ich hätte also für das wegfällende Ohmgeld keinen Ersatz gefunden und bekenne deshalb hier auch mündlich, wie ich es bereits schriftlich that, dass die Lösung, wie sie sich durch das Alkoholgesetz darbietet, für den Kanton Bern eine wahre Erlösung ist aus einer Kalamität und einer Zukunft, die in finanzieller Beziehung sonst eine ungünstige und düstere genannt werden müsste. Wenn das Alkoholgesetz angenommen wird, so erhält der Kanton Bern vollständigen Ersatz für das wegfällende Ohmgeld, wenn wenigstens die aufgestellten Rechnungen richtig sind, woran ich nicht stark zweifle; denn sie wurden von Leuten gemacht, welchen das nöthige Material zur Verfügung stand. Da der Branntwein ein Gegenstand ist, der sich ausserordentlich gut zur Besteuerung eignet und immer viel getrunken werden wird, so können wir auf einen Ertrag rechnen, der das Ohmgeld nicht nur ersetzt, sondern es kann darüber hinaus noch auf ein Mehreres gehofft werden.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich habe Ihnen gezeigt, wie die Finanzlage gegenwärtig beschaffen ist, und Ihnen angekündigt, durch welche Mittel der bedrängten Lage abgeholfen werden könne. Ich habe Ihnen ferner — in theilweiser Wiederholung dessen, was bereits im schriftlichen Bericht steht — mitgetheilt, was die Finanzdirektion von dem neuen Alkoholgesetz in Bezug auf dessen Ertrag hält, und kann schliessen damit, dass ich glaube, die durch das Alkoholgesetz gebotene Lösung sei die beste, welche man gegenwärtig in's Auge fassen kann. Man kann allerdings sagen, wenn das Gesetz verworfen werde, so werde man ein anderes ausarbeiten. Allein das könnte lange gehen. Das vorliegende Gesetz ist das Werk eines Kompromisses, der mit der Verwerfung aufgelöst ist. Kommen dann neue Projekte, so muss von neuem ein Kompromiss geschlossen werden, und zweifle ich überhaupt daran, dass in den nächsten Jahren ein neues Gesetz ausgearbeitet würde. Und wenn ein solches auch käme, so wäre es dann immer noch fraglich, von welcher Beschaffenheit dasselbe sein und welche Vortheile es dem Kanton bringen würde.

Das Alkoholgesetz ist also aus finanziellen Gründen ein in jeder Beziehung annehmbares, und würde ich es als einen grossen Vortheil für den Kanton und in finanzieller Beziehung als ein Glück betrachten, wenn dasselbe in der Volksabstimmung angenommen würde.

Man kann mir den Vorwurf machen, ich betrachte das Alkoholgesetz nur vom Gesichtspunkte des finanziellen Ertrages aus. Ich glaube, das sei zu entschuldigen. In meiner Stellung als Finanzdirektor habe ich diese Seite in's Auge zu fassen und keine andere; die übrigen Seiten mögen von andern Persönlichkeiten beleuchtet werden. Als Bürger geht meine Ansicht in Bezug auf diese andern Seiten des Alkoholgesetzes kurz dahin, dass dasselbe sowohl in volkswirtschaftlicher Beziehung, als in Bezug auf die Volksmoral, wenn auch nicht eine völlige Besserung bringt, so doch eine solche anbahnt, was nach meiner Ueberzeugung schon ein grosser Vortheil ist. Ich habe geschlossen.

Präsident. Ich halte dafür, es stehe dem Grossen Rathe das Recht zu, sich nun in einer allgemeinen Diskussion über diesen Bericht auszusprechen. Die Regierung hat sich schriftlich und mündlich geäussert, und es liegt meiner Ansicht nach durchaus in der Natur der Sache, dass nun auch der Grosse Rath sich aussprechen kann; denn es hätte offenbar etwas unnatürliches, wenn die Regierung zum Grossen Rathe sprechen könnte, ohne dass diesem das Recht zustehen würde, sich in völlig freier Diskussion ebenfalls über den Gegenstand auszusprechen. Es verhält sich im vorliegenden Falle nicht gleich, wie beim Kreisschreiben betreffend das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden. Dort handelte es sich um eine nackte Mittheilung des Regierungsrathes, dass er das und das gethan habe. Ein Bericht lag nicht vor und es erfolgte auch keine mündliche Berichterstattung. Hier dagegen liegt ein Vortrag vor, der den Gegenstand nach verschiedenen Richtungen hin behandelt. Auch hat sich die Regierung noch mündlich ausgesprochen, und halte ich dafür, es sei damit bereits der Weg der Diskussion im Grossen Rathe selbst betreten worden, der nun durch Eröffnung der allgemeinen Umfrage fortgesetzt werden kann.

Der Grosse Rath pflichtet der Auffassung des Präsidiums stillschweigend bei.

Schmid (Burgdorf). Ich nehme Veranlassung, auf den Bericht der Finanzdirektion hin, einen Antrag zu stellen. Ich halte es für ein etwas kühnes Unternehmen, wenn gewisse Leute das Bernervolk veranlassen wollen, nächsten Sonntag ein Gesetz zu verwerfen, das ein Uebel bekämpfen soll, das sehr schwer am Mark des Volkes zehrt. Ich glaube, es sei Pflicht der obersten Landesbehörde, in dieser Sache Stellung zu nehmen und erlaube ich mir deshalb, Ihnen folgende motivirte Tagesordnung zur Annahme zu empfehlen:

Der Grosse Rath des Kantons Bern, nach gewalteter Diskussion über das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser, hervorgerufen durch den Bericht der Finanzdirektion über die gegenwärtige und die zukünftige Finanzlage des Kantons,

in Betracht,

dass durch besagtes Gesetz Ursachen und Folgen der Branntweinpest nachhaltig bekämpft werden,

dass durch dasselbe der bernischen Landwirthschaft die Vortheile der Kartoffelbrennerei in erhöhtem Mass erhalten und das Brennen nicht mehlhaltiger Stoffe frei bleiben,

dass dem Kanton Bern ermöglicht wird den Ausfall von Ohmgeld und Brennereisteuer reichlich zu ersetzen,

beschliesst:

dem Bernervolk ist die Annahme der Gesetzesvorlage zu empfehlen.

Ich erlaube mir, ganz kurz die Motive dieses Antrages zu begründen. Man darf kurz sein, weil die Frage im ganzen Kanton besprochen worden ist und man Ihnen nicht Sachen zu wiederholen braucht, die Sie schon 5 oder 6 mal hörten.

Ich stelle drei Motive auf. Das erste ist das, dass durch das Alkoholgesetz Ursache und Folgen der Branntweinpest nachhaltig bekämpft werden. Dass dies im Gesetze liegt und seine schönen Folgen haben wird, liegt auf der Hand. Ich will zwar nicht behaupten, dass das Gesetz in dieser Beziehung vollständig sei; allein wenn man sieht, dass es in diesem oder jenem Punkte unvollständig ist, so ist es leicht der Vervollkommnung fähig. Worin liegt nun aber die Garantie dafür, dass das Alkoholgesetz dem Schnapselend, das unverkennbar in gewissen Kreisen herrscht, steuern will? Diese Garantie liegt darin, dass z. B. dem Kanton Bern alljährlich eine Summe von circa Fr. 160,000 zur Verfügung gestellt wird, die er zur direkten Bekämpfung des Alkoholismus verwenden muss, sei es, dass er für solche Kinder, welche im Schnapselend versunkenen Familien entwachsen, sorgt, sei es, dass er Spitäler zu diesem Zwecke unterstützt, sei es sonst wie. Ueber die Verwendung dieser Summe muss dem Bunde jedes Jahr ein gedruckter Bericht eingereicht werden und ist damit die Garantie gegeben, dass das Geld nicht zu etwas anderem verwendet werden kann.

Das Gesetz bietet uns ferner eine Garantie dafür, dass in Zukunft kein fuselhaltiger Branntwein mehr vorkommt, was unbedingt eines der grössten Uebel war. Der Branntwein wird auch in billiger Weise vertheuert und zwar nicht nur das bekannte «Gläschen des armen Mannes», sondern auch der Feinschnaps, worin eine gewisse Garantie liegt, dass nicht mehr so viel konsumirt wird. Der grösste Vortheil aber ist der, dass der direkte Verschleiss der kleinen Brennereien an die Umgebung nicht mehr stattfinden kann und der Tauschhandel mit Kartoffeln gegen Branntwein unterbrochen und verboten wird. Im fernern ist der Kleinverkauf und der Verkauf in den Wirthschaften unter strenge polizeiliche Aufsicht der Kantone gestellt.

Man sagt zwar und hört es überall, wo Gegner des Alkoholgesetzes auftreten, so schrecklich sei es im Kanton Bern mit der Branntweinpest nicht, so viel, wie man behauptete, werde nicht konsumirt. Allein die nämlichen Gegner beweisen gleichzeitig mit ihren Argumenten, dass sie doch glauben, der Kanton Bern sei derjenige Kanton, welcher unbedingt am meisten am Schnapsübel leide. Die Herren sagen nämlich, der Kanton Bern sei hauptsächlich dadurch benachtheiligt, dass der Gewinn im Betrage von 8 Millionen nicht

nach dem Konsum, sondern nach der Bevölkerungszahl vertheilt werde. Gerade in diesem Satz liegt der Beweis, dass die Betreffenden glauben, der Berner konsumire mehr, als ein Angehöriger eines andern Kantons; sie glauben also selbst, dass es mit der Branntweinpest im Kanton Bern am schlimmsten stehe.

Das zweite Motiv meines Antrages ist das, dass durch das Alkoholgesetz die Landwirthschaft und ihre Interessen absolut nicht geschädigt werden. Ich will mich über diesen Punkt nicht weiter verbreiten, sondern nur ganz kurz einige Zahlen nennen, die mir vielleicht widerlegt werden; indessen habe ich dieselben in guten Treuen zusammengestellt und glaube deshalb, auch zu denselben stehen zu können. Es ist Ihnen bekannt, dass der Viertel, welcher der inländischen Brennerei vorbehalten wurde, circa 30,000 Hektoliter Alkoholsprit beträgt, zu deren Erzeugung circa 400,000 Säcke Kartoffeln nöthig sind. Wenn Sie nun nachsehen, wie sich die Zahl der Brennereien im Kanton Bern zu derjenigen in der ganzen Schweiz verhält, so werden Sie finden, dass von den 400,000 Säcken Kartoffeln jedenfalls 200—250,000 (wenn nicht sogar 300,000) dem Kanton Bern zufallen. Nun erlaube ich mir, kurz zu untersuchen, wie viel Kartoffeln bisher im Kanton Bern gebrannt wurden oder gebrannt werden könnten. Ich stelle in dieser Beziehung eine allerdings etwas verfängliche Rechnung auf, indem ich auf die Branntweinsteuertabellen abstelle. Aus denselben ergibt sich nun, dass im Jahre 1885 die bernischen Kleinbrenner, und nur mit diesen haben wir es hier zu thun, 14,368 Hektoliter Branntwein versteuerten. Nun ist bekannt, dass unser Gesetz an dem Mangel leidet, dass nicht das versteuert wird, was wirklich gebrannt wird. Wir wollen nun annehmen, es sei nur $\frac{1}{3}$ der Fabrikation versteuert worden — einzelne gehen allerdings weiter, aber ich habe nicht den Muth, anzunehmen, die Brenner haben noch weniger als bloss $\frac{1}{3}$ ihres Erzeugnisses versteuert — so ergibt sich eine Branntweinproduktion von 45,000 Hektoliter, welches Quantum zu seiner Herstellung circa 225,000 Säcke Kartoffeln erfordert. Nun muss ich aber darauf aufmerksam machen, dass vor einigen Jahren bei Anlass der Berathung des Branntweinfabrikationssteuergesetzes in einer Petition sämtliche Brenner erklärten, es sei eine ganz falsche Auffassung, wenn man glaube, sie brennen nur Kartoffeln; mehr als die Hälfte von dem, was gebrannt werde, sei ausländisches Gewächs. Nehmen wir nun an, es sei von den Kleinbrennern bloss $\frac{1}{3}$ Mais, Mehl und derartiges gebrannt worden, so kommen wir zu dem Resultat, dass gegenwärtig im Kanton Bern im Maximum circa 150,000 Säcke Kartoffeln gebrannt wurden, während nach dem neuen Gesetz, wie schon bemerkt, mehr als 200,000 Säcke auf ihn entfallen. Dies kurz zur Begründung des zweiten Motivs! Ich will es andern, welche die Sache besser kennen, überlassen, wenn nöthig, noch mehr beizufügen.

Ich habe beim zweiten Motiv noch weiter beigefügt, dass den Brennereien, die für die Landwirthschaft unbedingt von grossem Werth sind, das Brennen von nicht mehlhaltigen Stoffen, wie Drusen, Obstabfälle, Enzianwurzeln, Kirschen u. s. w., frei bleibe. Es ist damit aber noch nicht der ganze Vortheil, der der Landwirthschaft daraus erwächst, bezeichnet, sondern

es muss noch erwähnt werden, dass diese Produkte durch einen Schutzzoll von 1 Fr. auf den Liter geschützt sind, so dass sie also viel theurer abgesetzt werden können, als bisher.

Ein fernerer Vortheil für die Landwirthschaft ist der, dass der Bund dem landwirthschaftlichen Brenner eine Prämie von 40 Rp. auf den Liter gebrannten Wassers bezahlt, was eine Summe von circa 1,200,000 Fr. ausmacht, von welcher wenigstens circa 800,000 Fr. auf die bernische Brennerei entfallen. Wenn man deshalb behauptet, der Kanton Bern sei bei der Vertheilung des Gewinnes benachtheiligt, so vergisst man, zugleich zu sagen, dass andererseits an dieser Prämie von 800,000 Fr., die auf den Kanton Bern entfällt, die ganze Schweiz mitbezahlen hilft; $\frac{4}{5}$ derselben werden durch die übrigen Kantone geleistet.

Was das letzte Motiv meines Antrages, die finanziellen Folgen des Alkoholgesetzes für den Kanton Bern, anbetrifft, so will ich darüber kein Wort verlieren. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen klar dargelegt, in welche Stellung wir kommen würden, wenn wir im Jahr 1890 unser Budget ohne das Ohngeld aufstellen müssten. Wie soll dann geholfen werden? Diese Frage ist noch nicht beantwortet worden. Man sagt etwa, man könne dann sehen. Allein ich glaube, man wolle eben jetzt sehen, wie man das scheinbar Unmögliche möglich machen könne, und wir wollen auch sehen, was aus einem Zustand hervorgeht, wo man mit Gewalt alles über Bord wirft. Ich will Sie nicht länger aufhalten und schliesse, indem ich wünsche, dass die Schlussabstimmung unter Namensaufruf stattfinde. (Bravo!)

Dürrenmatt. Der grosse erwartete Schuss ist jetzt also hinaus! Wir wissen jetzt, warum wir schon auf den 9. Mai zusammenberufen worden sind, statt erst auf den 16. Nicht etwa wegen den andern Geschäften, z. B. der Vertheilung der Direktionen der Regierung, die nun schon bald ein Jahr lang vertheilt sind, ohne dass der Grosse Rath etwas dazu zu sagen hatte, auch nicht etwa wegen diesem oder jenem andern vielleicht sehr dringenden Geschäft, das bis heute aufgeschoben wurde, trotzdem beschlossen worden war, dass der Grosse Rath im Januar wieder zusammentreten solle; es ist etwas viel dringenderes, für das man uns nöthig hat und wo man kommt «cho tschämelä», der Grosse Rath möchte «Götti» sein: es ist das eidgenössische Alkoholgesetz! Ich kann nicht umhin, einige Verwunderung darüber auszusprechen, dass der Grosse Rath einberufen wird, um über ein eidgenössisches Gesetz sein Gutachten abzugeben, natürlich ein empfehlendes Gutachten! Was würde man auf der Seite, die heute vom Grossen Rathe ein solches Gutachten verlangt, von einem sagen, der den Grossen Rath zu dem Zwecke hätte einberufen wollen, um ein ablehnendes Gutachten abzugeben? Würde man sich nicht entrüsten über eine solche uneidgenössische Haltung, die sich anmasst, den Grossen Rath des Kantons Bern zum Censor der eidgenössischen Gesetze zu machen? Dass man nun gerade jetzt von dieser Seite in letzter Stunde den Grossen Rath aufbietet, um dem allerdings vielleicht etwas gefährdeten Gesetz zu Gevatter zu stehen, verwundert mich; so etwas hätte man

etwa von einem föderalistischen Kanton — Freiburg oder Waadt — erwarten können. Man hat sich darüber aufgehalten, dass die Waadtländer eine Grossrathskommission niedersetzten, welche die eidgenössischen Begebenheiten alljährlich zu begutachten hat. Wir gehen nun noch weiter und wollen in den Gang der eidgenössischen Gesetzgebung eingreifen, aus Furcht, das Volk könnte anderer Meinung sein, als wir.

Dass der Herr Finanzdirektor das Alkoholgesetz in einem so rosigen Lichte sieht, verwundert mich nicht. Als Finanzdirektor hat er für die Finanzen zu sorgen und er hat es als solcher ähnlich, wie Jeremias Gotthelf die Berner überhaupt charakterisirt, indem er sagt, sie begreifen das am besten, was sie in den Sack thun oder zwischen die Zähne nehmen können (Heiterkeit). Nichtsdestoweniger glaube ich, es gebe auch noch andere Punkte des Gesetzes, welche nicht ganz ausser Betracht fallen dürfen.

Ich weiss zwar, dass Herr Scheurer unter Umständen nicht sehr viel auf eine allzustrenge Auslegung der Verfassung gibt, dass er eine ideale und eine reale Handhabung derselben kennt. Aber deswegen — wenn wir doch einmal da sind, um über das eidgenössische Alkoholgesetz zu reden — wird man uns nicht vorenthalten können, uns zu fragen: Wie steht dieses Gesetz in Einklang mit der Bundesverfassung? Ich weiss schon, dass man überall sagt, es gehe aus der Botschaft hervor, dass man bei der Verfassungsänderung auch ans Monopol gedacht habe. Ich habe die betreffende Stelle nicht gerade zur Hand, sondern erinnere mich nur, dass mir dieselbe nicht so zwingend geschienen hat, dass auch das Monopol — die Alleinberechtigung des Bundes, Kartoffel- und Getreideschnaps zu brennen — darin enthalten sei. Wichtiger als die Botschaft ist mir jedoch der Wortlaut der Bundesverfassung selbst. Da muss ich nun bekennen, dass, als ich, in den letzten Tagen erst, einmal den Einwand der Verfassungswidrigkeit — auf den ich bis dahin wirklich selbst wenig geachtet, und auch in der Presse, so viel ich mich erinnere, nicht geltend gemacht habe, — auf seine Berechtigung prüfte, es mir wie Schuppen von den Augen fiel. Ich musste mir sagen: Nein, das Monopol des Bundes ist nicht verfassungsgemäss! Ich hatte mir vorgestellt, nachdem man einen Paragraphen der Bundesverfassung revidirt habe, werde man sich nicht schon nach 1½ Jahren so leichthin über dessen Wortlaut hinwegsetzen können.

Woraus leitet man die Monopolberechtigung des Bundes ab? Aus dem revidirten Art. 32 bis, Al. 4, der Bundesverfassung: « Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältniss der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. » Was soll also vertheilt werden? Es ist deutlich gesagt: Die Reineinnahmen aus der inländischen Fabrikation und der Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser. Was sieht nun das über die sich aus dem Alkoholmonopol ergebenden Einnahmen aufgestellte offizielle Budget für Einnahmen vor? Dieselben beziffern sich auf die Summe von Fr. 18,216,000, welche sich vertheilt wie folgt:

1. Verkauf von 120,000 Hektoliter absoluten Alkohols à Fr. 140 = . Fr. 16,800,000

Es wird eine Verminderung des bisherigen Bedarfs von 150,000 Hektoliter auf 120,000 Hektoliter angenommen und sind in dieser Zahl die 30,000 Hektoliter inbegriffen, welche in der Schweiz erzeugt werden sollen. Der Rest von 90,000 Hektoliter soll aus dem Ausland eingeführt werden.

2. Verkauf von 90,000 Hektoliter Fassraum à Fr. 6. 85, rund = . Fr. 616,000

Die Küfer schütteln zu diesem Ansatz von Fr. 6. 85 den Kopf, und weiss ich nicht, ob er ganz richtig ist. 90,000 Hektoliter Fassraum: das gibt allerdings eine gehörige « Glunge »! Als ich das las, bedauerte ich nur, dass Deutschland nicht höher liegt, als die Schweiz. Man könnte dann gerade einen Kanal bauen und auscementen und den deutschen Schnaps durch denselben in die Schweiz abfliessen lassen. Das würde die Fässer ersparen.

3. Monopolgebühr für 10,000 Hektoliter Qualitätsspirituosen à Fr. 80 = Fr. 800,000

Zusammen Fr. 18,216,000

Wenn man nun bei der Revision der Verfassung daran gedacht hätte, einen solchen Handelsgewinn aus den 90,000 Hektolitern eingeführten Sprits zu erzielen, so würde man das doch gewiss in Art. 32 bis gesagt haben: « Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation, aus dem erzielten Gewinn auf eingeführtem Sprit und dem entsprechenden Zollzuschlag auf Qualitätsspirituosen werden unter die sämtlichen Kantone vertheilt. » Aber gerade vom Hauptgewinn des Monopols ist in der Verfassung, wo sie von der Vertheilung des Gewinnes spricht, gar nicht die Rede, und schliesse ich daraus, dass man nicht an das Monopol dachte. Ich erinnere mich ganz gut, in sozial-demokratischen Blättern, welche s. Z. die Verfassungsrevision bekämpften, gelesen zu haben: ja, wenn man das Monopol ermöglichen würde, dann würden wir auch dazu stimmen. Nur, weil nun das Monopol eingeführt werden soll, ist man jetzt in jenen Kreisen für das Gesetz, während sie früher dagegen Stellung nahmen. In allen andern Fällen, wo dem Bunde eine Monopolberechtigung verliehen wird — Pulverregal, Münzregal, Postmonopol etc. — ist der Wortlaut der Bundesverfassung ein sehr deutlicher. So heisst es zum Beispiel: « Das Zollwesen ist Sache des Bundes »; « Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache »; « Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu »; « Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschliesslich dem Bunde zu ». In allen diesen Fällen weiss man, woran man ist und ist unzweifelhaft die Alleinberechtigung der Eidgenossenschaft ausgesprochen. Andererseits gibt es auch solche Verfassungsartikel, wo ebenfalls dem Bunde ein Gesetzgebungsrecht über diese oder jene Materie gewährt ist, die aber im Ausdruck nicht so weit gehen und wo man sich hüten würde, daraus eine

Alleinberechtigung des Bundes konstruieren zu wollen. So heisst es z. B.: « Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache », oder: « Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd zu treffen ». Man würde Einem ins Gesicht lachen, der, gestützt auf den ähnlichen Wortlaut, wie er in Art. 32 bis steht, behaupten würde, die Fischerei und Jagd sei Bundesregal. Ferner sagt Art. 24: « Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. » Der Bund kann bezügliche Gesetze erlassen, mehr aber steht ihm nicht zu.

Dies sind die Bedenken, welche ich in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit des Alkoholmonopols habe. Ich lasse mir dieselben gerne widerlegen; ich bin in dieser Beziehung um so weniger Rechthaber, als ich bis in die letzten Tage selbst in guten Treuen glaubte, den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit könne man gegen das Gesetz nicht erheben.

Das erste Motiv, weshalb Herr Schmid den Grossen Rath zu einer Empfehlung des Alkohol-Gesetzes bewegen will, ist das, dasselbe bekämpfe die Trunksucht. Man wird zugeben müssen, dass dies jedenfalls nur in einem sehr beschränkten Masse gilt und keine Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen daraus resultirt. Erstlich bekämpft das Gesetz den Alkoholismus der Wein- und Biertrinker gar nicht, ja nicht einmal den Alkoholismus aller Schnaps-trinker. Rhum, Cognac, Arrak etc. werden zwar etwas vertheuert, nicht aber Enzian, Kirsch- und Bätziwasser, kurz die vornehmern Schnäpslein, die im Lande selbst erzeugt werden und deren Fabrikation, wie Herr Schmid soeben selbst auseinandergesetzt hat, freigegeben wird. Wenn man uns Gegnern immer in's Gesicht wirft, wir gehen mit der Unwahrheit um, wenn wir behaupten, die feinem Schnäpse werden nicht vertheuert, so protestire ich dagegen. Die feinen einheimischen Schnäpse sind freigegeben. Nur der « Herdöpfler » wird vertheuert, ob dessen Konsum dadurch auch beschränkt wird, ist eine andere Frage. Nun ist das aber doch ein kurioses Vorgehen. Die Trunksucht der Wein-, Bier- und Liqueurtrinker richtet nach meinem Dafürhalten mehr Verheerungen an, als diese einzige Spezies, welche man nun unter die Ruthe des Bundes stellen will. Dr. Lippich in Laibach hat, nach den Jahrbüchern der deutschen k. k. medizinischen Gesellschaft, ausgerechnet, dass von 200 Alkoholikern 110 Weintrinker, 87 Schnapstrinker und 3 Biertrinker sind. Diese Zahlen sind mir auch durch Männer aus dem Leben, welche mit Alkoholikern zu thun haben, bestätigt worden. Ich bin vorgestern mit einem Wärter aus einer Irrenanstalt gereist. Ich habe ihn gefragt, ob in der Anstalt auch viele Alkoholiker untergebracht seien, und sagte er darauf: Ja leider, eine grosse Zahl der Patienten gehören zu denselben. Als ich darauf meinte, das werden gewiss so Schnäpsler sein, gab er mir zur Antwort: O bewahre, von solchen ist nicht mancher da, sondern es sind fast alles Herren, welche Beaujolais und Bordeaux getrunken (Heiterkeit) und nur vielleicht zuletzt noch, wenn das andere nicht mehr anzog, auch mit Schnaps angefangen haben. Ein anderer Gewährsmann berichtete mir, dass im letzten Sommer in St. Urban nicht weniger als 8 Millionäre als Patienten untergebracht waren.

Warum will man sich nun gegenwärtig auf die Bekämpfung der niedrigsten Form der Trunksucht beschränken, warum nicht das möglichste thun zur Bekämpfung der Trunksucht in allen Formen und in allen Bevölkerungsschichten? Ich gebe zwar zu, dass der Bund dazu nicht das Recht hat, indem die Strafgesetzgebung nicht Sache des Bundes ist. Ich habe aus diesem Grunde auch meinen Anzug auf strengere Bestrafung der Trunksucht und Bekämpfung derselben in allen ihren Formen eingebracht.

Man sagt zwar, und macht viel Aufhebens davon, es müssen von dem Reinertrag, der sich aus dem Monopol ergebe, 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden. Herr Schmid gibt sich in dieser Beziehung sehr optimistischen Hoffnungen hin und der Herr Finanzdirektor hat in seinem Bericht erwähnt, dass diese 10 % zum Theil solchen Anstalten etc. zugewendet werden können, welche schon gegenwärtig unterstützt werden müssen, z. B. Irrenanstalten etc. Da schaut also wieder der finanzielle Fuchsschwanz heraus. Uebrigens, was ist das für ein Vorgehen: man erklärt die Trunksucht als Faktor unseres Staatshaushaltes, man will 8 bis 10 Millionen netto daraus verdienen und andererseits aus dem gleichen Geld das Laster, das man in so ausgiebiger Weise ausbeutet, bekämpfen! Das kommt mir so vor, wie wenn ein Arzt einem blutarmen Patienten einen Liter Blut abzapfen und ihm dafür wieder einen Deciliter löffelweise eingeben würde, um ihm zu Blut zu verhelfen. Das Alkoholgesetz schafft, wie es im Nationalrath von den Herren Sulzer und Curti ausgesprochen wurde, eine Steuer, welche sich selbst vernichten soll. Besser und logischer kann man die Sache nicht bezeichnen.

Ueber die Bedeutung der Vorlage für die Landwirtschaft will ich mich ganz kurz fassen, da in dieser Beziehung sicher kompetentere Mitglieder als ich im Rathe sitzen. Eines jedoch muss ich doch fragen: Ist das ein schweizerisches oder ein preussisches Gesetz — wie letzthin ein jurassisches Organ gefragt hat — das zum vornherein den Import von $\frac{3}{4}$ des Bedarfs obligatorisch erklärt? Hätte man die inländische Industrie unterstützen wollen, so hätte man doch sagen sollen, man lasse im Inlande so viel brennen, als produziert werden könne und erst den Rest beziehe man aus dem Ausland. Statt dessen macht man es gerade umgekehrt und sagt: es darf nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Bedarfs in der Schweiz gebrannt, das übrige *muss* eingeführt werden. Ist das billig? Allein warum hat man diese Bestimmung aufgestellt? Natürlich deshalb, weil sonst der finanzielle Gewinn nicht so gross gewesen wäre! Aber wenn der finanzielle Zweck so unverhüllt am Tage liegt, soll man einmal aufhören, von der moralischen Bedeutung des Gesetzes zu flunkern. Wir geben uns Mühe, neue Industrien (Weidenkultur etc.) einzuführen und stellen dafür Wanderlehrer an, das aber, was wir bereits besitzen, muss mit Gewalt todgeschlagen sein. Man stellt im Winter Arbeiterversammlungen an und jagt daneben diejenigen Arbeiter, welche bei Kleinbrennern hätten Arbeit finden können, zum Lande hinaus. So treibt man auf der einen Seite nationales Ruhmreden und auf der andern lässt man die eigenen Leute um ihre Existenz kommen!

Ich muss nun übergehen zu dem breiten Hintergrund der kantonalen Finanzlage, um derenthalben

man uns zur Besprechung des Alkoholgesetzes zusammenberufen hat. Es herrscht jetzt der Ohmgeldjammer im Saal und da kann ich nicht umhin, unsern Vertretern in der Bundesversammlung vom Jahr 1874 zuzurufen: Warum habt ihr damals den Kanton Bern preisgegeben; warum habt ihr das Ohmgeld geopfert, dass wir jetzt zur Verzweiflung getrieben werden sollen; warum habt ihr die Interessen des Kantons Bern nicht besser wahrgenommen?! Es war euch darum zu thun, dem Kulturkampf fröhnen zu können; ihr wolltet ein Gesetz, mit welchem man die Minderheiten vernichten und der angeblichen römischen Hyden Kopf abschlagen könne; wegen eingebildeten Gefahren habt ihr den Kanton Bern in wirkliche gestürzt! Von den 25 Vertretern des Kantons Bern haben 23 — alle, mit Ausnahme der Herren Flückiger und von Büren — für Aufhebung des Ohmgeldes gestimmt. Wenn man heute die Ohmgeldfrage dem Bernervolk zur Abstimmung vorlegen würde, die Mehrheit für Abschaffung desselben wäre gewiss keine grosse.

Gegenwärtig nun sind wir, das gebe ich zu, in Verlegenheit. Wir sollen jetzt den «Bock» gut machen, den unsere Vertreter vor 13 Jahren in der Bundesversammlung machten. Indessen glaube ich, es gäbe noch andere Mittel, um den verkarreten Finanzwagen wieder in's Geleise zu bringen. Der Herr Finanzdirektor hat bereits einige angegeben; einige andere aber hat er verschwiegen. Wir haben eine so homogene, prächtige Vertretung in der Bundesversammlung, die eines Herzens und einer Seele ist — einen Einzigen ausgenommen (Heiterkeit) — warum sagen diese Herren nicht einmal der Eidgenossenschaft: Ihr Herren Bundesväter, wir haben in Bern eine theure Einrichtung; unsere Hochschule kostet uns nämlich jährlich Fr. 375,000, seid so gut und nehmt sie uns ab. Wir wollen die Hochschule nicht abschaffen, wie man sonst der Reaktion immer nachredet; wir wollen sie im Gegentheil viel besser entwickeln; wir wollen den Artikel der Bundesverfassung, der eine eidgenössische Hochschule vorsieht, und der schon seit 1848 besteht, ausführen. Der Uebergang der bernischen Hochschule an den Bund würde für uns eine schöne Ersparniss ausmachen und der Stadt Bern würde dadurch neuer Glanz verliehen. Um aber dies zu erreichen, soll man einig sein und mit eben solchem Gewicht auftreten, wie jetzt für die Alkoholvorlage; man soll den Hochdruck auch nicht scheuen, den man jetzt auszuüben sich nicht genirt.

Wir geben ferner alljährlich Fr. 50,000 für die Civilstandsbeamten aus. Es ist dies auch die Folge einer kulturkämpferischen Marotte der 70er Jahre, welche verbietet, die Geistlichen als Civilstandsbeamte zu verwenden, und muss der Kanton Bern dies nun alljährlich mit dem Kapitalzins einer Million bezahlen. Daneben haben die Pfarrer nichts zu thun und sollen auch in den Schulen nicht mitreden. Man hat ihnen diese Thätigkeit weggenommen eingebildeter Gefahren wegen und bringt nun deshalb alljährlich solch grandiose Opfer.

Der Herr Finanzdirektor hat seinerzeit, zwei Monate nachdem er sein wichtiges Amt angetreten hatte, gesagt, er sei mit dem hausbackenen Glauben in die Regierung eingetreten, dass sich im Staatshaushalt die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben. Leider ist er bereits etwas von diesem

Grundsatz abgekommen, indem er kurz nachher bekannte, er könne nicht mehr daran festhalten. Ich glaube indessen, es wäre noch immer der richtige Grundsatz und sähe ich es deshalb gerne, wenn man ganz ungesetzliche Verhältnisse, wie sie zum Beispiel in unserm Besoldungswesen bestehen, beseitigen würde. Das Bernervolk hat niemals seine Zustimmung zu den Besoldungen, wie sie gegenwärtig ausgerichtet werden, ertheilt; es hat im Jahre 1878 mit dem neuen vierjährigen Budget diese Besoldungen, wie sie seit dem Jahre 1875 ausgerichtet wurden, sogar ausdrücklich verworfen. Die Einwilligung zur Bezahlung grösserer Besoldungen war nur für 4 Jahre gegeben, nachher wurde dieselbe durch Verwerfung des Budgets ausdrücklich wieder aufgehoben. Dennoch dauert dieser ungesetzliche Zustand noch gegenwärtig an. Man soll hier einmal in's Fleisch schneiden. Es thut allerdings weh; aber andere Leute müssen es auch geschehen lassen und können ihre Einnahmen nicht immer einrichten, wie sie wollen. Was übrigens die Lebensmittelpreise anbetrifft, so ist der Grund für die sogenannte Theuerungszulage, wie man die Besoldungsaufbesserung damals nannte, schon längst dahingefallen.

Da ich gerade von den Beamten spreche, so will ich Ihnen mittheilen, dass ich letzter Tage einmal zusammenrechnete, wie viel auf den Staatsbureau für Federn, Tinte, Papier, Drucksachen, Büreauwischen u. s. w. alljährlich ausgegeben wird. Was glauben Sie wohl, was ich für eine Summe fand? 182,000 Fr.! Es scheint mir, diesen Posten sollte man etwas reduzieren können. Es ist mir so gesagt worden, in gewissen Präfekturen ginge es auch mit etwas weniger Kosten, es werden oft Noten bezahlt, wo es mit der Hälfte genug wäre.

Der Herr Finanzdirektor hat in seinem berühmten Bericht über die Finanzlage des Kantons vom Jahr 1878 bereits selbst auf ein weiteres Mittel zur Vergrößerung der Einnahmen hingewiesen. Er hat nämlich eine Steuer empfohlen, die mir noch jetzt besser gefallen würde, als das Schnapsmonopol; es ist die Tabaksteuer. Der Finanzdirektor bemerkte dazu, man habe jetzt schon lange von dieser Steuer gesprochen, auch sei das Rauchen eine Sache, welche vielen Leuten ungesund oder lästig sei, es wäre deshalb angezeigt, einmal auf eine solche Steuer einzutreten. Ich sähe es gerne, wenn einmal eine bezügliche Vorlage gebracht würde. Für den Staat wäre die Aufgabe jedenfalls eine reinlichere, als wenn er den Schnapshandel in die Hand nehmen muss.

Meine Herren! Ich habe vorhin von einem Hochdruck gesprochen, mit welchem man dem Gesetz zur Annahme verhelfen wolle. Ich muss leider konstatiren, dass ein solcher Hochdruck theils mit erlaubten, theils aber auch mit unerlaubten Mitteln ausgeübt wird. Von der bernischen Staatskanzlei aus wurde eine von Herrn Nationalrath Berger verfasste, das Gesetz empfehlende Schrift portofrei verschickt. Ich frage: Ist unsere Staatskanzlei dafür da, um solche Parteischriften gratis im Lande herum zu schicken? Uns Gegnern des Gesetzes wirft man Eigennutz vor, weil wir unsere Flugschriften selbst bezahlen und frankiren. Es wäre allerdings angenehmer, wenn wir sie einfach auf ein Bureau bringen und gratis verschicken lassen könnten.

Ein anderer Hochdruck — allerdings kein uner-

laubter — besteht in dem Aufruf, den unsere Vertreter in der Bundesversammlung wieder einmal an ihr liebes Bernervolk (Heiterkeit) erlassen haben. Ich protestire zwar dagegen, wenn dieselben mich anreden mit «Eure Vertreter»; ich habe nicht manchen in der Bundesversammlung (Heiterkeit)! Schon das also ist eine Unrichtigkeit. Dann aber möchte ich gefragt haben, ob dieser Aufruf wohl viel nützen wird. Auf diese Weise lässt sich das Volk nicht mehr imponiren! Sämmtliche Nationalräthe und Ständeräthe stimmten im Jahre 1882 für das eidgenössische Impfwanggesetz; das Berner Volk verwarf die Vorlage mit 35,000 Nein gegen 6000 Ja. Sämmtliche Berner Nationalräthe und Ständeräthe mit Ausnahme des Herrn v. Büren empfahlen uns mit Namensunterschrift den Schulvogt; das Bernervolk verwarf ihn mit 43,000 Nein gegen 31,000 Ja. Sämmtliche Berner Nationalräthe und Ständeräthe stimmten zu der Besoldungserhöhung des Schweizergesandten in Washington; das Berner Volk verwarf dieselbe (nebst den übrigen drei Gesetzen) mit 29,000 gegen 15,000 Stimmen. Unsere Vertreter — mit Ausnahme eines einzigen, der, wie ich glaube, aus Versehen weglieb — empfahlen uns vor anderthalb Jahren mit Namensunterschrift die Annahme der ersten Alkoholvorlage, aber das Berner Volk sagte dazu 36,000 mal Nein und nur 23,000 mal Ja.

Nach solchen wiederholten Niederlagen, die sich der bernische Parlamentarismus der Bundesversammlung im Volke geholt hat, scheint mir, es sollte den Herren der Muth vergangen sein, uns immer wieder mit «Liebe Mitbürger!» zu behelligen. Das Volk vermag selbst zu urtheilen. Auch der Grosse Rath soll sich nicht einbilden, sein Urtheil werde für das Volk massgebend sein, wenn er noch in letzter Stunde für das Alkoholgesetz eintrete. Unsere schönen Reden kann man bis nächsten Sonntag doch nicht mehr alle veröffentlichen und geht also deren Wirkung verloren.

Ich stelle den Antrag, es sei keine Empfehlung der Alkoholvorlage zu erlassen, weil man sich damit vor dem Volke blamiren würde.

Fueter. Es ist über das Alkoholgesetz bereits so viel gesprochen und geschrieben worden, dass ich persönlich die Ueberzeugung habe, es werde weder durch das eine noch das andere Votum sich irgend jemand unter Ihnen bewegen lassen, Ja zu stimmen, wenn er bis jetzt entschlossen war, Nein zu stimmen, und umgekehrt. Wenn ich mir dennoch erlaube, nachdem ich 16 Jahre lang in dieser Materie gearbeitet habe, meine Meinung darüber abzugeben, so geschieht dies nicht zur Beantwortung der Ausführungen des Herrn Dürrenmatt, der sich mehr auf politischem Boden bewegte, sondern einfach deshalb, um zu zeigen, weshalb ich zum Antrag des Herrn Schmid stimme.

Ich habe in erster Linie die feste Ueberzeugung — da ich selbst an den Vorberathungen theilweise theilnahm — dass kein Gesetz dem Kanton Bern besser dienen wird, als das vorliegende. Es wurde bei demselben, so viel es irgend wie möglich war, Rücksicht auf alle oder wenigstens die meisten verletzten Interessen genommen. Es wird niemand

glauben, dass eine solche Aufgabe gelöst werden könnte, ohne dass es solche Leute gibt, die in ihren Interessen empfindlich verletzt werden, ohne dafür ein Aequivalent zu erhalten. Ich erinnere an die Getreide- und Maishändler, deren Protest ich vollkommen begreife. Von den gewerbsmässigen Brennern dagegen kann ich es nicht recht begreifen, weshalb sie sich gegen das Gesetz so ereifern können. Wenn mit dem Jahre 1890 das Ohmgeld wegfällt, so würde die Brennerei nicht mehr rentiren. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, dass ein auf der Basis der Fabrikationssteuer aufgebautes Gesetz, welches für Oktroi und Ohmgeld Ersatz bieten soll, die Brennerien in einem Masse hätte in Anspruch nehmen müssen, dass dieselben der Landwirtschaft nicht mehr hätten dienen können. Nach dem Entwurf des Bundesrathes hätte die kleinste Brennerei mindestens 200 Hektoliter darstellen und dafür eine Steuer entrichten müssen von über 12,000 Franken, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie das Fabrikat verkauft gehabt hätte oder nicht.

In Bezug auf die Spritfabriken, über die ein langer Kampf stattgefunden hat, hoffe ich, sie werden für dasjenige, was sie einbüssen, in befriedigender Weise entschädigt werden, sei es in Form von Rektifikationsanstalten, sei es in anderer Weise.

Herr Dürrenmatt hat die Verfassungsmässigkeit des Monopols bestritten. So wie ich die Sache verstehe, scheint mir, dasselbe sei sehr wohl verfassungsmässig; denn der revidirte Art. 31 der Bundesverfassung nimmt die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser ausdrücklich von der Handels- und Gewerbefreiheit aus. Sodann ist im Art. 39 bezüglich der Banknoten ausdrücklich gesagt: «Er (der Bund) darf jedoch *keinerlei Monopol* für die Ausgabe von Banknoten aufstellen.» Ich nehme an, es hätte auch in Art. 31 in ähnlicher Weise ausdrücklich gesagt werden müssen, wenn man das Monopol nicht gewollt hätte. Vom technischen Standpunkt aus gibt es übrigens keinen Artikel, wo der Unterschied zwischen Gewerbefreiheit und Monopol so schwer zu ziehen ist; denn wenn statt des Staatsmonopols die Spiritusfabrikation mit Steuern belegt und das Fabrikat punkto Quantität und Qualität untersucht und kontrolirt wird etc., so ist dies kein freies Gewerbe mehr, sondern es steht dem Staatsmonopol das Privatmonopol einzelner Weniger gegenüber.

In Bezug auf die Bekämpfung der Trunksucht ist besonders das Moment zu betonen, dass durch das neue Gesetz die bisherige Form des Handels mit gebrannten Wassern dadurch, dass der Bund als Käufer auftritt, eine andere Gestalt annimmt. Bisher war das ungesundeste am Brennereigeschäfte das, dass der Brenner viel Zeit versäumen, seine Waare oft aufdrängen und zudem nicht selten noch grosse Verluste erleiden musste.

Was die Qualitätsspirituosen betrifft, so werden auch die inländischen vertheuert, nicht nur die ausländischen. Die inländischen Qualitätsspirituosen, welche künstlich hergestellt werden, entrichten ihre Quote auch, nämlich auf dem zu ihrer Darstellung nöthigen Spiritus. Zudem muss für den Verkauf dieser Spirituosen ein Patent gelöst werden.

In Bezug auf das Ohmgeld ist noch daran zu

erinnern, dass dasselbe von einem Ertrage von circa Franken 1,800,000 vor zehn Jahren nach und nach auf etwa 1 Million zurückgegangen ist, und ich glaube nicht, dass man in Form einer inländischen Fabrikationssteuer irgendwie einen genügenden Ersatz finden könnte für den infolge der geringern Einfuhr entstehenden Ausfall. Die kleinern Brenner vermöchten zudem diese Steuer gegenüber der Konkurrenz der Grossbrenner nicht zu ertragen.

In Bezug auf die Landwirtschaft und den Kartoffelbau darf bei der Wichtigkeit des letztern noch daran erinnert werden, dass bei einem Fabrikationssteuergesetz dem Kartoffelbau in keiner Weise hätte Rechnung getragen werden können, weil in diesem Falle das brutale Recht der Konkurrenz eingetreten wäre, so dass schliesslich nur noch die Grossfabrikation existirt hätte, die in erster Linie ausländisches Material verwendet.

Dies sind für mich die Hauptgründe, weshalb ich glaube, es sollte dem Alkohohlgesetz zugestimmt werden und zwar auch seitens des Grossen Rathes. Wenn das Gesetz auch nicht in allen Theilen vollkommen ist, so bildet es wenigstens eine gesunde Basis zur Bekämpfung eines Uebels, an welchem wir seit Jahren leiden.

M. *Jobin*. L'appel nominal étant demandé, et ayant vu quelque part que l'on cherche à jeter le discrédit sur les adversaires de la loi sur l'alcool, en n'hésitant pas à attribuer leur opposition à des motifs inavouables, je crois devoir motiver mon vote, qui est négatif. Je n'aurai pas de peine à démontrer que cette loi est combattue par des principes bien supérieurs à ceux qu'on peut invoquer en sa faveur. J'ai relevé dans la loi trente-deux points défectueux et vulnérables, j'en ferai grâce à la haute assemblée, car je tiens à être bref.

Au point de vue politique, on y rencontre de nouveau l'esprit centralisateur, l'empiètement sur les droits souverains des cantons. Cette tendance, cette soif de centralisation à outrance se remarquait déjà dans bien d'autres lois que le peuple s'est empressé d'envoyer, avec une louable dextérité, dormir du sommeil éternel.

Sans doute, la Confédération a le droit de faire une loi sur l'alcool, mais elle doit se borner aux dispositions générales, à l'établissement des droits sur l'alcool; rien de mieux; mais tout ce qui concerne l'administration, les mesures d'exécution, la nomination des fonctionnaires, doit être laissé à la souveraineté cantonale. Celle-ci est mieux en mesure que le pouvoir central d'obtenir de bons résultats.

Au point de vue économique, la loi ne vaut rien. C'est un principe reconnu par tous les économistes, que tout ce qui appartient au commerce et à l'industrie doit être laissé à l'initiative privée. Elle fait mieux et à moins de frais que l'Etat.

La loi porte en elle un stigmat, un signe fatal. Son frontispice est: *Monopole!* Et pourtant, le monopole, c'est un accaparement dangereux, qui soulève la réprobation populaire. A ce seul titre la loi sombrera.

La loi ne vaut rien au point de vue financier. Si elle est acceptée, elle grèvera lourdement les

finances fédérales. Qui peut en douter? Il faudrait d'abord ériger un ministère du schnaps, et l'on voit poindre à l'horizon un point noir, une nouvelle armée d'employés, de fonctionnaires fédéraux, et la bureaucratie, qui constitue déjà un Etat dans l'Etat, en sera considérablement renforcée.

Je borne ici mes observations en proposant au Grand Conseil de donner acte au gouvernement du rapport financier et, pour le surplus, de passer à l'ordre du jour.

Bühlmann. Ich will keine lange Rede halten, allein ich glaube es meiner Stellung als Mitglied der bernischen Vertretung in der Bundesversammlung schuldig zu sein, eine Erklärung abzugeben.

In erster Linie bemerke ich Herrn Dürrenmatt, dass der Aufruf, den die bernischen National- und Ständeräthe an das Volk erlassen haben, nicht für ihn berechnet war und wir ihm nicht zumuthen, ihn zu lesen, so wenig als er uns zumuthen wird, dass wir die Artikel seines Blattes geniessen (Bravo!).

Ich halte mich sodann für verpflichtet, gegenüber zwei Vorwürfen, die Herr Dürrenmatt uns gemacht hat, mich zu äussern. Herr Dürrenmatt wirft uns nämlich Verfassungsbruch vor, indem er sagt, man habe die Bestimmungen der Bundesverfassung auf flagrante Weise verletzt, indem das Alkoholgesetz nicht verfassungsmässig sei. Dieser Vorwurf ist völlig neu und auch Herr Dürrenmatt ist nach seinem eigenen Geständniss erst dieser Tage auf denselben gekommen. Es braucht zur Widerlegung desselben wohl nicht langer Worte. Durch eine besondere Volksabstimmung ist dem Bunde das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf Fabrikation und Verkauf von geistigen Getränken vindizirt worden. Ich glaube, daraus könne man unzweifelhaft den Schluss ziehen, dass der Bund damit auch das Recht erhalten hat, das Monopol einzuführen, wenn er dies für zweckmässig findet. Herr Dürrenmatt beruft sich auf die Verfassungsbestimmungen betreffend die Eisenbahnen. Nun hat aber bis jetzt noch kein Mensch darin eine Verfassungswidrigkeit gesehen, dass sich der Bund das Recht des Rückkaufs der Eisenbahnen vorbehält und damit manifestirt, dass, da die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen Bundessache sei, ihm auch das Eisenbahnmonopol zustehe. Ich will indessen auf diese Wortklaubereien des Herrn Dürrenmatt nicht weiter eintreten, sondern möchte ihn an seine Freunde in Freiburg und Luzern verweisen, die sonst furchtbar gut aufpassen, ob der Bund, wenn er von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht, verfassungsgemäss handle oder nicht. Ich konstatire in dieser Beziehung, dass von keiner Seite, weder von derjenigen des Herrn Python, noch von den Herren aus Luzern Einspruch erhoben wurde und ich glaube, Herr Dürrenmatt thäte besser, wenn er sich bei diesen Herren über die Verfassungsmässigkeit der Alkoholvorlage aufklären liesse.

Ein fernerer Vorwurf des Herrn Dürrenmatt ist der, dass die bernischen Mitglieder des Nationalrathes seinerzeit den Kanton Bern verkauft haben sollen, als sie das Ohngeld preisgaben. Ich war damals nicht Mitglied des Nationalrathes, erkläre aber heute, das ich damals, wenn ich es gewesen wäre, beide Hände

für Abschaffung des Ohmgeldes aufgehalten hätte; denn eine ungerechtere Steuer, als das Ohmgeld, gibt es nicht. Der beste Beweis dafür liegt darin, dass unsere Spritfabriken den gleichen Branntwein, den sie im Kanton Bern für 95 Rp. verkaufen, im Kanton Wallis z. B. 20 und noch mehr Centimes billiger verkaufen und gleichwohl noch ein gutes Geschäft machen. Soll das nun ein gerechtes Steuersystem sein?! Ich halte dafür, die Unnsinnigkeit des Ohmgeldes werde im weitern auch dadurch bewiesen, dass alle Getränke gleichmässig besteuert werden. Herr Dürrenmatt und seine Freunde kommen immer damit, der Arme müsse dem Reichen den Champagner bezahlen. Er vergisst aber zu sagen, dass das Ohmgeld den Champagner gleich besteuert, wie den gewöhnlichen Landwein und dass gerade aus diesem Grunde eine unbilligere Steuer, als das Ohmgeld, nicht existirt. Gerade das Ohmgeld ist es übrigens gewesen, das uns in das Schnapselend gebracht hat; denn es hatte in seinem Gefolge die gegenwärtige enorme Schnapsproduktion im Kanton Bern. Wir sollen daher Gott danken, wenn wir von diesem Alp, wie der Herr Finanzdirektor sich ausdrückte, befreit werden.

Herr Dürrenmatt sagte ferner, die Vertreter des Kantons Bern in der Bundesversammlung thäten besser, wenn sie ihre homogene Vertretung in anderer Richtung geltend machen würden. Allein gerade das Ohmgeld war es, welches dies verunmöglicht hat; denn man hat uns jeweilen gesagt: schafft zuerst das Ohmgeld ab, bevor ihr mit anderen Begehren kommt!

Ferner bemerkte Herr Dürrenmatt, die bernischen National- und Ständeräthe thäten besser, wenn sie das Volk mit Aufrufen verschonen würden; man habe ja genugsam gesehen, was das Volk von seiner Vertretung halte. Wenn Herr Dürrenmatt verlangt, die bernische Vertretung in der Bundesversammlung möchte in anderer Weise auftreten, so möchte ich ihn fragen, ob er glaubt, dass man mit solchen unflätigen Angriffen, wie sie von seiner Seite, von einem Mitgliede des Grossen Rathes, den Bundesbehörden in's Gesicht geschleudert werden, dem Kanton Bern eine ehrenvollere Stellung verschaffen könne. Meine Herren, was glauben Sie: wird die Stellung des Kantons Bern, wenn er nächsten Sonntag das Gesetz verwirft, hernach eine einflussreichere sein oder nicht? Ich möchte Sie auffordern, auf diese Frage die deutliche Antwort zu geben. Dies auf die Ausstellungen des Herrn Dürrenmatt!

Ich muss noch auf einen Punkt zu sprechen kommen; es betrifft die Vorwürfe, welche in Bezug auf die Vertretung der Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung und die Bekämpfung des Alkoholismus überhaupt gemacht worden sind. Was den ersten Punkt anbetrifft, so hat Herr Schmid deutlich nachgewiesen, ob unsere landwirthschaftlichen Interessen gefährdet werden oder nicht. Auch muss ich darauf aufmerksam machen, dass gerade die Vertreter des Kantons Bern, als die Vertreter eines vorwiegend landwirthschaftlichen Kantons, nichts anderes im Auge haben konnten, als die landwirthschaftlichen Interessen in möglichst guter Weise zu wahren.

Es ist traurig, dass man diese ernste Frage mit faulen Witzen aus der Welt schaffen will. Ich bin seit 15 Jahren Präsident einer Spendkommission; aber es kam während dieser Zeit noch kein Fall vor, wo man einem Weintrinker die Kinder hätte wegnehmen müssen. Fälle aber, wo der Vater ein Schnapsler ist und die Familie im Schnaps zu Grunde zu gehen droht, so dass die Gemeinde eingreifen muss, kommen fast alle Tage vor. Ich wünschte, dass Herr Dürrenmatt in unsere ländlichen Gegenden käme und sehen könnte, welche Opfer die Gemeinden bringen müssen, um das Schnapsübel zu bekämpfen. Ich möchte ihm wünschen, dass er, der er immer mit seinen «elben Chutten» plagirt, arbeiten müsste, wie es unsere Emmenthaler-Bauern müssen, um die grossen Tellen herauszubringen, die hauptsächlich infolge der überhandnehmenden Schnapspest bezogen werden müssen.

Ich glaube, wer es ernst meint mit der Bekämpfung der Trunksucht, der muss das Gesetz annehmen. Welches der Erfolg desselben sein wird, darüber werden wir uns, Herr Dürrenmatt und ich, nicht belehren; die Erfahrung wird es zeigen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn Schmid (Bravo!).

Präsident. Es wird von verschiedenen Seiten vorgebracht, Herr Schmid beabsichtige mit seinem Antrag den Erlass einer Proklamation an das Volk. Herr Schmid theilt mir nun mit, dass er seinen Antrag in der Weise gestellt wissen wolle, dass von einer Proklamation abgesehen werde und der Grosse Rath nur erkläre, ob er für Annahme des Alkoholgesetzes sei oder nicht.

v. *Wattenwyl*, Alt-Regierungsrath. Ich sehe mich veranlasst, auf verschiedene heute gefallene Aeuserungen mit kurzen Worten zu antworten. Ich bin Anhänger des Alkoholgesetzes, habe mehreren kleineren und grössern Versammlungen beigewohnt und wünsche, dass das Gesetz nächsten Sonntag angenommen werden möchte. Dagegen aber kann ich mich unmöglich mit der neuen Praxis, die wir heute eingeführt haben, befreunden. Der Grosse Rath des Kantons Bern behandelt das, was ihm laut Verfassung und Gesetz vorgelegt wird. Daneben besitzen wir einen National- und einen Ständerath, in welchen die Vertreter des Kantons Bern auch ihre Stimme abgeben. Es ist bis dahin nun nicht Uebung gewesen, dass man im Grossen Rathe dasjenige, was die Vertreter in den Bundesbehörden beschlossen haben, gutheisst oder nicht gutheisst, und ich glaube, man habe dafür seine guten Gründe gehabt. Ich bedaure aufrichtig, dass man heute von diesem bisherigen Verfahren abgegangen ist. Man hat aus guten Gründen seinerzeit die Instruktion der Vertreter abgeschafft, weil man den Vertretern in der Bundesversammlung eine durchaus freie Stellung einräumen wollte; dieselben sollen niemand verantwortlich sein, als sich selbst und ihren Wählern. Wenn man mit der Ertheilung von Instruktionen hätte zufahren wollen, so wäre vielleicht manches anders ausgefallen und speziell das Ohmgeld wäre niemals abgeschafft worden, wenn sich der Grosse Rath darum zu kümmern gehabt hätte. Allein es war dies nicht der Fall; denn

man wollte die beiden Behörden auseinanderhalten, ähnlich wie es in Deutschland mit den einzelnen Landtagen einerseits und dem Reichstag andererseits der Fall ist.

Heute nun ist man von der bisherigen Übung abgegangen. Der Regierungsrath hat den Grossen Rath einberufen, um einen Bericht des Finanzdirektors über die Finanzlage des Kantons entgegenzunehmen. Ich halte dies für ganz gut. Der Bericht der Finanzdirektion ist interessant und seinem Schluss, das Alkoholgesetz möchte angenommen werden, kann man nur beistimmen. Der Herr Finanzdirektor hat seinem Bericht dann noch mündlich interessante Mittheilungen beigelegt, deren Resultat und nähere Begründung abgewartet werden muss. In allem dem hätte ich noch nichts Schlimmes finden können. Nun aber kommt Herr Schmid und stellt den Antrag, dass sich der Grosse Rath über eine eidgenössische Vorlage mit Ja oder Nein ausspreche. Ich bedaure diesen Antrag. Es ist so etwas bis jetzt noch nicht geschehen, und ich hoffe und wünsche, es werde auch heute nicht geschehen. Es handelt sich um eine Vorlage, mit der allerdings sehr viele kantonale Interessen verbunden sind. Aber ebensogut, wie der Grosse Rath heute über das Alkoholgesetz einen Beschluss fassen soll, müssten wir dies vielleicht schon in einigen Monaten wieder über eine andere eidgenössische Vorlage thun. Wenn der Regierungsrath hiezu nicht Veranlassung gibt, so kann es in Form einer Motion geschehen und wird damit eine Bahn eröffnet, die ich nicht für eine glückliche halte.

Ich konnte nicht anders, als diese Bemerkungen offen auszusprechen und bedaure, wie schon bemerkt, sehr, dass der Antrag des Herrn Schmid gestellt wurde. Nun aber ist eine Zwangslage geschaffen. Was soll man nun machen? Sollen wir, nach dem Antrag des Herrn Jobin einfach sagen, wir haben den Bericht der Finanzdirektion entgegengenommen, im übrigen aber zur Tagesordnung schreiten? Es wird das vielen Grossräthen nicht angenehm sein. Diejenigen, welche für das Gesetz eingenommen sind, werden sich so oder anders aussprechen wollen. Ich für mich wünsche aus formellen Gründen, dass eine Abstimmung nicht stattfindet.

Müller, (Fürsprecher). Herr v. Wattenwyl ist im Irrthum, wenn er sagt, es sei ein solches Vorgehen, wie es heute beantragt wird, noch nicht dagewesen. Es ist, wenn ich nicht sehr irre, seitens des Grossen Rathes in ganz gleicher Weise vorgegangen worden, als es sich um die Abstimmung über das eidgenössische Civilstandsgesetz handelte. Auch damals hat der Grosse Rath Stellung genommen und sich in empfehlendem Sinne ausgesprochen. Wenn er dies damals konnte, so liegt heute noch viel mehr Anlass vor, ein gleiches zu thun und die motivirte Tagesordnung des Herrn Schmid anzunehmen, heute, wo ein Gesetz in Frage steht, an dem der Kanton Bern sowohl vom finanziellen, als auch vom ethischen Standpunkt aus in so hohem Masse interessirt ist. Wenn es im Jahre 1874, als das Civilstandsgesetz erlassen wurde, dem Grossen Rath wohlauftaun, sich über dasselbe auszusprechen, so steht es ihm heute dop-

pelt gut an, auch über das Alkoholgesetz ein deutliches Votum abzugeben. Er ist ja dafür eingesetzt, über den Staatshaushalt zu wachen, und schon aus dieser Mission fliesst ihm das Recht, sich in solchen Fragen, wie die vorliegende, ein Urtheil zu bilden und dasselbe auch öffentlich zu bekennen.

Da ich nun gerade das Wort habe, so möchte ich noch einiges zu dem, was Herr Bühlmann gesagt hat, nachtragen. Ich will nicht viele Worte verlieren; denn ich glaube, es solle nicht mehr gesagt werden, als nöthig ist.

Herr Dürrenmatt hat die Verfassungsmässigkeit des Alkoholgesetzes in Frage gezogen und gesagt, er habe diesen Grund allerdings erst letzter Tage entdeckt, er wisse zwar, dass in der bundesrätlichen Botschaft betreffend die Verfassungsrevision irgend ein Passus enthalten sei, der von der Sache spreche, es sei ihm derselbe aber nicht so deutlich vorgekommen, dass daraus die Verfassungsmässigkeit des Alkoholgesetzes hergeleitet werden könnte. Ich habe die Botschaft diesen morgen mitgenommen; denn ich habe gedacht, man könnte sie vielleicht brauchen, und werde ich sofort darauf zu sprechen kommen. Herr Dürrenmatt hat sich zur Begründung seiner Behauptung der Verfassungswidrigkeit auf den Art. 32 bis der Verfassung berufen. Allein er hat nur den Schlusssatz zitiert. Wichtiger ist aber in dieser Beziehung der Eingang: «Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen.» Hier also hat es sich darum gehandelt, zu sagen, wozu der Bund befugt sei, nämlich ein Gesetz über die *Fabrikation* und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Am Schluss des Artikels handelt es sich nur noch um die Vertheilung des Reingewinns. Wie man die Sache gemeint hat, ergibt sich übrigens aus der bereits erwähnten Botschaft sehr deutlich, viel deutlicher, als Herr Dürrenmatt zugibt. Es heisst nämlich in derselben: «Man kann sich die Ausführung sehr verschieden denken: entweder freie Konkurrenz aller den Anforderungen entsprechenden Spiritusfabriken und Besteuerung nach Massgabe der erzeugten Quantität, oder Konzessionirung einer bestimmten Anzahl von Fabriken, oder endlich *Monopol des Bundes* unter Ausschluss aller Konkurrenz, wobei die Möglichkeit, die Grenze des inländischen Konsums festzustellen, gewahrt wäre. Wir betrachten diese Fragen einstweilen als offene.»

Kann man es deutlicher sagen, dass die Verfassung die Frage, ob Monopol oder nicht offen lasse und man dem Bunde mit der Berechtigung zur Gesetzgebung über Fabrikation und Verkauf gebrannter Wasser das Recht geben wollte, entweder eine Steuer mit Kontrolle oder das Monopol einzuführen. Dies steht mit dürren Worten in der Botschaft. Herr Dürrenmatt hat dieselbe nicht bei sich gehabt; aber hier ist sie!

Herr Dürrenmatt hat in seinem Votum noch einige andere Sachen angeführt, die bereits zum Theil berührt worden sind. Ich habe das Gefühl, Herr Dürrenmatt habe nicht alles so genau überlegt, was er hier auseinandergesetzt hat. Als er sagte, es seien mit Leichtigkeit andere Wege zur Beschaffung von Finanzen zu finden, war ich gespannt darauf, dieselben

kennen zu lernen; denn ich glaubte, der Herr Finanzdirektor sei bereits sehr gründlich zu Wege gegangen. Was ist nun gekommen? Die eidgenössische Hochschule! Man trete dem Bund die Hochschule ab, dann erspart man jährlich 350,000 Franken. Das ist furchtbar einfach! Warum ist das noch niemand in den Sinn gekommen, eine so einfache Sache!? Warum hat der Bund nicht schon lange gesagt: Gebt uns eure Hochschule, wir bauen euch eine neue und geben euch noch Geld dazu. Weiss Herr Dürrenmatt nicht, dass über diese Frage schon seit 30 Jahren Verhandlungen stattgefunden haben und dass zwischen Bern, Zürich und Basel eine Konkurrenz stattfindet, weil jede dieser Städte die eidgenössische Hochschule möchte? Weiss Herr Dürrenmatt nicht, dass eine eidgenössische Hochschule das Ideal der schweizerischen Staatsmänner ist, die Verwirklichung desselben aber bisher an den finanziellen Schwierigkeiten und der Konkurrenz der Betheiligten scheiterte? Glaubt Herr Dürrenmatt, der Bund würde dem Kanton Bern die 350,000 Fr einfach schenken und nicht vielmehr sagen: Berner, wenn ihr die eidgenössische Hochschule wollt, so er stellt zunächst ein neues Hochschulgebäude und hernach sagt, was ihr für einen jährlichen Beitrag leisten wollt? Wenn man der Sache auf den Grund geht, so sieht man, dass der Gedanke sehr schön wäre, aber in der Weise, wie es sich Herr Dürrenmatt vorstellt, nicht ausführbar ist.

Herr Dürrenmatt machte noch einen andern Vorschlag, wohl weil er fühlte, dass derjenige betreffend die Hochschule nicht recht stichhaltig sei. Er sprach nämlich von einer Tabaksteuer. Wir wollen gewärtigen, wenn diese Frage einmal vor die Rätthe kommt, ob nicht Herr Dürrenmatt gerade derjenige sein wird, der dem armen Mann vorhält, man wolle ihm das Pfeifchen vom Munde wegnehmen, er dürfe während der Arbeit nicht mehr rauchen etc. (Heiterkeit.) Wir wollen sehen, ob man dann nicht die gleichen Einwendungen hören wird, wie sie heute gegen das Alkoholvergesetz geltend gemacht werden!

Wenn Herr Dürrenmatt endlich glaubt, er könne uns Vertretern des Kantons Bern in der Bundesversammlung damit den Mund verbinden, dass er sagt, das Volk habe schon wiederholt gegen uns entschieden, wir sollten einmal zu Hause bleiben, so imponirt uns dies nicht. Wir erachten es als unsere Pflicht, dem Volke kurz und ruhig zu erklären: dies und dies sind die Gründe, welche uns veranlassen zu der Vorlage zu stimmen; die Entscheidung liegt jetzt bei euch. Etwas anderes ist die Ansprache der bernischen Vertreter in der Bundesversammlung nicht gewesen. Ich möchte übrigens fragen: Was hätte wohl Herr Dürrenmatt gesagt, wenn wir geschwiegen hätten? « Wo seid ihr jetzt, Vertreter des Kantons Bern?! Hervor mit euch! Was seid ihr für Demokraten: im Rathe steht ihr für eine Vorlage ein und habt nicht den Mut, auch im Volke dafür einzustehen! » So etwa hätte es gelauret, wenigstens vermüthe ich es.

Zyro. Fürchten Sie nicht, dass ich Sie lange aufhalte! Ich möchte namentlich Herrn v. Wattenwyl antworten, der sagt, es sei bis dato nicht üblich gewesen, eidgenössische Vorlagen im bernischen Grossen Rathe zu diskutieren. Herr Müller hat ihm bereits

ein ähnliches Vorgehen in Bezug auf das Civilstandsgesetz in Erinnerung gebracht. Ich möchte nun den Spiess umkehren und sagen: ich habe mich verwundert, dass die Regierung sich darauf beschränkte, die Alkoholverlage lediglich vom finanziellen Standpunkte aus dem Grossen Rathe zu begutachten und die andern Gesichtspunkte, namentlich die ethische Seite, die Wirkungen des Gesetzes in sanitärischer Hinsicht, die den Kantonen vorbehaltenen und eingeräumten Kompetenzen nicht auch erörterte.

Das vorliegende Gesetz beruht auf der Basis, der Branntweinpest entgegenzuwirken 1. durch den Bund, 2. durch die Kantone, 3. durch philanthropische Gesellschaften, Private u. s. w., überhaupt alle, denen das Wohl des Volkes, namentlich des gedrückten Mannes, in Wirklichkeit, und nicht nur dem Scheine nach, am Herzen liegt.

Ich will auf die Vorlage nicht ausführlich eintreten. Ich habe diejenigen Artikel, in welchen den Kantonen gewisse Kompetenzen entweder vorbehalten oder eingeräumt sind, unterstrichen, und es hätte sich darüber vieles sagen lassen. Zum Beispiel in Bezug auf den Handel mit geistigen Getränken, die Ausstellung der Patente für den Verkauf in Wirthschaften und über die Gasse, die Beaufsichtigung der Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung der Fabrikation von nicht bundessteuerpflichtigen Getränken u. s. w. u. s. w. sind den Kantonen Kompetenzen vorbehalten und eingeräumt. Da hätte man prüfen können, ob den Kantonen nicht allzu schwere Lasten aufgelegt werden und ob dieselben gleichmässig vertheilt seien, so dass der Kanton Bern seiner Aufgabe werde nachkommen können. Ich glaube, die Regierung legte deshalb über diese Punkte keinen speziellen Bericht vor, weil sie bei Prüfung der betreffenden Artikel gefunden haben wird, dass auch in dieser Beziehung das Gesetz ein gutdurchdachtes, allen Verhältnissen Rechnung tragendes ist.

Ich möchte Herrn v. Wattenwyl im weitem bemerken, dass es nicht das gleiche ist, ob der Grosse Rath über ein eidgenössisches Gesetz im Sinne der Handhabung der Kantonsouveränität zu Gericht sitzen, die eidgenössischen Behörden also kontrolliren soll, ob sie sich Uebergriffe in die kantonale Souveränität erlauben, oder ob man ihm ein Gesetz unterbreitet, das gemeineidgenössische Interessen verfiht, woran die Kantone nach verschiedenen Richtungen, sowohl in finanzieller als auch in ethischer Beziehung, betheilig sind. Kommt man im letztern Falle zum Schluss, das Gesetz sei ein annehmbares, das Berner Volk könne also nach allen Richtungen beruhigt sein, ja kommt man sogar zum Schluss, das Gesetz sei nicht nur ein annehmbares, sondern ein nothwendiges, man habe mit demselben nach jahrelangem Streben ein vorläufiges Ziel erreicht, so ist es gewiss gerechtfertigt, dass man dem Grossen Rathe die Frage vorlegt: Seid Ihr auch dieser Meinung, stimmt Ihr überein mit den eidgenössischen Behörden, mit den Männern aller politischen Richtungen, welche ein massgebendes Wort zu reden haben? Wenn ja, so sagt es dem Volke, das schon lange durch eine gewisse Presse missleitet worden ist, damit es weiss, wem es zu folgen hat: dem Panier, das gewisse Privatinteressen verfolgt, oder demjenigen, das die allgemeinen Interessen verfiht (Bravo!). Die selbe Verpflichtung

hatten auch die Vertreter in den eidgenössischen Räten, die ihre Pflicht seit zwanzig und mehr Jahren getreu zu erfüllen suchten, sodass sie heute zu Ihnen reden dürfen ohne rothe Bäcklein zu erhalten.

Ich will nicht weitläufiger sein; denn unsere Zeit ist zu gemessen. Ich konnte mich jedoch nicht enthalten, das soeben Auseinandergesetzte anzubringen. Ich möchte Sie ersuchen, sich das Wort zu geben, gleich wie es die Vertreter in den eidgenössischen Räten thaten, für das Alkoholgesetz nicht nur hier einzustehen, sondern in den wenigen Tagen bis zur Abstimmung das Volk noch über seine wahren Interessen und über die Arbeit, die unter der Hand gemacht wird, um dasselbe zu einem Beschluss zu verleiten, der nicht in seinen Interessen liegt, aufzuklären. Wenn das Alkoholgesetz wider alles Erwarten verworfen werden sollte — ich hoffe es nicht — so sehen wir ganz entschieden einer trostlosen Zukunft entgegen. Herr Dürrenmatt hat von blamiren gesprochen. Die Gefahr, sich zu blamiren, ist allerdings da, nämlich wenn der Kanton dieses Gesetz verwirft, das anzunehmen er ein so eminentes Interesse hat (Bravo!).

M. *Choquard*. Mon intention n'était pas de prendre la parole dans ce débat, mais comme MM. Fueter et Bühlmann ont trouvé bon de mettre en cause les fabricants de $\frac{3}{6}$ et de parler de la situation qui leur sera faite par la loi, vous me permettez de relever quelques-unes de leurs assertions. Tout d'abord, je ne saurais laisser le Grand Conseil sous l'impression que les distilleries suisses sont irrémédiablement condamnées à disparaître après la suppression de l'ohmgeld, et qu'elles doivent dès lors s'estimer heureuses de recevoir, de la Confédération, une indemnité qui compense une partie des pertes résultant de leurs installations. Une telle opinion n'est nullement conforme à la réalité des faits; elle tendrait plutôt à prouver que l'on ne s'est pas donné la peine d'étudier de près les conditions faites à la grande distillerie. Pendant son séjour à Bâle, il eût cependant été facile à la commission du Conseil national de prendre des renseignements précis. Il y a dans cette ville une distillerie importante, qui n'est pas protégée par l'ohmgeld et qui lutte cependant avec les produits allemands. Pourquoi nos grandes fabriques n'arriveraient-elles pas à concourir de même avec avantage si l'Etat leur prêtait une protection suffisante? Cela leur serait d'autant plus facile que les matières premières qu'elles utilisent ont subi depuis quelque temps une dépréciation du 20%.

On a dit que les alcools du pays se vendaient ou s'étaient vendus 60 et 70 frs. l'hectolitre, tandis que le prix moyen de cette denrée serait supérieur à ces chiffres. La chose est pourtant vraie et vient à l'appui de ce que j'avance. Je puis même dire qu'il s'en est vendu à 50 frs. l'hectolitre. Mais il ne s'agit pas ici d'un prix normal; ce sont là des prix de concurrence résultant d'un excès de production et de l'obligation pour la distillerie bernoise de vendre en dehors du canton, où elle se trouvait en lutte avec les producteurs étrangers, dans les cantons de Vaud et du Valais, par exemple.

La loi fédérale s'en prend à la grande distillerie, c'est-à-dire qu'elle établit des règles qui rendent pour

ainsi dire impossible cette industrie ou qui en entravent le développement. Mais encore ici il me paraît que l'on ne se rend pas un compte exact de la situation. Ce n'est pas la grande distillerie qui a poussé aux excès de consommation de l'eau-de-vie. Je n'en veux d'autre preuve que la statistique elle-même; elle donne la mesure de l'extension prise dans le canton de Berne par cette industrie, extension qui n'est nullement en rapport avec les besoins de la consommation. Les fabriques exportent, elles livrent à la contrebande et aux fabriques de vins de raisins secs; on compte comme étant consommée dans le canton une notable partie d'alcool qui reçoit d'autres destinations. Il ne serait cependant pas difficile de se convaincre que l'on produit dans le canton de Berne beaucoup plus d'alcool qu'on n'en consomme réellement au sein de la population.

La loi assure une indemnité à cette catégorie d'industriels qu'on lèse dans leurs intérêts; quelques personnes parlent aussi de compensations à leur adresse. Mais, messieurs, si l'on devait prendre au sérieux toutes les promesses faites à ce sujet par la Chancellerie fédérale ou par ses agents, il faudrait que l'on consommât trois fois plus d'eau-de-vie qu'on en boit en Suisse. Aux uns on assurait la rectification sur une grande échelle, à d'autres des entrepôts, etc.; on promettait même des faveurs à des établissements qui n'étaient pas encore nés. Je ne veux pas m'arrêter à ces satisfactions éventuelles, qui ne représentent rien comparativement à la valeur des industries que l'on sacrifie. La loi elle-même ne donne que des garanties insuffisantes pour la production du quart réservé à la distillerie indigène. Comment les lots seront-ils répartis? Est-ce que le canton de Berne avec ses nombreux établissements, pourra l'accaparer au préjudice de fabriques d'autres cantons? La loi exige de l'alcool absolu, mais elle ne dit rien du prix d'achat ni de la durée de la fourniture. Comment veut-on qu'en présence de conditions aussi aléatoires, des distilleries puissent se soutenir avec des installations coûteuses? Les petites ne sauraient livrer de l'alcool absolu, et les grandes ne sauraient faire face à leurs frais généraux avec une production aussi restreinte. Quel est, par exemple, l'établissement, le particulier ou l'association agricole qui consentirait à risquer les dépenses que nécessiterait la production d'un ou de plusieurs lots, alors qu'il ne serait pas assuré d'une fourniture égale pour l'année suivante ou pendant un certain laps de temps?

Il y a dans la loi des lacunes qui sont de nature à faire douter des principes d'équité et de justice qu'on a voulu mettre à sa base. On voit le préjudice que l'on cause à une classe d'industriels, mais on n'aperçoit pas le profit que l'Etat peut en retirer.

On parle de finances et de l'obligation de compenser les recettes de l'ohmgeld. Mais il me semble que, sous ce rapport, la loi est loin de nous fournir des garanties. Elle pourrait même nous ménager des surprises peu agréables dans la pratique. Ainsi, elle exonère de tout impôt la distillation des fruits, racines et autres matières non farineuses; il est évident que cette franchise sera largement mise à profit; si ce n'est pas le cas aujourd'hui, c'est que l'eau-de-

vie est à un prix trop réduit; mais dès que l'alcool coûtera 120 à 150 frs. l'hectolitre, on verra les distilleries utiliser les fruits et raisins dans de vastes proportions et diminuer d'autant les recettes prévues par la Confédération. Et la contrebande, croit-on qu'elle ne fera pas une large brèche au plan financier qui a mis les cantons en appétit? Elle s'étendra de Constance jusqu'à Bâle et nécessitera de grandes dépenses pour la douane. Nos fabriques livraient, en moyenne, un million de litres d'alcool qui s'introduisaient en France par la contrebande; à l'avenir, c'est nous qui aurons à nous défendre contre cette concurrence active et quotidienne. De ce chef, la Confédération perdra au moins deux millions. Elle en perdra encore à raison de la surproduction des bouilleurs de cru. Elle en perdra davantage encore du fait que le commerce du vinage se restreindra ou se déplacera. Cette opération consiste dans l'adjonction à de petits vins d'une certaine quantité d'alcool qui leur restitue le bouquet et la force. Ce commerce sera compromis en Suisse par le prix de l'alcool. Il en résultera une perte considérable. On voit que les bénéfices qu'on nous fait entrevoir sont loin d'être assurés, et si le canton de Berne compte là-dessus pour restaurer ses finances, il risque fort d'être déçu.

Si l'idée du monopole devait prévaloir, il eût fallu le combiner avec les intérêts de l'industrie suisse. Au lieu de cela, on en fait un instrument de ruine pour celle-ci au profit de l'étranger. Et à quel moment encore? Juste quand l'Allemagne élève ses barrières à nos frontières, frappe d'un droit d'entrée de 20 frs. une pièce de bétail pour laquelle nos péages demandent 5 frs.; en un mot quand ce pays voisin agit à notre égard à l'inverse des principes énoncés dans la loi qui est soumise au peuple suisse.

Et où s'arrêtera l'immixtion de la Confédération dans la voie fiscale où on veut l'engager? Après l'alcool viendront le vin, la bière, le tabac, et finalement tous les objets de consommation seront soumis au monopole. Je comprendrais un monopole fait au profit de mon pays, mais je ne veux pas de celui qu'on nous propose, car c'est au profit d'un pays étranger qu'il sera créé.

Pour toutes ces considérations et dans l'intérêt de notre industrie et de notre agriculture, je crois devoir me prononcer contre la proposition de M. Schmid.

Schmid (Burgdorf). Nur einige Worte, die auf das soeben gefallene Votum unbedingt nothwendig sind!

Vorerst erlauben Sie mir, darauf aufmerksam zu machen, dass es den Bundesbehörden nicht einfallen wird, nur einjährige Akkörde abzuschliessen; denn die Brennereien müssen extra eingerichtet werden und können die Brenner nicht riskiren, dass sie nach Ablauf eines Jahres übergangen werden. Soviel von kompetenter Seite mitgetheilt wurde, gedenkt der Bund, es wird dies durch eine Vollziehungsverordnung festgestellt werden, die Akkörde auf 5 oder 7 Jahre abzuschliessen.

Herr Choquard hat im weitem grosse Bedenken geäussert, es werde der finanzielle Zweck des Alkoholgesetzes nicht erreicht werden, indem der Konsum von Spirituosen zurückgehen und auf der andern Seite

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1887.

eine neue Industrie entstehen werde: die Brennerei von Trauben, Obst und speziell von Trockenbeeren. Ich glaube, diese Einwürfe seien absolut nicht stichhaltig. Was vorerst das Brennen von Obst anbelangt, so glaube ich daran zweifeln zu dürfen, dass es bei den dermaligen Obstpreisen rentiren werde, nicht bloss Abfälle, sondern eigentliches Obst zu brennen. Was das Brennen von Trauben anbelangt, so bin ich überzeugt, dass das nicht denkbar ist. Bis jetzt hat noch kein schweizerischer Weinbauer daran gedacht, Trauben zu brennen; weil die Weinpreise zu hoch sind, führen wir ja die billigen Konkurrenzweine aus solchen Gegenden ein, wo man es rentabler findet, die Trauben zum Brennen zu verwenden. Was die Trockenbeeren anbelangt, so will ich gelten lassen, dass sich eine Industrie bilden wird, um aus Trockenbeeren einen feinem Cognac etc. zu erstellen. Der Bund wird aber in dieser Beziehung schon einschreiten und die Trockenbeeren mit einem solchen Zoll belegen, dass — was den Weinbauern und Weintrinkern sehr lieb sein wird — den Spekulanten die Lust wohl vergehen wird, Trockenbeeren einzuführen, um daraus schlechten Wein zu fabriziren oder sogar Schnaps zu brennen.

Noch eine Bemerkung wegen der Schmuggelgefahr an der deutschen Grenze (nach Frankreich ist der Schmuggel nicht zu befürchten). Die Befürchtungen des Herrn Choquard sind momentan allerdings berechtigt. Allein Sie lesen gegenwärtig in allen Blättern, dass Bismarck und die deutsche Bundesverwaltung mit dem Gedanken umgehen, in allernächster Zeit eine hohe Branntweinsteuer einzuführen, so dass hernach ein grosser Preisunterschied sich nicht mehr zeigen wird.

Dies zur Erwiderung auf die Einwürfe des Herrn Choquard, die durchaus unbegründet sind.

Herr *Dürrenmatt* verlangt noch das Wort.

Rufe: Schluss! Schluss! Schluss!

Präsident. Wenn Schluss der Diskussion verlangt wird, so muss laut Reglement über den Schlussantrag abgestimmt werden, sofern nicht ein Mitglied des Rathes das Wort verlangt, das noch nicht gesprochen hat.

Abstimmung.

Für Schluss. Grosse Mehrheit.

Der Antrag Schmid, die Haupt-Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und ist somit zum Beschluss erhoben.

Hauptabstimmung.

1. Für die motivirte Tagesordnung des Herrn Schmid
186 Stimmen,
nämlich die Herren: Aebi, Aegerter, Affolter, v. Allmen, Ambühl, Arm, Bailat, Ballif, Baumann, Belrichard, Benz, v. Bergen, Berger (Reichenbach), Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boéchat, Bourquin, Bratschi, Brunner, Bühler, Bühlmann, Bürgi (Aar-

berg), Burger, Burkhalter, Burkhardt, Burren, Cüenin, Dähler, Demme, Dubach, Egger, Eggimann, Elsässer, v. Erlach, Etter, Fahrny, Freiburghaus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuenegg), Friedli, Fueter, Furi, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Bärau), Glauser, v. Gross, Guenat, Guggisberg, Gygax (Kirchberg), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Hänni, Hari, Hauert, Hauser, Hegi, Herzog, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli bei Burgdorf), Hofer (Oberdiesbach), Hofmann, Hofstetter, Hostettler, Houriet, Hubacher, Jenni, Imer, Iseli (Grafenried), Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Grellingen), Kindler, Kernen, Klaye, Krebs, Krenger, Kunz, Küpfer, Kuster, Lehmann (Karl), Lehmann (Wilhelm), Luch, Lienhard, Linder, Locher, Lüthi (Gümligen), Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marthaler, Marti (Aarberg), Maurer, Meyer, Michel, Minder, Morgenthaler, Mosimann, Müller (Tramelandessus), Müller (Fürsprecher), Nägeli (Guttannen), Nägeli (Meiringen), Neiger, Neuenschwander, Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb), Probst, Rätz, Rebmann, Reichel, Reichen, Reichenbach, Rem, Rieben, Rieder, Riser, Robert-Tissot, Rolli, Romy, Roth (Adolf), Roth (Friedrich), Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Röthlisberger (Trachselwald), Sahli, Salvisberg, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz (Inselverwalter), Scherz (Fürsprecher), Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Burgdorf), Schmid (Laupen), Schnell, Schüpbach, Schürch, Seiler, Sommer (Wasen), Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Stauffer, Steffen (Madiswyl), v. Steiger, Steiner, Sterchi, Stettler (Eggwyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stotzinger, Streit, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Tièche (Reconvillier), Tièche (Bern), Trachsel (Thierarzt), Trachsel (Amtsrichter), Tschanz, Dr. v. Tscharner, Tüscher (Aarberg), Tüscher (Limpach), Voisin, Walther, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl-v. May, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Weber (Langenthal), v. Werdt, Wermuth, Wiedmer, Wieniger, Will, Wolf, Würsten, Zaugg, Zehnder, Zingg (Diessbach b. Büren), Zingg (Erlach), Zingg (Busswyl b. Melchnau), Zollinger, Zurbuchen, Zürcher, Zyro.

2. Gegen diesen Antrag (nach Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützt von Hrn. Jobin) 16 Stimmen, nämlich die Herren: Boinay, Choquard, Dürrenmatt, Folletête, Gigon, Gouvernon, Grandjean, Hess, Hofer (Oberönz), Jenzer, Jobin, Knuchel, Péteut, Prêtre, Steffen (Heimiswyl), Viatte.

Herr Dr. Reber enthält sich der Stimmabgabe.

Präsident. Herr Jolissaint erklärt schriftlich, wenn allfällig über das Alkoholgesetz abgestimmt werde, so möchte Ihnen mitgeteilt werden, dass er, wenn anwesend, für Annahme gestimmt hätte. Eine gleiche Zuschrift liegt vor von Herrn Apotheker Müller.

Elsässer. Im Auftrag des Herrn v. Büren habe ich ebenfalls zu erklären, dass er im Falle der Anwesenheit für Annahme gestimmt haben würde.

Es ist eingelangt folgende

Motion.

1. Der Regierungsrath sei zu beauftragen, Bericht und Antrag zu bringen über die Frage, ob nicht die Organisation unseres Schulwesens in der Weise einer Revision zu unterstellen sei, dass der Erziehungsdirektion ein ständiger Schulrath an die Seite gegeben werde und für die verschiedenen Stufen unserer Volks- und wissenschaftlichen Schulen einfache Minimalforderungen aufzustellen seien.

2. Bis zur Erledigung dieser Motion sei die projektirte Revision des Unterrichtsplanes für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien zu sistiren.

Bühlmann,	Brunner,
Nussbaum (Worb),	Krenger,
Bigler,	Ed. Müller,
J. Stämpfli,	Alf. Scherz,
Karl Stämpfli,	Bratschi,
Burkhalter,	Fueter-Schnell,
v. Wattenwyl	Tièche (Bern),
(Diessbach),	Probst,
Affolter,	Sahli,
Schnell,	Demme,
Meyer,	C. Gerber,
Reichel,	Reichen,
J. Scherz,	Cüenin.

Dieser Anzug wird auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

erklärt und erlaube ich mir deshalb, zu beantragen, Sie möchten die Zahl der Mitglieder dieser Kommission auf 11 erhöhen.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Mittwoch den 11. Mai 1887.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ritschard*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 227 anwesende Mitglieder; abwesend sind 40, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Boss, von Grünigen, Jolissaint, Liechti, Müller (Apotheker), Steinhauer, Stoller, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Anken, Berger (Thierachern), Beutler, Blösch, Boivin, Bühlmann, von Büren, Bürgi (Bern), Fahrny, Fattet (St. Ursitz), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Henemann, Hirschi, Hofstetter, Klossner, Knechtenhofer, Kohler, Kohli, Koller, Linder, Locher, Marti (Bern), Naine, Ruchti, Sahli, Schürch, Sommer (Friedrich), Spring, Stegmann, Ueltschi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Herren Kaiser (Büren), Bertholet, Beutler, Robert (Charles) und Mathey erklären, dass sie in der gestrigen Sitzung, wenn anwesend, für den Antrag Schmid betreffend Empfehlung der Annahme des Alkoholgesetzes gestimmt hätten.

Präsident. Sie haben letzten Montag die Zahl der Kommissionsmitglieder zur Vorberathung des revidirten Steuergesetzes auf 9 festgesetzt. Es wurde nun nachher der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Zahl der Mitglieder auf 11 erhöht werden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes. Die Finanzdirektion hat sich mit dieser Vermehrung einverstanden

Das *Präsidium* theilt hierauf mit, dass das Bureau die verschiedenen Kommissionen folgendermassen bestellt habe:

1. Gesetz über den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Pfandleiher und Trödler, sowie Wucher.

1. Herr Grossrath Reichel, Präsident.
2. » » Aegerter.
3. » » Moschard.
4. » » v. Wattenwyl-v. Diessbach.
5. » » Scherz, Fürsprecher.

2. Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung der Gesetzesvorschriften über die direkten Steuern.

1. Herr Grossrath Brunner, Präsident.
2. » » Bailat.
3. » » Ballif.
4. » » Baumann.
5. » » Elsässer.
6. » » Koller.
7. » » Meyer.
8. » » Schmid (Burgdorf).
9. » » Bühler.
10. » » v. Erlach.
11. » » Rebmann.

3. Revidirtes Gesetz über die Stempelabgabe und Banknotensteuer.

1. Herr Grossrath Sahli, Präsident.
2. » » Nussbaum (Worb).
3. » » Boéchat.
4. » » Roth (Adolf).
5. » » Flückiger.

4. Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

1. Herr Grossrath Zyro, Präsident.
2. » » Fueter-Schnell.
3. » » Müller (Apotheker).
4. » » Knechtenhofer.
5. » » Rellstab.
6. » » Burren.
7. » » Hauser.

5. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Hundetaxe.

1. Herr Grossrath Scherz, Sohn, Präsident.
2. » » Hofstetter.
3. » » Tièche (Adolf).
4. » » Will.
5. » » Fattet (Gustav).

6. Gesetz betreffend Vereinfachung und Ersparnisse in der Staatsverwaltung.

1. Herr Grossrath Müller, Ed., Präsident.
2. » » Bigler.
3. » » Egger.
4. » » v. Wattenwyl, alt-Regierungsrath.
5. » » Marchand, Adolf.
6. » » Salvisberg.
7. » » Berger (Thierachern).
8. » » Lienhard.
9. » » Affolter.

7. Abänderungsgesetz zum Hypothekarkassagesetz.

1. Herr Grossrath Rem, Präsident.
2. » » Mägli.
3. » » v. Werdt.
4. » » Seiler.
5. » » Maurer.

8. Dekret betreffend Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg.

1. Herr Grossrath Moschard, Präsident.
2. » » Voisin.
3. » » Geiser.
4. » » Schlatter.
5. » » Hofer (Diessbach).

Tagesordnung:

Naturalisationen.

Bei 164 gültigen Stimmen werden, mit der gesetzlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden, in's bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Meyer, Gottlieb, von Füllinsdorf, Kantons Basel-land, geb. 1837, Handelsmann in Burgdorf, sowie dessen Ehefrau Elisabeth geb. Aebi und seine fünf gegenwärtig noch minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchberg. (Naturalisirt mit 139 Stimmen.)

2. Meyer, Elise, geb. 1863, und Rosa, geb. 1866, mehrjährige Töchter des vorgenannten Gottlieb Meyer, denen gleichfalls das Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchberg zugesichert ist. (Naturalisirt mit 139 Stimmen.)

3. Benner, Georg Gaston, von Mülhausen im Elsass, geb. 1846, Privatier in Bern, verheiratet mit Maria Theresia, geb. Strasser, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen. (Naturalisirt mit 132 Stimmen.)

4. Götz, Christian Friedrich, von Sersheim, Königreichs Württemberg, geb. 1856, Küfer, in Bern, verheiratet mit Elisabeth Oswald geb. Winkelmann,

kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten. (Naturalisirt mit 130 Stimmen.)

5. Besch, Jakob, von Mönchweiler, Grossherzogthums Baden, geb. 1868, Bankangestellter in Bern, dem die Einwohnergemeinde Bremgarten das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat. (Naturalisirt mit 124 Stimmen.)

6. Neeser, Johann, von Schlossrued, Kantons Aargau, geb. 1853, zur Zeit Amtschreiber in Frutigen, verheiratet mit Rosina geb. Egger und Vater von fünf noch minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Reichenbach, Amts Frutigen. (Naturalisirt mit 141 Stimmen.)

7. Homberg, Franz Friedrich, von Magdeburg, Königreichs Preussen, geb. 1851, Graveur in Bern, verheiratet mit Marie Elise geborne Schütz, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten. (Naturalisirt mit 132 Stimmen.)

8. Riesterer, Friedrich Wilhelm, von Brandenburg, Grossherzogthums Baden, geb. 1846, Bürstenfabrikant in Bern, verheiratet mit Rosina Jehle und Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat. (Naturalisirt mit 129 Stimmen.)

9. Gueny, Jean Baptiste Emile, von Betoncourt les Ménétriers (Haute Saône) in Frankreich, geb. 1861, Uhrenmacher zu Courtedoux, ledig, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Epiquevez zugesichert ist. (Naturalisirt mit 134 Stimmen.)

10. Behr, Bernhard, geb. 1838, durch Option heimatberechtigt in Marseille, Getreidehändler in Bern, verheiratet mit Florine geb. Güntzburger, geb. 1840, und Vater von vier noch minderjährigen Kindern, dem das Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten zugesichert ist. (Naturalisirt mit 130 Stimmen.)

11. Wehrli, Rudolf, von Küttigen, Kantons Aargau, Amtsnotar zu Aarmühle, verheiratet mit Bertha geb. Schütz, von Sumiswald, geb. 1857, und Vater von drei Kindern, dem die Burgergemeinde Thun das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat. (Naturalisirt mit 142 Stimmen.)

12. Gerne, Johann Albert, geb. 1863, Graveur,

13. Gerne, Emil, geb. 1867, Handelslehrling, und

14. Gerne, Johann Eduard, geb. 1871, Schüler, von Markgröningen, Königreichs Württemberg, Brüder, denen die Burgergemeinde Mett das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat. (Naturalisirt mit 132 Stimmen.)

15. Ebbinghaus, Friederike Johanna Wilhelmine, geb. Nolte, Julius sel. Witwe, von Berlin, geb. 1831, zu Hilterfingen, kinderlos, welcher das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Hilterfingen zugesichert ist. (Naturalisirt mit 132 Stimmen.)

16. Lenzinger, Maria Karoline, von Weinfeld, Kantons Thurgau, geb. 1831, in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Muri das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat. (Naturalisirt mit 142 Stimmen.)

17. Dreyer, Adolf, von New-York, Nordamerika, geb. 1861, verheiratet mit Anna Bertha Wengi, von Klingnau (Aargau), geb. 1860, kinderlos, wohnhaft in Luzern, Associé der Firma, welche die Restauration auf den Dampfschiffen des Vierwaldstättersee's be-

treibt, dem die Burgergemeinde Huttwyl das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert hat. (Naturalisirt mit 133 Stimmen.)

18. *Dietsche*, August, von Dottingen, Grossherzogthums Baden, geb. 1847, Wirth in Bern, verheiratet mit Anna Elisabeth Balzli, von Bolligen, geb. 1850, und Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten. (Naturalisirt mit 127 Stimmen.)

19. *Gramann*, Johann Friedrich Theodor, Mechaniker in Bern, von Siegelbach, Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, geb. 1838, in zweiter Ehe verheiratet mit Emilie Sophie Hofmann, von Wald (Zürich), und Vater zweier aus dieser Ehe hervorgegangener minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten. (Naturalisirt mit 132 Stimmen.)

20. *Roux*, Friedrich, von Kassel (Preussen), geb. 1840, Kunstmaler in Interlaken, verheiratet in zweiter Ehe mit Maria Elisabeth Krebs, geb. 1860, und Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen. (Naturalisirt mit 135 Stimmen.)

21. *Büchler*, Joseph Anton, von Hemberg (St. Gallen), Lehrer in Bern, geb. 1838, verheiratet mit Verena Riesen geb. Hügli, von Ruggisberg, geb. 1835, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen. (Naturalisirt mit 139 Stimmen.)

Wahlen:

(Zur Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Bureau vorübergehend verstärkt durch die Herren *Aebi* und *Leuch*.)

1. Des Grossrathspräsidenten.

Von 173 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr v. Büren	163	Stimmen
» Bühlmann	4	»
» Zyro	2	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Stadtpräsident *v. Büren*, bisheriger Vizepräsident.

2. Zweier Vizepräsidenten des Grossen Rathes.

Von 193 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bühlmann	169	Stimmen
» Bailat	135	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1887.

Gewählt sind somit die Herren *Bühlmann*, Fürsprecher in Grosshöchstetten, und *Bailat*, Fürsprecher in Delsberg.

3. Zweier Stimmenzähler des Grossen Rathes.

Von 174 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Baumann	169	Stimmen
» Boéchat	111	»
» v. Wattenwyl-v. Diessbach	68	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren *Baumann*, in Bern, und *Boéchat*, in Delsberg, die bisherigen.

4. Des Regierungspräsidenten.

Von 135 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Vizepräsident Rohr	91	Stimmen
» Regierungsrath v. Steiger	30	»

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Vizepräsident *Rohr*.

5. Des Kantonsbuchhalters.

Bei 133 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 130 Stimmen gewählt:

Herr *Hügli*, bisheriger Kantonsbuchhalter.

6. Des Oberingenieurs.

Bei 139 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 139 Stimmen gewählt:

Herr *Ganguillet*, der bisherige.

7. Des Generalprokurators.

Bei 147 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 143 Stimmen gewählt:

Herr *Wermuth*, der bisherige.

8. Des Verwalters der Strafanstalt in Bern.

Vorschlag der Aufsichtskommission:

1. Herr *Gassmann*, Steuerverwalter in Bern.
2. Herr *Blumenstein*, Anstaltsvorsteher in Erlach.

Vorschlag des Regierungsraths:

Herr *Blumenstein*, Anstaltsvorsteher in Erlach.

Es erhalten im ersten Wahlgange bei 172 Stimmen:

Herr *Blumenstein* 106 Stimmen.
» *Gassmann* 59 »

Gewählt ist somit Herr *J. Blumenstein*, Vorsteher der Rettungsanstalt Erlach.

9. Eines Ersatzmannes am Kriegsgericht.

Bei 145 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 137 Stimmen gewählt:

Herr Hauptmann Gottfried *Christen* Fürsprecher in Bern, der bisherige.

10. Des Auditors am Kriegsgericht.

Bei 106 Stimmenden wird im ersten Wahlgange mit 102 Stimmen gewählt:

Herr Oberst Alfred *Scherz*, Fürsprecher in Bern, der bisherige.

11. Eines Regierungsstatthalters von Aarberg.*Vorschläge des Amtsbezirks:*

1. Herr Jakob *Bürgi*, Amtsverweser, in Aarberg.
2. » *Eduard Häberli*, Kassier, » »

Vorschläge des Regierungsraths:

1. Herr Johann *Wyss*, Amtsnotar, in Lyss.
2. » *Fried. Marti*, Grossrath, in Mühlethal bei Aarberg.

Bei 135 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 135 Stimmen gewählt:

Herr Notar *Bürgi* in Aarberg, bisheriger Amtsverweser.

12. Eines Regierungsstatthalters von Aarwangen.*Vorschläge des Amtsbezirks:*

1. Herr Jakob *Meyer*, Gerichtspräsident, in Aarwangen.
2. Herr Jakob *Ledermann*, Gemeindepräsident, in Madiswyl.

Vorschläge des Regierungsraths:

1. Herr *Kohler*, alt-Grossrath, in Thunstetten.
2. » *Hegi*, Grossrath, in Roggwyl.

Bei 135 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 131 Stimmen gewählt:

Herr Jakob *Meyer*, Gerichtspräsident in Aarwangen.

Dr. *Gobat*, Regierungspräsident. Seitens der Amtsrichter von Aarwangen ist das Gesuch eingereicht worden, es möchte Herr Meyer sein Amt als Gerichtspräsident noch so lange weiter versehen, bis ein neuer Gerichtspräsident gewählt sei. Die Herren Amtsrichter behaupten nämlich, es sei wegen ihren andern Geschäften keiner von ihnen in der Lage, interimistisch die Funktionen des Präsidenten zu erfüllen. Die Regierung sucht deshalb beim Grossen Rathe um die Ermächtigung nach, den Amtsantritt des Herrn Regierungsstatthalter Meyer zu bestimmen.

Die gewünschte Ermächtigung wird vom Grossen Rathe ertheilt.

13. Eines Gerichtspräsidenten von Freibergen.*Vorschläge des Amtsbezirks:*

1. Herr Karl *Hornstein*, Fürsprecher in Pruntrut.
2. » *Ernst Péquignot*, Fürsprecher in Saignelégier.

Vorschläge des Obergerichts:

1. Herr Ernst *Frepp*, Fürsprecher in Laufen.
2. » *Karl Hornstein*, » » Pruntrut.

Bei 140 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr *Frepp* 79 Stimmen.
» *Hornstein* 61 »

Gewählt ist somit Herr Ernst *Frepp*, Fürsprecher in Laufen.

Die

Wahl des Salzhandlungsverwalters

wird auf Wunsch der Regierung nicht vorgenommen, da die Absicht obwaltet, eine organisatorische Aenderung eintreten zu lassen, infolge welcher diese Stelle wahrscheinlich hinfällig wird.

Ballif. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass inskünftig die Wahlvorschläge des Volkes, des Regierungsrathes und des Obergerichts, wie es früher der Fall war und bei den Integralerneuerungen noch gegenwärtig praktiziert wird, den Mitgliedern des Grossen Rathes gedruckt ausgetheilt werden möchten. Die Mitglieder werden dadurch für ihre Stimmgebung besser orientirt; denn sehr oft sind einem die Namen der Vorgeslagenen nicht mehr in Erinnerung, wenn auch der Herr Präsident von denselben vorher Mittheilung gemacht hat.

Präsident. Ich bin mit diesem Vorschlage durchaus einverstanden. Ich werde dafür sorgen, dass demselben nachgelebt wird und denke, die künftigen Präsidenten des Grossen Rathes werden das gleiche thun.

ich meinerseits den Wunsch aussprechen, es möchten in Zukunft die Interessen des Staates etwas mehr in den Vordergrund gestellt werden, als bis dahin.

Genehmigt.

Armenholzloskaufvertrag mit der Gemeinde Busswyl bei Melchnau.

Laut diesem Vertrag wird der Gemeinde Busswyl für ihre Armenholzberechtigung eine Loskaufsumme von Fr. 12,000 ausgerichtet. Die vorberathenden Behörden beantragen dessen Genehmigung.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinde Busswyl besitzt das Armenholzrecht auf zwei dortigen Staatswaldungen, nämlich dem sogenannten Fälliwald und dem Kuchiwald. Dieses Recht ist ganz eigener Art. Dasselbe wurde, wie aus den Akten hervorgeht, bereits im vorigen Jahrhundert ausgeübt und besteht darin, dass der Staat der Gemeinde alljährlich ein gewisses Quantum Holz zu einem bestimmten moderirten Preis abzugeben hat. In den 40^{er} Jahren, als die Holzpreise in die Höhe gingen, entstanden über diese Abgabe Meinungsdivergenzen und wurde ein Abkommen getroffen dahingehend, in Zukunft solle die Armenholzabgabe 30 % unter dem Verkaufswerth erfolgen; die Gemeinde hatte also für das Armenholz 70 % des Werthes zu bezahlen. Da die Abgabe 225 Ster oder 150 Festmeter ausmacht, so entspricht die Preisreduktion von 30 % einem Holzwerth von 45 Festmeter. Nun beträgt der Durchschnittswerth der letzten 10 Jahre per Festmeter Fr. 10. 80, für 45 Festmeter also Fr. 486, welche Summe bei einem Zinsfuss von 4 % einem Kapital von Fr. 12,150 entspricht. Die Gemeinde Busswyl erklärt nun, sich mit Fr. 12,000 begnügen zu wollen. Die daherigen Verträge sind notarialisch abgefasst und unterzeichnet und fehlt nur noch die Genehmigung des Grossen Rathes. Da dieser Loskauf gegenüber den früher abgeschlossenen nicht ungünstiger ist, so beantragt Ihnen der Regierungsrath, Sie möchten demselben die Genehmigung ertheilen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit diesem Vertrag ebenfalls einverstanden, obwohl ich meinerseits nicht gerade behaupten will, dass derselbe ein besonders günstiger genannt werden könne. Es haben sich in letzterm Sinne auch in der Staatswirthschaftskommission einzelne Stimmen geltend gemacht. Einzelne Mitglieder fanden, es sei recht, wenn man bei solchen Armenholzablösungen möglichst large sei, während andere der Ansicht waren, man könne in dieser Beziehung auch etwas zu weit gehen.

Ich glaube nun allerdings, in dem vorliegenden speziellen Falle sei der Vertrag für den Staat nicht so ungünstig, wie es bei frühern Fällen schon der Fall war, so dass ich glaube, man könne diesen Vertrag zur Genehmigung empfehlen. Immerhin möchte

Revidirter Wirthschaftsplan über die Staatswaldungen.

Die vorberathenden Behörden beantragen die Genehmigung dieses Wirthschaftsplanes, laut welchem der jährliche Abgabesatz auf 55,000 Festmeter festgesetzt wird.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Eine Aufnahme von Wirthschaftsplänen über sämtliche Staatswaldungen fand zum ersten mal im Jahre 1865 statt und wurde damals der Abgabesatz auf 48,600 Festmeter festgesetzt. Im Jahre 1875 fand eine Zwischenrevision statt und wurde der Abgabesatz infolge eines vermehrten Waldareals und intensiverer Waldwirthschaft auf 50,760 Festmeter normirt. Nach Ablauf von weitem 10 Jahren fand eine Hauptrevision statt. Die Waldwirthschaftspläne wurden alle neu angelegt und erzeugte es sich, dass der Abgabesatz nun auf 55,150 Festmeter gestellt werden kann. Sie sehen daraus, dass die hin und wider gemachte Bemerkung, die Staatswaldungen werden ungebührlich übernützt, nicht richtig ist. Auch das Waldareal hat in den letzten zwanzig Jahren um mehr als 600 Hektaren zugenommen.

Kann also auf der einen Seite die erfreuliche Thatsache konstatiert werden, dass der Holzvorrath in den Wäldern nicht absondern zugenommen hat, so muss anderseits in Bezug auf den Erlös gesagt werden, dass derselbe seit Jahren zurückgegangen ist. In der zweiten Hälfte der 70^{er} Jahre überstieg derselbe regelmässig Fr. 700,000, ja in einzelnen Jahren stieg derselbe auf Fr. 8—900,000 und im Jahre 1876 belief er sich sogar auf über eine Million. Seit 1880 dagegen fand ein beständiger Rückgang statt und betrug der Holzlerlös im Jahr 1884 sogar nur Fr. 576,000. Dieser Rückgang war ein so auffallender, dass die Forstverwaltung daraus Anlass nahm, die Sache einem nähern Studium zu unterwerfen und zu untersuchen, wie der Forstbetrieb verbessert und der Ertrag erhöht werden könnte. Die nämliche Erscheinung tritt übrigens auch in andern holzproduzierenden Ländern zu Tage. So war z. B. die deutsche Reichsregierung von Elsass-Lothringen ebenfalls im Fall, eine Untersuchung anzuordnen, wie die Forsterträge erhöht werden könnten.

Dieser Rückgang hat verschiedene Ursachen. Erstens ist der Holzkonsum bedeutend zurückgegangen, namentlich der Bedarf an Brennholz ist infolge verbesserter Einrichtungen, sowie infolge vermehrter Verwendung von Kohle, Briquettes, Coaks, Gas etc. ein bedeutend geringerer geworden. Das gleiche gilt vom Nutzholz, indem immer mehr Beton, Cement, Eisen etc. zur Verwendung kommen. Sodann wirken

auf die Holzpreise die Zoll- und Transportverhältnisse in ungünstiger Weise ein. Wir können in dieser letztern Beziehung jedoch nichts thun, da dies Bundes-sache ist.

Um nun gleichwohl die Forsterträge auf die vorgesehene Höhe zu bringen, schlägt Ihnen die Regierung folgendes Verfahren vor. Der jährliche Abgabesatz wird nach dem Wirtschaftsplan auf 55,000 Festmeter festgesetzt. Dabei soll aber dem Regierungsrath das Recht eingeräumt sein, dass er sich nicht stricte an dem Wirtschaftsplan zu halten braucht, d. h. dass er nicht Jahr um Jahr in jedem Wald ein bestimmtes Quantum schlagen muss, ohne Rücksicht darauf, ob Aussicht vorhanden ist, dasselbe auch zu einem anständigen Preise verkaufen zu können. Der Regierungsrath wünscht deshalb die Ermächtigung, die Holzschläge mit Rücksicht auf den Absatz von einem Wald zum andern oder von einem Jahr in's andere verlegen zu können, so dass, wenn ein guter Absatz vorhanden ist, er mehr schlagen lassen darf, als im Hauungsvorschlage vorgesehen ist — immerhin vorausgesetzt, dass das betreffende Holz ausgewachsen ist — oder umgekehrt, wenn die Holzpreise niedrige sind, die Schläge reduzieren kann. Dabei ist zu bemerken, dass der nachhaltige Ertrag nicht überschritten werden soll, indem im Zeitraum von zehn Jahren nicht mehr geschlagen werden darf, als die Wirtschaftspläne vorsehen; es kann also von Wald-devastationen nicht die Rede sein.

Die Regierung glaubt bei diesem Verfahren ein wesentlich besseres Finanzresultat herauszubringen. Dabei besteht aber die Gefahr, dass dadurch in der Finanzverwaltung nicht unbedeutende Schwankungen entstehen können. Die Regierung glaubt dieselben aber dadurch vermeiden zu können, dass der Forstdirektion bei der Kantonsbuchhalterei ein eigener Conto-Corrent eröffnet wird. In demselben wird der Forstdirektion als Roheinnahme der Durchschnitt aus den letzten fünf Jahren zu Lasten geschrieben, während ihr der wirkliche jeweilige Erlös gutgeschrieben wird. Ist nun die Möglichkeit vorhanden, dass der Durchschnittsertrag überschritten werden kann, so wird das Mehr der Forstverwaltung gutgeschrieben, nicht der Finanzverwaltung. Kann umgekehrt die Durchschnittssumme nicht erreicht werden, so wird dieselbe gleichwohl der Finanzverwaltung gutgeschrieben und die Forstverwaltung bleibt eine entsprechende Summe schuldig. Anfänglich wollte man die Sache so ordnen, dass der Forstverwaltung jährlich eine bestimmte Summe, z. B. 700,000 Franken, zu Lasten geschrieben worden wäre. Man fand dann aber, man werde den wirklichen Verhältnissen näher kommen, wenn man dem Rechnungsverhältniss den Durchschnitt der letzten fünf Jahre zu Grunde lege.

Schliesslich habe ich noch zu bemerken, dass eine Revision des Wirtschaftsplanes einem Beschlusse des Grossen Rathes vorbehalten ist. Im Laufe der nächsten zehn Jahre wird man so viele Erfahrungen sammeln, dass man sieht, ob man nach dem neuen Modus fortfahren kann oder nicht.

Ich füge noch bei, dass diese ganze, sehr schwierige Untersuchung wesentlich das Produkt der Thätigkeit der Finanz- und Forstdirektion ist.

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen erlaube

ich mir, Ihnen den revidirten Wirtschaftsplan in dem angedeuteten Sinne zur Genehmigung zu empfehlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem vorliegenden revidirten Wirtschaftsplan durchaus einverstanden. Sie begrüsst es in erster Linie, dass der Abgabesatz nach Ansicht der Forstbeamten auf rund 55,000 Festmeter erhöht werden kann, was eine entsprechende Mehreinnahme zur Folge haben wird. Sodann begrüsst die Staatswirthschaftskommission die Revision auch in der Beziehung, dass es in Zukunft der Forstverwaltung freistehen soll, die Reihenfolge und die Ausdehnung der Schläge abzuändern, wenn dies mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse wünschenswerth sein sollte. Es ist selbstverständlich, dass diese Neuerung für den Staat vortheilhaft ist, indem infolge derselben aus den Waldungen ein grösserer Ertrag wird gezogen werden können, als bis dato. Ebenso hält die Staatswirthschaftskommission dafür, es sei durchaus richtig, wenn als Ertrag der Waldungen ein Normaleinnahmeposten, gestützt auf die Durchschnittseinnahme der letzten fünf Jahre, jeweilen in's Budget aufgenommen wird, in dem Sinne, dass damit nicht gesagt sein soll, es müsse diese Normalsumme in dem betreffenden Jahre erzielt werden, sondern nur, der Mehr- oder Mindererlös eines Jahres solle der Forstverwaltung auf ihrem Conto zu gut oder zu Lasten geschrieben werden. Es ist auf diese Weise möglich, die Mutationen, die auf dem Budget der Forstdirektion früher oft in bedeutendem Masse vorkamen, zu vermeiden. Einzelne Mitglieder der Staatswirthschaftskommission sprachen sich sogar dahin aus, es wäre vielleicht angezeigt, auch in andern Verwaltungszweigen ein ähnliches System einzuführen. Es ist dies eine Anregung, welche noch näherer Prüfung bedarf. Ich persönlich halte nicht dafür, dass sich dies bei andern Verwaltungszweigen ebensogut thun liesse.

Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Genehmigt.

Ankauf der Seufthenalp.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung dieses Kaufvertrags, wonach der Staat die im Quellgebiet des Schwarzwassers, Gemeinde Rüscheegg, liegende 118 Hektaren haltende (30 Hektaren Wald und 88 Hektaren Weide) Seufthenalp zum Preise von Fr. 28,500 zum Zwecke der Aufforstung erwirbt.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auf dem Höhenzug, der sich vom obern Gurnigel gegen Freiburg hinzieht, befinden sich viele kahle waldlose Stellen. Unter diesen befindet sich auch die sogenannte Seufthenalp. Dieselbe bildet

eine Mulde zwischen zwei Erhöhungen, der sogenannten Pfeifen- und der Schüpfenfluh, und dacht sich nach Süden und Norden ab. Ihr Inhalt beträgt circa 330 Jucharten.

Nun ist in den letzten Jahren vielfach die Behauptung aufgestellt worden, die so häufig wiederkehrenden Hagelschläge in den Aemtern Seftigen, Konolfingen, Signau und Trachselwald haben ihren Ursprung in diesen Höhenzügen und den südlich davon gelegenen Partien im Kanton Freiburg, und es könnten, nach der neuesten Hageltheorie, durch Aufforstung dieser Gegenden die Hagelschläge einigermaßen vermindert und die klimatologischen Verhältnisse überhaupt etwas verbessert werden. Ich vermag nicht zu beurtheilen, inwieweit diese Theorie ihre Richtigkeit hat. Sollte sie aber richtig sein, so lohnt es sich sehr wohl, einen Aufforstungsversuch zu machen. Es ist zwar vorauszusehen, dass die günstigen Folgen einer Aufforstung nicht sofort eintreten werden, sondern dass ein solches Werk erst nach Dezennien oder gar Jahrhunderten seine günstigen Einwirkungen äussern wird.

Ein weiteres Moment, dass den Ankauf der Seufteenalp rechtfertigt, besteht darin, dass dieselbe das Quellgebiet des Schwarzwassers und der kalten Sense bildet, welche Gewässer durch rasches Anschwellen, Uferbrüche, Ueberschwemmungen u. s. w. schon oft grossen Schaden anrichteten und Staat und Private zu grossen Ausgaben für Schwellenbauten nöthigten. Durch die Aufforstung hofft man auch in dieser Beziehung einen günstigen Einfluss ausüben zu können.

Der Kaufpreis beträgt Fr. 28,500
im Vergleich zur Ausdehnung
des Gebiets keine grosse Summe.
Von derselben können noch in
Abzug gebracht werden:
Eine Hütte zum Abbruch Fr. 500
Schlagreifes Holz, dass in den
nächsten Jahren abgetrieben
werden kann Fr. 3000
Mittelwüchsiger Waldbestand,
der in 30, 40 Jahren abge-
trieben werden kann Fr. 6000

so dass noch verbleiben Fr. 19,000
Dazu kommen die Kosten der Aufforstung. Dieselben betragen durchschnittlich 250 Franken per Hektare und wird der Bund nach bisheriger Uebung an dieselben einen Beitrag von 60% ausrichten. Bis jetzt hat nämlich der Bund alle solchen Aufforstungen subventionirt, namentlich wenn durch dieselben, wie es hier der Fall ist, eine Verbesserung der hydrographischen und klimatologischen Verhältnisse erzielt werden soll. Es ist deshalb anzunehmen, der Bund werde im vorliegenden Falle eine ebenso hohe Subvention gewähren, wie bisher bei solchen Unternehmungen, nämlich 60%. Auf den Kanton werden somit 40% der Aufforstungskosten oder 100 Franken per Hektare entfallen, im Ganzen also Fr. 11,800
Rechnen wir hiezu die Ankaufskosten mit Fr. 19,000
so ergibt sich für die nächste Zeit für
den Staat eine Ausgabe von Fr. 30,800

Die Aufforstung soll bis zum Jahre 1895 vollendet sein und sind für dieselbe 1,300,000 Pflanzen in Aussicht genommen und zwar grösstentheils Nadelholz; doch soll auch etwas Laubholz gepflanzt und namentlich der Bergahorn wieder zu Ehren gezogen werden.

Fassen wir das finanzielle Ergebniss für die Zukunft in's Auge, so habe ich nicht den Muth, zu sagen, der Staat mache mit dem Ankauf ein gutes Geschäft. Es wird sehr lange gehen, bis man zum Abtriebe kommt; denn in einer Meereshöhe von 14 bis 1600 Meter muss die Umtriebszeit auf 80 bis 100 Jahre angesetzt werden. Auch fallen die bedeutenden Steuern in der Gemeinde Rüscheegg in's Gewicht. Gleichwohl empfiehlt Ihnen der Regierungsrath aus den bereits angeführten Gründen die Genehmigung des Ankaufs. Wenn sich die an die Aufforstung geknüpften Erwartungen verwirklichen, so ist die Sache das Opfer wohl werth und wäre es sogar angezeigt, dann noch weitere Gebiete aufzuforsten. Endlich ist nicht zu vergessen, dass mit der Aufforstung, die in den nächsten sieben Jahren ausgeführt werden soll, und welche mit Hinzurechnung des Bundesbeitrages circa Fr. 30,000 kosten wird, auch der dortigen armen Bevölkerung sehr gut gedient sein wird.

In Zusammenfassung des Gesagten erlaubt sich die Forstdirektion, namens des Regierungsraths, Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages zu empfehlen.

Hauser, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen diesen Kauf ebenfalls zur Genehmigung. Wenn die Theorie, dass durch Aufforstung von Höhenzügen ein Einfluss auf das Klima ausgeübt und Hagelschläge verhütet werden können, einige Richtigkeit hat, so ist es ganz am Platz, dass man einen solchen Versuch macht. Es ist auch ohnedies der Kaufpreis für das grosse Gebiet von 330 Jucharten so minim, dass die Staatswirthschaftskommission keinen Anstand nimmt, den Kauf zur Genehmigung zu empfehlen. Ich möchte sogar noch weiter gehen, als der Herr Forstdirektor, der meinte, er habe nicht den Muth, das Geschäft als ein für den Staat in finanzieller Beziehung vortheilhaftes zu bezeichnen. Ich habe die Seufteenalp mehrmals begangen und halte ich dafür, der Kauf sei ein ganz ordentliches Geschäft. Ich verwundere mich nur, dass nicht schon längst irgend ein «Holzwurm» dahinterkommen ist und das Holz genommen hat; denn es hat Stellen, die sehr schön bewachsen sind. Wenn einmal die Aufforstung vorgenommen ist, so wird sich in Zeit von 50, 60 Jahren gewiss zeigen, dass dieser Kauf kein so übles Geschäft war. Ich empfehle Ihnen deshalb namens der Staatswirthschaftskommission die Genehmigung des Vertrages.

Genehmigt.

Petition der Kirchgemeinde Ligerz um Aufhebung ihrer Vereinigung mit Twann.

Der Regierungsrath beantragt, über diese Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Schär, Direktor des Kirchenwesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Durch Grossrathsbeschluss vom 17. Mai 1876 ist die Kirchgemeinde Ligerz mit derjenigen von Twann vereinigt worden. Im gleichen Dekret ist von der Kirchgemeinde Sutz die Einwohnergemeinde Tüscherz-Alfermee abgetrennt und ebenfalls der Kirchgemeinde Twann zugetheilt worden. Die vorliegende Petition geht nun dahin, das Dekret vom 17. Mai 1876 dahin abzuändern, dass Ligerz wieder eine selbständige Pfarrei bilde.

Der Grund, welcher zu der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden geführt hat, war hauptsächlich der, dass damals ein so grosser Mangel an Geistlichen herrschte, dass eine bedeutende Anzahl von Pfarreien unbedient bleiben musste. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung und des Kirchengesetzes konnte gegen die Berechtigung der Verschmelzung absolut nichts eingewendet werden und es ist dies auch von keiner Seite geschehen. Hingegen ist die Vereinigung in der Gemeinde Ligerz auf bedeutenden Widerstand gestossen; dieselbe konnte sich nur schwer darein fügen, und es hat daher die Petition um Wiederlostrennung der Kirchgemeinde auch nicht lange auf sich warten lassen. Sie datirt aus dem Jahr 1883. Die Gründe, welche die Ligerzer anführen, bestehen hauptsächlich darin, dass sie sagen, das Motiv, das zur Vereinigung geführt habe — der Pfarrmangel — sei nicht mehr vorhanden; dies ist insoweit richtig, als in der letzten Zeit sich die Zahl der Geistlichen im bernischen Ministerium bedeutend vermehrt hat, so dass zur Stunde nur noch 8 Kirchgemeinden nicht durch eigene Geistliche pastorirt werden. Von denselben können 4 in der nächsten Zeit infolge der letzten Aufnahmen versorgt werden; der Grund, der zur Verschmelzung geführt hat, könnte somit heutigen Tages so ziemlich als dahingefallen betrachtet werden.

Die Pfarrei Ligerz wird seit der Verschmelzung in der Weise bedient, dass der jeweilige Pfarrer von Twann abwechselungsweise auch in Ligerz predigt, und zwar pastorirt er jeden zweiten Sonntag daselbst. Dass ein solches Verhältniss auf das kirchliche Leben in Ligerz nicht sehr günstig einwirkt, ist leicht begreiflich. Wer gewohnt ist, jeden Sonntag Vormittag eine Predigt anzuhören, den muss es gewiss unangenehm berühren, wenn nun seine bisherige Pfarrei in eine Filiale der Nachbargemeinde umgewandelt wird, so dass er den Gottesdienst nur ausnahmsweise am Vormittag, in der Regel aber bloss nachmittags besuchen kann. Es ist leicht einzusehen, dass der Kirchenbesuch in Ligerz unter diesen Umständen bedeutend litt und die Bevölkerung von der Verschmelzung nichts weniger als angenehm berührt war.

Wenn nun trotzdem der Regierungsrath den Antrag stellt, es sei auf die Petition der Kirchgemeinde Ligerz nicht einzutreten, respektive es sei dieselbe abzuweisen, so leiten ihn dabei hauptsächlich folgende

Motive: Erstens existirt doch noch einigermaßen Pfarrmangel, weil, wie bereits gesagt, zur Stunde noch 8 Pfarreien ohne Pfarrer sind. Zweitens sind es hauptsächlich die Konsequenzen, welche aus der Wiederabtrennung resultiren müssten, die die Regierung zu ihrem Antrage veranlassen; denn es sind seit und vordem noch andere Pfarreien verschmolzen worden, so Sutz mit Nidau und Barga mit Aarberg, beides durch Dekret vom 4. November 1879. Nachdem Barga im Jahre 1832 von Aarberg abgetrennt worden war, kam man im Jahr 1879 und verschmolz die beiden Kirchgemeinden wieder. Zudem ist seinerzeit (9. April 1874) eine neue Eintheilung der Kirchgemeinden im katholischen Jura vorgenommen worden, infolge deren die Zahl der Kirchgemeinden von 76 auf 42 reduziert wurde, eine sehr ansehnliche Verminderung. Wenn auch das Verlangen der Kirchgemeinde Ligerz um Trennung von derjenigen von Twann nicht ganz unbegründet, theilweise sogar sehr begründet ist, so wären doch die Konsequenzen, wenn wir nun nach kaum einem Dezennium wieder zu einer Abtrennung schreiten würden, die, dass wir uns in allernächster Zeit neuerdings mit den bereits getroffenen Verschmelzungen im Sinne der Aufhebung befassen müssten. Es liegen dem Grossen Rathe zur Stunde noch 8 Petitionen aus dem Jura vor, welche nichts anderes verlangen, als Wiederherstellung der frühern Pfarreien. Es werden fragliche Petitionen jedoch in dieser Session nicht behandelt werden können, sondern es müssen dieselben auf die nächste Session verschoben werden. Wenn man nun dem Gesuch der Gemeinde Ligerz Folge geben wollte, so müsste man auch auf die andern Petitionen eintreten und denselben, vielleicht mit noch mehr Grund, entsprechen. Im weitern fallen auch die finanziellen Konsequenzen in Betracht, die zwar in Kirchensachen, und namentlich auch im vorliegenden Falle, nicht von grosser Bedeutung sein sollen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Der Antrag der Regierung geht dahin, es möchte das Gesuch der Gemeinde Ligerz abgewiesen respektive darüber zur Tagesordnung geschritten werden.

Scherz (Fürsprecher), Berichterstatter der Kommission. Die Petition der Kirchgemeinde Ligerz ist von Ihrer Kommission in Bezug auf ihre Begründetheit sehr eingehend untersucht worden. Die Kommission begnügte sich nicht mit dem blossen Aktenstudium, sondern sie nahm auch auf Ort und Stelle eine Prüfung der Verhältnisse vor. Es war eine eingehende Prüfung um so nöthiger, da man, im Falle sich die Kommission gegen die Wiederherstellung der Pfarrei Ligerz hätte aussprechen müssen, dies leicht dem Umstand hätte zuschreiben können, dass die Kommission so zusammengesetzt ist, dass sie sich nicht durch grosse Vorliebe zur Theologie auszeichnet, ob schon ihre Mitglieder nicht zu denjenigen Leuten gehören, die es als zum guten Ton gehörend betrachten, über die Geistlichen möglichst loszuziehen, und deren doch häufig nutzbringende und segensreiche Wirksamkeit zu ignoriren. Ihre Kommission anerkennt im Gegentheil durchaus die Berechtigung der Geistlichen, sobald sie es verstehen, ihre Funktionen dem wahren Bedürfniss des Volkes anzupassen. Wenn

nun die Kommission gleichwohl dem Antrag der Regierung entgegneten muss, so mögen die Gründe, welche sie dazu veranlassen, um so mehr in's Gewicht fallen, als wenn sich die Kommission durch eine besondere Vorliebe zur Theologie auszeichnen würde.

Ihre Kommission wäre bereits nach Prüfung der Akten zu einem für Ligerz günstigen Resultat gelangt. Da man aber weiss, dass heutzutage vieles pro domo geschrieben wird, das nicht ist oder sich bei näherer Untersuchung an Ort und Stelle anders darstellt, so beschloss die Kommission, sich nach Ligerz zu begeben, um die Bevölkerung anzuhören und sich mit den Verhältnissen genau bekannt zu machen.

Der Petition der Kirchgemeinde Ligerz ist nach Ansicht der Kommission aus verschiedenen Gründen zu entsprechen. Vor allem aus sind es Gründe historischer Natur. Im Jahre 1261 wurde zu Ligerz eine Kapelle gebaut als Filiale der Pfarrkirche zu Tess. 1407 wurde in derselben vermittelst Beisteuern der dortigen Bewohner eine beständige Wochenmesse gestiftet 1434 erhob der Bischof von Lausanne die Kapelle zu einer Pfarrkirche und erhielt dieselbe 1445 einen eigenen Pfarrer. Im Jahre 1480 wurde die Kapelle in eine Kirche umgewandelt und 1483 die Pfarrgemeinde Ligerz von Tess abgetrennt. Von da an hat Ligerz immer seinen eigenen Pfarrer gehabt bis zum Jahre 1876, also volle 393 Jahre. Die Besoldung des Pfarrers bestritten das Kloster St. Johann, als Kollator, und die Bewohner von Ligerz. Die Beiträge der letztern bestanden in dem Primiz von den Früchten des Landes, den jeder Kirchgenosse abliefern musste, der Feuer und Licht brauchte. Im Jahre 1528 ging infolge des Reformationedikts das gesammte Kirchenregiment an den Staat über. Der in Ligerz seit 1521 funktionirende Messprediger wurde nach dem Uebertritt zur neuen Lehre bestätigt, ebenso auch die Kirche. Das Kollaturrecht, das dem Kloster St. Johann zugestanden, ging an den Staat über; dagegen aber mussten die Bürger von Ligerz den Primizwein mit grossen Opfern auch fernerhin entrichten, bis es ihnen im Jahr 1783 durch Vermittlung der bernischen Vennerkammer gelang, sich und die dortige Pfarrei von dieser lästig gewordenen Abgabe zu befreien. Sie sehen also, dass die Bewohner von Ligerz im Laufe der Jahrhunderte bedeutende Opfer brachten, um sich ihre Pfarrei zu erhalten.

Weitere Gründe, welche dafür sprechen, dem Gesuch der Kirchgemeinde Ligerz entgegenzukommen, sind folgende. Der Grosse Rath hat im Jahre 1876 die Kirchgemeinde Ligerz aufgehoben « in Betrachtung, dass gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit grosser Mangel an reformirten Geistlichen herrscht; dass infolge dessen nicht alle Pfarrstellen mehr besetzt werden können; dass es deshalb als geboten erscheint, kleinere Kirchgemeinden mit benachbarten grössern zu vereinigen.» Nun ist es Thatsache, wie der Herr Kirchendirektor bereits nachgewiesen hat, dass dieser Mangel an Geistlichen so viel als gehoben ist und kann somit das Motiv, das zur Aufstellung des Verschmelzungsdekrets führte, als dahingefallen betrachtet werden. Bereits im Jahre 1876 hat sich Ligerz an den Regierungsrath und den Grosse Rath gewendet und um Aufhebung der Vereinigung mit

Twann nachgesucht. Das Gesuch wurde von der Kirchendirektion im Grosse Rath abschlägig befürwortet und neben andern Gründen hiefür wurde bemerkt, dass namentlich die geringe Einwohnerzahl von Ligerz zur Verschmelzung mit Twann beigetragen habe. Von diesem Motiv ist aber im Dekret nichts gesagt, und es ist nicht zulässig, nachträglich noch andere Motive zu unterschieben; denn Ligerz hätte auf andere Kirchgemeinden mit ebenso geringer Einwohnerzahl hinweisen können, bei welchen niemand daran denkt, deren Existenzberechtigung in Zweifel zu ziehen.

Im Verschmelzungsdekret wurde bestimmt, dass der Geistliche von Twann für seine Funktionen in Ligerz eine vom Regierungsrath zu bestimmende Entschädigung zu beziehen habe, und es sollte nach dem Dekret hierüber sogar ein Reglement erlassen werden. Es geht daraus hervor, dass bei der Vereinigung mit Twann keinerlei finanzielle Rücksichten massgebend waren. Es ist also nicht richtig, dass, wie der Herr Kirchendirektor bemerkte, beim heute vorliegenden Gesuch auch finanzielle Rücksichten in Betracht kommen sollen und es sind solche bis jetzt in solchen Angelegenheiten auch nie in Betracht gezogen worden.

Der Kuriosität halber muss beigefügt werden, dass das im Dekret vorgesehene Reglement bis jetzt noch gar nicht erlassen worden ist und der Pfarrer von Twann ausser der ihm von der Kirchgemeinde Ligerz freiwillig gewährten Gratifikation für seine Bemühungen noch nicht die geringste Entschädigung erhalten hat. Im Jahre 1877 wurde die Pfrunddomäne in Ligerz der dortigen Schulgemeinde überlassen, jedoch unter der Bedingung, dass die Gemeinde dem Staat das Pfarrhaus in gutem Zustand zurückzustellen habe, sobald wieder ein eigener Geistlicher angestellt werden sollte. Man ersieht daraus, dass seinerzeit die Kirchendirektion selbst eine Aufhebung der Verschmelzung mit Twann in Aussicht genommen hat.

Seitens der Kirchendirektion ist die Kirchgemeinde Twann eingeladen worden, über die Petition der Ligerzer ihr Gutachten abzugeben. Twann wünscht nun angelegentlich, dass der frühere Zustand wieder hergestellt werden möchte; denn da auch Tüscherz und Geicht zu Twann gehören, so häufe sich die Arbeit für den Pfarrer sehr. Twann sucht den Beweis zu erbringen, dass die Vereinigung das kirchliche und religiöse Leben schädige und führt hiefür Verhältnisse an, welche die Kommission als richtig befunden hat. Es heisst in dem Gutachten unter anderm: «Ligerz hatte, wenn auch nahe bei Twann gelegen, bis vor nicht langer Zeit etwa zur Hälfte französisch sprechende Bevölkerung und bildete, wie heute Neuenstadt, die Sprachgrenze. Es stand in frühern Jahrhunderten in nahen Beziehungen zum Tessenberg. So erklärt sich vielleicht, dass seit Menschengedenken und länger eine gewisse Rivalität zwischen Ligerz und Twann bestund, dass ersteres es als eine Zurücksetzung und Vergewaltigung empfinden musste, wenn es die Existenz als eigene Kirchgemeinde aufgeben und in der Kirchgemeinde Twann aufgehen sollte. Diesem Gefühle folgend und Ausdruck gebend, betritt der Bewohner von Ligerz die Kirche von Twann nicht. Ob man das nun billige oder nicht, es ist einmal so, und Vereinigungsdekrete, von oben herab oktroyirt,

können die Stimmung nur verschlimmern. Was blieb angesichts dieses Zustandes übrig, als Ligerz, trotz aller Verschmelzung mit Twann, appart zu pastoren. Dazu musste man sich verstehen, sollte Ligerz nicht in kirchlich-religiöser Beziehung ganz verwahrlosen oder eine Beute seelenfängerischer Sekten werden. Ueberdies wäre es unverantwortlich gewesen, die so schöne und merkwürdige Kirche von Ligerz zu schliessen und unbenutzt stehen zu lassen. Die sogenannte Vereinigung mit Twann war also keine Verschmelzung, sondern machte aus Ligerz eine beide Theile schädigende Filiale von Twann.»

Auch der Synodalrath wurde eingeladen, sein Gutachten abzugeben und empfiehlt derselbe ebenfalls angelegentlichst die Wiederherstellung des früheren Zustandes und zwar gestützt auf die Erfahrung, dass solche Vereinigungen eine Quelle vielfacher Reibungen sind, weil dadurch das Selbstgefühl der betreffenden Gemeinden verletzt und historische Rechte zerstört werden.

Endlich fällt in's Gewicht, dass die Landeskirche auch kleinerer Kirchgemeinden nicht entmangeln kann für solche Geistliche, die nach schwerer Arbeit in grossen Gemeinden der Erleichterung bedürftig sind. Der Regierungsstatthalter von Nidau ist ebenfalls der Ansicht, es sollte der Petition entsprochen werden, um so mehr als der Staat das Kirchengut an sich gezogen hat und die Ligerzer für ihre Pfarrei viele Opfer gebracht haben, wie sich aus den mitgetheilten historischen Notizen zur Genüge ergibt.

Die Petition datirt vom 10. November 1883 und ist dieselbe, wie ich mich aus dem Protokoll der damaligen Gemeindeversammlung persönlich überzeugte, einstimmig beschlossen worden. Anlässlich ihres Besuches in Ligerz hat die Kommission auch die Ueberzeugung gewonnen, dass der Wunsch der Bevölkerung von Ligerz um Wiederlostrennung von Twann nicht nur auf dem Papiere steht, sondern in Wirklichkeit vorhanden ist. Sollten übrigens diesbezüglich Zweifel bestehen, so würden dieselben wohl zerstreut angesichts der zahlreichen Schriftstücke, welche die Gemeinde seither an die Behörden erlassen hat. Unter dem 28. September 1885 hat sich die Einwohnergemeinde Ligerz in einem sogenannten «ehrerbietigen Gesuch» an den Regierungsrath gewandt und darin gesagt, bereits im Mai 1884 sei ihr ein von der Direktion der Domänen abgefasster Vorschlag vorgelegt worden, der die Bedingungen enthielt, unter welchen der Petition entsprochen werden könne. Dieser Vorschlag sei von der ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung den 11. Mai 1884 einstimmig angenommen und genehmigt worden, ohne dass seither über die nachherigen Verhandlungen etwas offiziell bekannt geworden sei. Die Gemeinde ersuche daher den Regierungsrath, die Angelegenheit zu behandeln und dem Grossen Rathe die Petition in der nächsten Session zur Behandlung vorzulegen. Ein anderes Schreiben, vom 12. Dezember 1885, an «Herrn Finanzdirektor Scheurer in Gampelen» gerichtet, klagt, dass der Rekurs der Gemeinde Ligerz nicht auf den Traktanden für die nächste Grossrathssession erscheine und bittet den Herrn Finanzdirektor, das Anliegen der Kirchgemeinde zu berücksichtigen und dessen endgültige Erledigung dem Grossen Rathe zu em-

pfehlen. Sie können hieraus entnehmen, dass das Interesse der Einwohner von Ligerz an einer eigenen Pfarrei noch gegenwärtig nicht erkaltet ist.

Die Petition hebt den grossen Werth einer regelmässigen Seelsorge hervor, welche geeignet sei, einen sehr wohlthuenden Einfluss auszuüben. Diese Vortheile einer guten Seelsorge seien aber infolge der Vereinigung zum grossen Theil dahingefallen. Der Pfarrer von Twann predige je den zweiten Sonntag am Nachmittag in Ligerz; dies vermöge aber nur mangelhaft Ersatz zu bieten für den Morgengottesdienst. Je den zweiten Sonntag falle auch die Kinderlehre aus und diejenigen, welche den Konfirmandenunterricht besuchen — 14 bis 18 Kinder — müssen zudem nach Twann geschickt werden, was vielfach Störungen und Zeitverlust in der Schule zur Folge habe, auch machen sich infolge dieser Einrichtung moralische Nachtheile geltend. Es existiren zwar solche Verhältnisse auch anderwärts, im vorliegenden Falle aber können sie mit Leichtigkeit gehoben werden.

Ein weiterer Grund, der für die Petition der Gemeinde Ligerz spricht, ist das Vorhandensein einer schönen Kirche. Ich anerkenne zwar die Regel, dass der Pfarrer nicht der Kirche wegen, sondern diese des Pfarrers wegen da ist. In Verbindung mit den übrigen Momenten dürfte indess doch auch dieser Grund einigermaßen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes sprechen. In einem Gutachten, das die Herren Pfarrer Ischer und Dr. Bähler als Experten bei Anlass der Anlage eines neuen Friedhofes in Ligerz abgaben, heisst es unter Anderm: «Wir sind um so glücklicher, zu diesem empfehlenden Resultat zu kommen, als die Lage des Friedhofes zu Ligerz kultisch nach derjenigen des Kirchhofes von Thun vielleicht die schönste des Kantons ist, geweiht durch herrliche Aussicht auf See, Insel und Alpenkranz, durch edle Baumzierde, und durch eine Kirche, welche als eines der schönsten ländlichen Monumente des Mittelalters und in ihrer Grundanlage als eine wahre Perle gothischen Baustyls zu betrachten ist.» Diese Kirche hat Ligerz zu unterhalten. Auch das Innere und die Orgel dürfen nicht vernachlässigt werden. Ferner sind Läuter nothwendig für Fälle von Beerdigungen und Feueralarm; auch sonst muss nach dem Reglement alle Tage zur gleichen Zeit geläutet werden. Die Kosten hiefür belaufen sich jährlich auf 500 bis 600 Franken. Im Jahre 1877/78 wurde für Kirchen- und Orgelreparatur eine Summe von Fr. 1900 ausgegeben.

Die Kirchgemeinde Twann macht dem Staat den Vorwurf, dass er in dieser Frage planlos und inkonsequent verfahren sei, und die Kommission muss gestehen, dass sich dieser Vorwurf bei näherer Prüfung als kein ganz unbegründeter erweist. Im deutschen Kantonstheil sind 27 Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern. Hievon sind sieben Berggemeinden, die mit keiner andern Kirchgemeinde verschmolzen werden könnten. Bei den übrigen 20 Gemeinden hat es sich nur bei fünfem um eine Verschmelzung gehandelt. So wurde Sutz-Lattrigen provisorisch mit Nidau und Barga mit Aarberg verschmolzen. Ebenso sollte Rütli mit Büren vereinigt werden, der Grosse Rath genehmigte aber das bezügliche Dekret nicht. Wäre Ligerz in der Lage ge-

wesen, damals seine Petition ebenfalls vor den Grossen Rath zu bringen, so wäre derselben voraussichtlich entsprochen worden.

Der Antrag des Regierungsraths, über die Petition der Kirchgemeinde Ligerz zur Tagesordnung zu schreiten, scheint mir nicht ganz einstimmig gefasst worden zu sein und zwar nach einer in den Akten befindlichen Notiz des Herrn Finanzdirektors zu schliessen, er hätte unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen die Wiederherstellung der Pfarrei Ligerz beantragen können, nachdem aber in einer Vorbesprechung im Regierungsrathe das dahierige Projekt nicht Anklang gefunden habe, wolle er auf die Stellung eines Gegenantrages, weil aussichtslos, verzichten. Auch hat es mir geschienen, der gegenwärtige Herr Direktor des Kirchenwesens sei ebenfalls nicht sehr dafür eingenommen, dass über die Petition zur Tagesordnung geschritten werde; indessen lasse ich mich gerne eines besseren belehren, wenn ich mich getäuscht haben sollte. Der Herr Kirchendirektor hat selbst anerkannt, dass das Begehren der Gemeinde Ligerz begründet sei, nur fürchtet er sich vor den Konsequenzen, welche ein Eintreten auf die Petition zur Folge hätte. Ich glaube aber, dass die Konsequenzen nicht die Veranlassung dazu sein dürfen, um ein begründetes Begehren zurückzuweisen. Wenn die jurassischen Kirchgemeinden nachweisen, dass ihr Begehren ebenso begründet ist, wie dasjenige der Gemeinde Ligerz, so wird gewiss niemand da sein, der demselben nicht entsprechen wollte. Vorläufig nun haben wir es bloss mit Ligerz zu thun und nicht mit den Petitionen aus dem Jura.

Ich will kurz resümiren. Ihre Kommission hält die Wiederherstellung der Pfarrei Ligerz aus folgenden Gründen für gerechtfertigt: weil Ligerz infolge vieler Opfer ein altes Recht geltend machen kann; weil der Staat das ziemlich ansehnliche Kirchenvermögen an sich gezogen hat und verpflichtet ist, die Pfarrei nicht so zu ignoriren, wie er es gegenwärtig thut; weil die Motive, welche zur Vereinigung mit Twann führten, als dahingefallen zu betrachten sind; weil die geringe Bewohnerzahl der Gemeinde Ligerz so lange nicht als Motiv der Vereinigung geltend gemacht werden kann, als im Kanton noch viele andere gleich kleine Gemeinden existiren, deren Existenzberechtigung noch gar niemand bestritten hat; weil das im Vereinigungsdekret vorgesehene Reglement bis jetzt noch nicht erlassen wurde; weil in dem mit der Gemeinde Ligerz betreffend Ueberlassung des Pfarrhauses abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich der Fall der Wiederaufhebung der Vereinigung vorbehalten wurde; weil Twann nach elfjährigen Erfahrungen die Wiederabtrennung warm empfiehlt, ebenso der Synodralrath und die Bezirksbehörden; weil die Rivalität zwischen Ligerz und Twann das religiöse und kirchliche Leben schädigt und dem Sektenwesen Vorschub leistet, was wir, so lange wir eine Landeskirche haben und die Trennung von Kirche und Staat nicht durchgeführt ist, nicht zugeben dürfen; weil Ligerz eine schöne monumentale Kirche besitzt, und weil Ihre Kommission nach dem Studium der Akten und nach gepflogenen Untersuchungen auf Ort und Stelle es als durchaus gerechtfertigt betrachtet, dass der Petition entsprochen werde. Der Antrag der Kommission geht deshalb dahin: 1) Es sei dem Gesuche der Gemeinde

Ligerz um Aufhebung des Dekrets vom 17. März 1876, insoweit es die Kirchgemeinde Ligerz betrifft, zu entsprechen und diese demnach wieder als eine selbständige Kirchgemeinde zu erklären. 2) Der Regierungsrath sei einzuladen, die Pfarrei Ligerz zur Wiederbesetzung auszuschreiben.

Schär, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich finde mich veranlasst, auf einige Bemerkungen des Herrn Berichtstatters der Kommission zu antworten. Was das Historische betrifft, so hat die Regierung geglaubt, dermal nicht in eine weitläufige Untersuchung eintreten zu sollen. Es war dies der Fall, als es sich um die Verschmelzung handelte und sind damals die Verhältnisse, aus welcher Ligerz das Recht auf einen Pfarrsitz herleiten zu können glaubte, genügend untersucht worden. Heute handelt es sich nur darum, ob die Motive, welche zur Verschmelzung führten, noch existiren oder nicht. In dieser Beziehung ist nun der Herr Berichtstatter der Kommission insoweit nicht ganz auf dem richtigen Weg geblieben, als er sagte, es sei das Motiv des Pfarrmangels völlig dahingefallen. Ich habe in meiner Berichterstattung angeführt, dass zur Zeit noch immer 8 Pfarreien unbesetzt sind und wenn auch in der nächsten Zeit 4 besetzt werden können, so bleiben immer noch 4, die nicht pastorirt sind.

Was das im Vereinigungsdekret vorgesehene Regulativ anbetrifft, so ist es inderthat richtig, dass dasselbe bis jetzt noch nicht erlassen wurde. Sie konnten aber aus dem Vortrag des Herrn Präsidenten der Kommission entnehmen, dass noch im gleichen Jahre, in welchem das Dekret erlassen wurde, seitens der Gemeinde Ligerz Einsprache erhoben wurde. Auch hat sich Ligerz mit Twann aus freiem Antriebe über ein eigenes Regulativ verständigt. Dies waren wohl die Gründe — genau informirt bin ich zwar nicht, da ich damals nicht Mitglied der Regierung war — weshalb das im Dekret vorgesehene Regulativ nicht erlassen wurde. Vom Momente an, wo die Petition einlangte, konnte natürlich nicht mehr an den Erlass des Regulativs gedacht werden, sondern war es angezeigt, zunächst den Entscheid über die Petition abzuwarten. Wird dieselbe abgewiesen, so wird das Regulativ nicht lange auf sich warten lassen; im andern Fall aber ist dasselbe unnöthig.

Herr Scherz hat ferner bemerkt, es gebe noch eine grössere Anzahl kleinerer Kirchgemeinden, an deren Verschmelzung niemand denke. Das ist nicht richtig. Bei der Verschmelzung hatte Ligerz eine Einwohnerzahl von 482, die sich bis zur letzten eidgenössischen Volkszählung nicht verändert hat. Es bildet eine einzige Gemeinde und ist bloss eine halbe Stunde von Twann entfernt. Kleinere Gemeinden existiren nur zwei, nämlich Guttannen mit 463 und Abländschen mit 134 Einwohnern.

Wenn Herr Scherz sagt, er habe herausgeföhlt, dass der Kirchendirektor mit dem Beschluss des Regierungsraths nicht recht einverstanden und dass der Beschluss nicht einstimmig gefasst worden sei, so irrt er sich. Der Antrag auf Abweisung der Petition wurde im Gegentheil einstimmig angenommen. Wenn Herr Scherz dagegen hemerkt, dass er glaube, der Kirchendirektor sei überhaupt nicht einverstanden mit solchen Verschmelzungen, so hat er in der Weise

Recht, dass wenn der dermalige Kirchendirektor seinerzeit den Antrag zu stellen gehabt hätte, er nicht auf Verschmelzung angetragen haben würde. Dass der kirchliche Sinn des Kirchendirektors vielleicht etwas weiter geht, als derjenige manches andern, will ich nicht in Abrede stellen; im Gegentheil: ich acceptire diese Zulage und danke dafür.

Abstimmung.

Für Abweisung der Petition nach Antrag des Regierungsraths 69 Stimmen.

Für Entsprechen nach Antrag der Kommission 61 Stimmen.

Neubau der Aarebrücke in Aarwangen.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, den Bau dieser Brücke in der Weise vorzunehmen, dass der von der Baudirektion vorgeschlagene theilweise Neubau der Brücke, mit einer Devissumme von Fr. 23,000, zur Aufführung komme.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. — Le pont d'Aarwangen n'est plus de la première jeunesse, car il date de 1572. C'est toujours le même pont, mais à la manière du couteau de Jeannot, dont on avait remplacé la lame d'abord et ensuite le manche, et qui était toujours le même couteau. On a déjà remplacé plusieurs parties. Ainsi la moitié de gauche a été refaite en 1758; on a également remplacé les deux palées de gauche en 1843. C'est un gros ouvrage couvert, en bois, qui repose sur des palées dont chacune se compose de plusieurs chênes de grande dimension. Les palées de droite sont usées, ce qu'il est facile de constater lors des basses eaux. Aussi les ingénieurs disent-ils que le pont ne tient plus que par habitude. Il y a longtemps que l'urgence des réparations que nous proposons est reconnue. En 1881, M. Egger proposait de remplacer les palées par un pilier en pierre; la rénovation complète était devisée à 58,500 fr. En 1883, le Grand-Conseil votait 45,000 fr. pour remplacer les palées par des piliers en fer, aux ponts de Wangen et d'Aarwangen. Le pont de Wangen a été restauré, mais à Aarwangen on a ajourné les travaux, puis on y a renoncé, après que quatre ouvriers se furent noyés, à la pose du caisson pour les fondations. Il y a eu quelques réparations faites en 1885, à la suite d'un incendie. A la même époque M. l'ingénieur cantonal avait élaboré deux projets de reconstruction, l'un pour un pont en bois, évalué à 89,000 fr., et l'autre pour un pont en fer, devisé à 113,000 fr. Le gouvernement demanda à la commune d'Aarwangen de s'intéresser à la construction du pont en fer par un subside de 10,000 fr., mais la commune s'y est obstinément refusée. Dans ces conditions il ne reste plus qu'à établir le pont en bois. Monsieur Ganguillet a élaboré un nouveau plan, dont le devis ne s'élève qu'à 54,000 fr., et qui comprend un ouvrage en

bois de 102 m. de longueur, sur deux palées en fer. Les culées actuelles pourront être conservées. L'avantage de ce plan consiste en ce qu'il permet la réfection successive du pont. On commencera par la partie de droite: les travaux qui seront exécutés cette année et jusqu'au printemps prochain exigent une dépense de 23,000 fr. C'est donc un crédit de 23,000 fr., à valoir sur la dépense totale, que le gouvernement a l'honneur de demander aujourd'hui au Grand Conseil.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung betreffend theilweisen Neubau der Aarwangenbrücke einverstanden. Wie Ihnen bekannt, befindet sich die Brücke schon seit längerer Zeit in einem sehr schadhafte Zustand, und es wäre nicht zu verantworten, denselben noch länger fort dauern zu lassen. Ursprünglich hatte man seitens der vorberathenden Behörden einen Neubau in Aussicht genommen und war statt einer hölzernen Brücke mit eisernen Jochen, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, eine eiserne mit steinernen Pfeilern projektirt. Bevor man sich aber für das eine oder andere System entschloss, wollte man sehen, ob seitens der Gemeinde Aarwangen, die in erster Linie theilhaftig ist, ein entsprechender Beitrag geleistet werde. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass die Gemeinde Aarwangen in dieser Beziehung durchaus kein Entgegenkommen zeigt und jegliche Bewilligung eines Beitrages von der Hand weist. Man hatte der Gemeinde einen Beitrag von 10,000 Franken zugemuthet, was bei der bedeutenden Kostendifferenz zwischen einer eisernen und einer hölzernen Brücke nicht zu hoch gegriffen war. Nachdem nun Aarwangen die Bewilligung eines solchen Beitrages abgewiesen hat, fanden die Behörden, es sei vom Bau einer eisernen Brücke Umgang zu nehmen und das frühere Projekt einer hölzernen Brücke, das, etwas modifizirt, die Baukosten auf Fr. 54,000 devisirt, wieder aufzunehmen. Ferner wurde, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Kantons, beschlossen, es sei vorläufig nur der schadhafte, rechtsseitige Theil der Brücke zu erneuern, der übrige Theil aber, der noch eine längere Zahl von Jahren halten kann, vorläufig noch zu belassen. Es würde sich deshalb gegenwärtig nur um die Bewilligung eines Kredits von Fr. 23,000 handeln und soll der Bau im Spätjahr bei niedrigem Wasserstande begonnen und im nächsten Jahr vollendet werden. Ich empfehle den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Flückiger. Ich muss mir einige Worte erlauben gegenüber der Kritik, die gegen die Gemeinde Aarwangen ausgeübt wird. Die Gemeinde Aarwangen hat verschiedene Gründe, weshalb sie an den Neubau der Aarebrücke keinen Beitrag leisten will. Erstens ist es nur zum kleinen Theil die Gemeinde Aarwangen, welche die Brücke frequentirt. Dieselbe wird vielmehr von einer grossen Umgebung, und zwar bis weit in's Unteremmenthal hinauf, ja sogar bis in den Kanton Luzern hinein, zum Transport von Holz, Steinen u. s. w. lebhaft benützt. Zudem grenzt nicht einzig die Gemeinde Aarwangen direkt an die Brücke. Ein weiterer Grund ist der, dass der Staat während langer Zeit einen grossen Brücken-

zoll bezogen hat, der die Brücke reichlich erhielt. Ferner besass der Staat zum Bau und Unterhalt der Brücke bedeutende Holzrechte. Diese hat er verkauft und die Summe einkassirt. Die Gemeinde Aarwangen hat nun nicht begriffen, wie ihr unter diesen Umständen der Staat eine Subvention zumuthen könne, während die weitere Umgebung, welche die Brücke stark benützt, an den Neubau nichts zu leisten hätte.

Was nun das heutige Projekt anbetrifft, so halte ich dafür, es widerspreche dasselbe direkt einem früheren Beschluss, indem der Grosse Rath vor circa 3 Jahren, als bereits eine Katastrophe eingetreten war, einen Neubau beschloss. Es erscheint mir zudem diese Flickerei, wie sie nun vorgeschlagen wird — Holzkonstruktion mit eisernen Pfeilern ohne jede Fundamentirung — als eine durchaus verfehlt. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, es sei das Projekt an die Behörden zurückzuweisen und seien dieselben einzuladen, Plan und Divis für einen vollständigen Neubau einzubringen.

M. Stockmar, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Les raisons invoquées par M. Flückiger pour justifier le refus de subside de la commune et motiver le renvoi au gouvernement ne me paraissent pas mériter d'être prises en considération. Que le pont ne profite pas seulement à Aarwangen, mais à toutes les localités environnantes, c'est bien naturel. Les ponts et les routes sont faits pour entrer dans les localités et pour en sortir, et l'on pourrait appliquer le même raisonnement au pont de la Nydeck ou à celui du Kirchenfeld. Ce qui n'est pas contestable, c'est que c'est Aarwangen qui en retire le plus d'avantages. Quant au renvoi du projet au gouvernement, je n'en comprendrais pas le sens, à moins que le Grand Conseil ne veuille décider dès aujourd'hui qu'il faut construire un pont en fer sans subside de la commune. Un pont en bois est bien suffisant. Ces ponts ne sont pas plus laids que les ponts en fer, comme on peut s'en assurer dans diverses parties du canton, et notamment dans le Simmenthal. Ce n'est d'ailleurs pas du raccommodage que nous vous proposons, comme le croit M. le colonel Flückiger, mais la construction d'un pont neuf; seulement nous demandons à échelonner les frais de réfection sur plusieurs années. Je m'oppose donc, au nom du gouvernement, au renvoi demandé.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . .	108 Stimmen.
Für den Antrag Flückiger . . .	27 »

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

Der Regierungsrath beantragt, auf der Rubrik IX F 2, Allgemeine Sanitätsvorkehrungen, für das Jahr 1886 einen Nachkredit von Fr. 2586. 83 zu bewilligen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Ausgaben, für welche heute ein Nachkredit verlangt wird, sind bereits im Jahr 1884, theilweise auch noch im Jahr 1885, gemacht worden, indem infolge der damaligen Cholerapandemie und der bezüglichen bundesrätlichen Verfügungen in den verschiedenen Gemeinden Einrichtungen getroffen werden mussten für den Fall, dass bei uns die Cholera auftreten sollte. Namentlich mussten Massregeln ergriffen werden in den Grenzorten mit Eisenbahnstation, wo die Reisenden aus dem Ausland in die Schweiz und den Kanton Bern übertraten. Ein solcher Ort war Pruntrut, wo infolge der bundesrätlichen Verfügungen sehr kostspielige Einrichtungen getroffen und längere Zeit unterhalten werden mussten. Alle Reisenden aus Frankreich mussten ärztlich untersucht werden und mussten deshalb auf dem Bahnhof immer Aerzte bereit stehen. Die bezüglichen Kosten konnten nicht einzig der Gemeinde überbunden werden, indem es sich um allgemeine, für den ganzen Kanton, ja für die ganze Schweiz berechnete Massregeln handelte. Die Regierung fand weitergehend, es sei auch nicht billig, dass einzig der Kanton Bern die Kosten bestreiten helfe, sondern es sollte für solche schweizerische Eingangsstationen von Seite des Bundes ein verhältnissmässig höherer Beitrag geleistet werden. Das bezügliche Gesuch an den Bundesrath ist nun aber nach langem abschlägig beschieden worden und müssen der Kanton Bern und die Gemeinde Pruntrut die betreffenden Kosten allein tragen. Nun hat aber der ordentliche Jahreskredit zur Bezahlung solcher ausserordentlicher Kosten nicht hingereicht und muss daher eine Summe von Fr. 2586. 63 durch einen Nachkredit gedeckt werden. Für die Zukunft, wenn die Cholera gefahr näher rücken und der Bundesrath wieder ähnliche Vorschriften erlassen sollte, wird es sich fragen, ob man wieder auf Kosten des Staates und der Gemeinden solche Vorkehrungen treffen soll oder ob es nicht angezeigt sein wird, sich mit dem Bund zu verständigen, bevor man die Einrichtungen trifft. Dermalen aber bleibt nichts anderes übrig, als die Mehrausgabe durch einen Nachkredit zu decken.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden. Das Gesuch erscheint vielleicht nicht als ganz korrekt, da es sich um eine Ausgabe handelt, welche noch das Jahr 1884 betrifft. Dass erst jetzt um einen Nachkredit nachgesucht wird, hat indessen seinen Grund darin, dass man bis dahin immer auf einen entsprechenden Bundesbeitrag an die Kosten der Massregeln gegen die Cholera gefahr zählte. Nachdem nun ein solcher verweigert wurde, ist man genöthigt, nachträglich um einen Nachkredit einzukommen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Genehmigt.

Präsident. Seitens des Regierungsstatthalteramts Delsberg ist der Regierung offiziell die Mittheilung gemacht worden, Herr Grossrath Boivin habe seine Ausweisschriften in Delsberg erhoben und seinen Wohnsitz nach Basel verlegt. Der Herr Regierungspräsident stellt mir diese Mittheilung zu mit dem Ersuchen, dem Grossen Rathe hievon Kenntniss zu geben. Nun verhält sich die Sache, meiner Ansicht nach, wie folgt: Ohne Zweifel liegt es in der Kompetenz des Grossen Rathes, zu prüfen und darüber zu wachen, ob die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit als Grossrath vorhanden seien oder nicht. Auch liegt es in der Natur der Sache, dass der Grosse Rath darüber zu wachen hat, ob die Gründe zur Wahlfähigkeit im Laufe der Zeit dahingefallen seien oder nicht. Im vorliegenden Falle nun halte ich dafür, man solle das Geschäft dem Regierungsrath überweisen zur Berichterstattung. Es wird dann Sache des Regierungsraths sein, konstatiren zu lassen, ob die Mittheilung des Regierungsstatthalters von Delsberg richtig ist oder nicht und hernach dem Grossen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen, conform dem Verfahren betreffend die Prüfung von Wahlverhandlungen.

Der Grosse Rath stimmt bei und geht dieses Geschäft mithin zunächst an die Regierung zur Untersuchung und Antragstellung.

Der *Präsident* gibt Kenntniss von folgender Zuschrift an den Grossen Rath:

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Schon zu wiederholten malen wurden bei den Tit. Staatsbehörden Eingaben gemacht betreffend die Verlegung des Amtssitzes Aarwangen von Aarwangen nach Langenthal, welche seit Jahren von der grossen Mehrzahl der Gemeinden des genannten Amtsbezirks energisch verlangt wird. Vorläufig würde sich die Bevölkerung damit begnügen, wenn wenigstens die Amtschreiberei nach Langenthal, wo sich bereits das Regierungsstatthalteramt befindet, verlegt würde, damit wenigstens vorläufig dieses für die Geschäftsbesorgung so nachtheilige und für die Bevölkerung so lästige Verhältniss geändert würde.

Unser diesmaliges Gesuch geht dahin: Es möchte der Tit. Grosse Rath die nöthigen Verfügungen treffen, damit diese schon so lange hängige Angelegenheit endlich einmal im Sinne der eingelangten Petitionen und im Interesse von $\frac{9}{10}$ des Amtsbezirks erledigt werde.

Langenthal, den 9. Mai 1887.

Mit Hochschätzung!
Namens einer neuerdings stattgefundenen Versammlung von
Gemeindeabgeordneten:
J. Gyax.
D. Flückiger.
J. S. Leuenberger.

Eggli, Justizdirektor. Es ist mir auch eine frühere Eingabe, den gleichen Gegenstand betreffend, bekannt. Ich halte dafür, es sei diese Angelegenheit eine reine Verwaltungssache und beantrage daher, die neue Eingabe der Regierung zu überweisen, welche die Frage dann an die Hand nehmen wird. Anlass zu einer Beschlussfassung seitens des Grossen Rathes scheint mir vorläufig nicht vorhanden zu sein.

Der Grosse Rath ist mit der Ueberweisung an den Regierungsrath einverstanden.

Präsident. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte das Gesuch der Civilstandsbeamten um Besoldungserhöhung auf die nächste Session verschoben werden. Dasselbe wird voraussichtlich eine längere Diskussion veranlassen, und da heute der letzte Sitzungstag dieser Session ist und eine Anzahl Mitglieder bereits verreist sind, so ist es angezeigt, die Sache zu verschieben, was um so eher geschehen kann, als das Geschäft nicht am wachsenden Schaden ist.

Einverstanden.

Die auf dem Traktandenverzeichnisse stehenden *Dekretsentwürfe* werden, weil noch nicht genügend vorbereitet, auf die nächste Session verschoben.

Vertheilung der Direktionen des Regierungsraths.

Dr. *Gobat*, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung hat mich beauftragt, zu erklären, dass sie beabsichtigt, bis zur nächsten Session über die Vertheilung der Direktionen ein Dekret vorzulegen und dass sie wünscht, dieses Geschäft möchte bis dahin verschoben werden, in dem Sinn, dass die Vertheilung der Direktionen, wie sie vom Regierungsrath beschlossen wurde, vorläufig provisorisch in Kraft bleiben solle.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Angelegenheit besprochen und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Frage, welche Behörde zur Vertheilung der Direktionen kompetent sei, der Grosse Rath oder der Regierungsrath, als auch mit Rücksicht auf die Genehmigung der vorgenommenen Vertheilung. Vorgestern hielt die Kommission neuerdings Sitzung und hoffte, zu einem definitiven Antrag zu kommen. Nun wurde ihr aber mitgetheilt, die Regierung werde nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen, und hat diese, wie es scheint, heute morgen beschlossen, es solle dem

Grossen Rathe bis zur nächsten Session ein bezügliches Dekret, in welchem die Sache neu organisirt wird, vorgelegt werden und inzwischen solle die von der Regierung vorgenommene Vertheilung provisorisch in Kraft verbleiben. Es ist jedenfalls sehr wünschenswerth, dass neue Vorschriften über die Organisation der Direktionen aufgestellt werden. Das Organisationsgesetz datirt bekanntlich vom Jahre 1847. Seither sind neue Direktionen entstanden, wie die Eisenbahn- und die Entsepfungsdirektion und die Direktion des Vermessungswesens. Andere Direktionen dagegen haben wesentlich an Bedeutung eingebüsst, wie z. B. die Militärdirektion. Im Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom 2. Mai 1880 ist nun vorgesehen, dass über die Vertheilung und Organisation der Direktionen ein Dekret erlassen werden solle, indem bei der Berathung dieses Gesetzes mit allem Nachdruck auf die Nothwendigkeit einer Revision der Organisation der Direktionen hingewiesen wurde. Man fand indessen, es gehe nicht an, bezügliche Bestimmungen in's Gesetz selbst aufzunehmen, weil dieselben sehr viele Details enthalten müssten, die sich nicht zur Vorlage an das Volk eignen, es sei deshalb besser, die Sache auf dem Dekretswege neu zu ordnen. Ein solches Dekret stellt nun die Regierung bis zur nächsten Session in Aussicht und kann dann der Grosse Rath beschliessen, wie es in Zukunft in Sachen, namentlich in Bezug auf die Direktion des Innern, gehalten sein soll. Die Kommission konnte heute leider nicht mehr Sitzung halten. Ich kann deshalb hier nicht im Namen derselben sprechen. Meine persönliche Meinung geht dahin, es sei die richtigste Lösung, wenn die Regierung bis zur nächsten Session einen Dekretsentwurf über die Organisation und Vertheilung der Direktionen vorlegt und man bis dahin die von der Regierung vorgenommene Vertheilung provisorisch in Kraft bestehen lässt.

Flückiger. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass bis zur nächsten Session dem Grossen Rath über die Vertheilung der Direktionen ein Dekret vorgelegt wird. Dagegen bin ich nicht damit einverstanden, dass das gegenwärtig bestehende unglückselige Provisorium noch länger fort dauern soll. Die Abtrennung der Landwirtschaft vom Dikasterium der Volkswirtschaft hat landauf landab bei der Bevölkerung viel Unwillen erregt und dieser wird nicht schwinden, so lange dieses Provisorium besteht. Es lag inderthat auch kein sachlicher Grund vor, das Dikasterium der Volkswirtschaft, dem die Landwirtschaft je und je angehörte, zu trennen. Ich beantrage daher, es sei bis zur Vorlage eines Dekrets über die Vertheilung und Organisation der Direktionen die Eintheilung der Direktion des Innern, so wie sie vor der Neueintheilung bestanden hat, intakt zu lassen und das Provisorium abzuschaffen.

Elsässer. Ich bin auch Mitglied der Kommission, habe mich aber vorhin nicht bewogen gefühlt, etwas zu sagen. Da in kurzer Zeit der Grosse Rath wieder zusammentreten wird und für diesen Zeitpunkt dann eine Besprechung der Angelegenheit in Aussicht gestellt ist, so habe ich gefunden, nachdem das Provisorium monatelang gedauert habe, sei es schliesslich

nicht von grosser Bedeutung, wenn man dasselbe noch 14 Tage oder 3 Wochen länger fortbestehen lasse. Ich habe deshalb keinen Gegenantrag gestellt, bin aber im Grund vollkommen einverstanden mit dem, was Herr Flückiger gesagt hat. Ich glaube nicht, dass die Unterabtheilung Landwirtschaft aus der Abtheilung Volkswirtschaft herausgerissen werden kann. Nach der Ablösung der Landwirtschaft umfasst die Abtheilung Volkswirtschaft noch Viehzucht, Handel und Gewerbe. Nun ist aber die Viehzucht mit der Landwirtschaft sehr nahe verwandt. Sie würde jedoch unter dem frühern Direktor verbleiben, während die Landwirtschaft zur Direktion des Armenwesens hinzukommen soll. Schon das ist keine glückliche Einrichtung; denn die Landwirtschaft sehen es nicht gerne, dass der Direktor des Armenwesens zugleich die Direktion der Landwirtschaft unter sich hat. Auch will es mir scheinen, das Armenwesen sollte eine Manneskraft genügend in Anspruch nehmen, besonders wenn, wie man voraussetzt, noch Reformen eingeführt werden sollen. Ich glaube, es lasse sich auch an Hand des Gesetzes nachweisen, dass diese Abtrennung der Landwirtschaft von der Volkswirtschaft nicht ganz gesetzlich ist. Da aber der Grosse Rath in so kurzer Frist wieder zusammentreten wird, so habe ich mich nicht veranlasst gefunden, gegen eine Verschiebung der Angelegenheit und ein Fortdauernlassen des Provisoriums Einwand zu erheben. Nachdem nun aber Herr Flückiger einen bezüglichen Antrag gestellt hat, war ich gezwungen, auch meinen Standpunkt auseinanderzusetzen.

Scherz (Sohn). Ich möchte dem Antrag des Herrn Flückiger entgegnetreten und zwar aus zwei Gründen. Vor allem aus ist die Zwischenzeit bis zur nächsten Session eine sehr kurze und werden Sie dann Gelegenheit haben, die Sache des weitern zu erörtern. Sodann gibt die Direktion des Innern weit mehr zu thun, als diejenige des Armenwesens und pflichte ich in dieser Beziehung Herrn Elsässer nicht bei. Herr Regierungsrath v. Steiger ist so beschäftigt, dass es ihm nur angenehm sein muss, wenn er etwas entlastet wird, und verwundere ich mich, dass er nicht selbst gegen die Wiederunterstellung der Landwirtschaft unter seine Direktion protestirt. Auch finde ich, dass ein Landwirth als Direktor der Abtheilung Landwirtschaft geeigneter ist, als ein Theolog, und kann ich wirklich nicht begreifen, wie man landauf landab verlangen kann, dass ein Theolog an die Spitze der Direktion der Landwirtschaft gestellt werde. Ich stelle den Antrag, es möchte vom Antrag des Herrn Flückiger Umgang genommen werden.

Der *Präsident* erklärt, da niemand mehr das Wort verlangt, die Umfrage als geschlossen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es scheint mir nicht der Mühe werth, da der Grosse Rath in kurzer Zeit wieder zusammentritt, in Sachen heute eine Abstimmung vorzunehmen und eventuell eine Aenderung des gegenwärtigen provisorischen Zustandes zu beschliessen. Ich glaube, der Grosse Rath könnte sich damit begnügen, dass er erklärt, die Regierung

solle unterdessen die Arbeit nach Gutfinden vertheilen. So wie die Sache jetzt steht, ist allerdings eine Konfusion vorhanden. Einzelne Geschäfte werden von Herrn Rätz besorgt, andere durch die Direktion des Innern, und könnte es unmöglich lange auf diese Art gehen. Eine eigentliche Sanktion des gegenwärtigen Zustandes durch den Grossen Rath könnte ich deshalb nicht als einen glücklichen Ausweg bezeichnen. Bis zum Erlass eines Dekrets sollte es jedoch der Grosse Rath den Mitgliedern der Regierung überlassen, die Geschäfte auf dem Wege der Verständigung unter sich zu vertheilen.

Präsident. Stellt Herr v. Steiger den Antrag, die Umfrage wieder zu eröffnen?

v. Steiger, Direktor des Innern. Nein!

Elsässer. Wenn das angeht, so stelle ich den Antrag, die allgemeine Umfrage wieder zu eröffnen.

Der Antrag Elsässer auf Wiederöffnung der Umfrage bleibt in Minderheit.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung . . . 107 Stimmen.
Für den Antrag Flückiger . . . 41 »

Mit der Vorberathung des in Aussicht gestellten Dekrets über die Vertheilung und Organisation der Direktionen wird die für diese Angelegenheit bereits bestehende Kommission (siehe Tagblatt des Grossen Rathes pro 1886, Seite 395 und 465) beauftragt.

Bericht über die Errichtung einer Molkereischule, in Folgegebung der Motion der Herren Bigler und Genossen.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rathes pro 1886, Seite 465).

Rätz, Direktor der Abtheilung Landwirthschaft, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Motion des Herrn Bigler, mitunterzeichnet von 83 weitem Mitgliedern des Grossen Rathes, lautet wie folgt: «In Anbetracht der Nützlichkeit und Dringlichkeit der Errichtung einer Molkereischule im Kanton Bern wird die Regierung eingeladen, diese Angelegenheit in Berathung zu ziehen und namentlich noch im Laufe dieser Session über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht zweckmässig sei, dass der Staat Bern, im Einverständniss mit dem Bund und den übrigen Interessenten, die Errichtung dieses Instituts selbst an die Hand nehme.»

Diese Motion wurde erheblich erklärt und hernach vom Regierungsrath der Direktion der Abtheilung Landwirthschaft überwiesen. Die einfachste Antwort darauf haben Sie erhalten durch den Beschluss des Regierungsraths vom 18. März abhin, der Ihnen gewisst, dass der Regierungsrath die Motion gehörig

gewürdigt hat, indem bereits eine Molkereischule auf der Rütli in's Leben getreten ist. Es ist dieselbe zwar im gegenwärtigen Moment, wie Sie aus Art. 1 des Beschlusses ersehen konnten, eine bloss provisorische und ein bescheidener Anfang der zentral-schweizerischen Molkereischule, welche man in's Leben treten zu lassen hofft. Die Anstalt ist also noch nicht, wie sie sein sollte, sondern bildet vorderhand bloss eine Abtheilung der landwirthschaftlichen Schule. Dieser letztere Umstand trug viel dazu bei, dass man die Schule überhaupt in's Leben treten lassen konnte; denn ihm ist es zuzuschreiben, dass die Schule den Staat nur wenig kostet. Nach dem genau und gewissenhaft aufgestellten Budget wird bei 5 zahlenden Zöglingen das finanzielle Opfer des Staates bloss auf circa Fr. 750 zu stehen kommen, was auch der Grund ist, weshalb der bezügliche Beschluss in die Kompetenz des Regierungsraths fiel.

Es werden vielleicht viele Leute mit diesem minimen Anfang der Molkereischule nicht einverstanden sein. Gleichwohl hat der Regierungsrath geglaubt, er könne gerade auf diese Weise den Freunden und Gegnern einer Molkereischule gerecht werden: den Freunden dadurch, dass aus der Sache so schnell etwas geworden ist, und den Gegnern, welche so grosse Furcht vor den Kosten hatten, dadurch, dass die Anstalt so minime Geldopfer erfordert. Der Kampf für und wider eine Molkereischule war letzten Winter ein ziemlich lebhafter. Namentlich haben viele Käsergesellschaften, durch einen Aufruf auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht, Partei für und gegen eine Molkereischule genommen. Zu Gunsten einer solchen sprachen sich durch Zuschrift an die Direktion des Innern, Abtheilung Landwirthschaft, aus 208, gegen eine solche 85 Gesellschaften. Von den letztern war aber mehr als die Hälfte nur aus dem Grund gegen eine Molkereischule, weil sie glaubten, sie müssten an die Kosten derselben einen Beitrag leisten. Es hat überhaupt eine grosse Furcht vor den finanziellen Folgen der Errichtung einer Molkereischule geherrscht, da man nicht an einen so bescheidenen Anfang, wie er nun gemacht ist, dachte, sondern allgemein annahm, es müsse sofort die grosse zentral-schweizerische Molkereischule, wie sie der Bund in Aussicht genommen hat, in ihrem ganzen Umfang erstellt werden. Von der Errichtung dieses grossen Instituts, das eine selbständige Lehranstalt sein müsste, konnte aber im gegenwärtigen Moment nicht die Rede sein; denn für eine solche grössere Lehranstalt wären bedeutende Bauten nothwendig, so dass es nicht möglich gewesen wäre, dieselbe noch im Laufe dieses Jahres zu eröffnen, abgesehen davon, dass zunächst der nöthige Budgetkredit vorgesehen sein muss, bevor man an die Ausführung gehen kann. Man hielt es deshalb für angezeigt, vorerst eine provisorische Anstalt einzurichten. Es ist uns damit die definitive Anstalt gesichert und die sich anderwärts, namentlich im Kanton Luzern geltend machende Konkurrenz aus dem Felde geschlagen. Auch kann man, und das ist die Hauptsache, bei diesem Provisorium gehörige Erfahrungen sammeln, die für die künftige definitive Anstalt von grossem Werth sein werden.

Der regierungsräthliche Beschluss über die Errichtung einer provisorischen Molkereischule ist bereits nach allen Richtungen zur Ausführung gelangt. Nach

Art. 2 des Beschlusses soll der Vorstand der landwirthschaftlichen Schule eine Milch kaufen und zwar von der Käsereigesellschaft Zollikofen, weil diese Milch in der zur Rütli gehörenden Käserei verkäset wird. Der Kauf ist abgeschlossen worden und zwar in einer Weise, dass der Staat nicht Gefahr läuft, in Schaden zu kommen. Der bezügliche Vertrag ist vom Regierungsrath bereits genehmigt und ratifizirt.

Nach Art. 3 soll der gleiche Vorstand einen tüchtigen Oberkäser und einen Hüttenknecht bezw. Käsereiwerkführer anstellen. Dies ist geschehen und sind die bezüglichen Verträge von der Direktion der Abtheilung Landwirthschaft genehmigt.

Nach Art. 4 sollen auf 1. Mai für den ersten Lehrkurs 4 bis 6 Jünglinge aufgenommen werden. Es sind nun im Ganzen 14 Anmeldungen eingelaufen, darunter 3 für Freiplätze. Zwei der Angemeldeten waren junge Leute aus dem Jura, die kein Wort Deutsch verstanden. Da man wusste, dass sie in diesem Falle dem Unterricht nicht folgen könnten, so hielt man sie ab, das Examen zu bestehen. Von den übrigen 12 erschien einer nicht am Examen, einer wurde dispensirt und 10, darunter 2 Bewerber um Freistellen, bestanden das Examen. Da man nun finanziell noch nicht so recht konsolidirt ist, so schlug die Aufsichtskommission vor, es seien die 8 zahlenden Zöglinge aufzunehmen, hingegen keine Freischüler. Ich habe diesen Vorschlag angenommen. Ich kann übrigens mittheilen, dass die beiden Bewerber um Freistellen weitaus die schwächsten waren. Die andern waren alle gutgeschulte Jünglinge, welche — mit Ausnahme eines einzigen, wenn ich nicht irre — die Sekundarschule besucht hatten und sehr gute Examen ablegten.

Das ursprünglich über die Kosten der Anstalt aufgestellte Budget hat bei 5 zahlenden Schülern die Einbusse des Staates auf Fr. 750 berechnet. Bei 8 zahlenden Zöglingen stellt sich die Sache für den Staat noch um Fr. 450 günstiger. Das Kostgeld ist nämlich das gleiche, wie für die Schüler der landwirthschaftlichen Schule, nämlich Fr. 150 per Halbjahr.

Nach Art. 6 des Beschlusses mussten ein oder zwei externe Lehrer für die speziell milchwirthschaftlichen Fächer angestellt werden. Dies ist geschehen und sind auf den Vorschlag der Kommission mit dem bezüglichen Unterricht betraut worden die Herren Dr. Schaffer, Kantonschemiker in Bern, Professor Anderegg, Sekretär des eidgenössischen landwirthschaftlichen Vereins in Bern und Käsereiwerkführer Rud. Jutzeler, Käser in Bützberg, der zugleich den Dienst als Hüttenknecht versieht. Diese externen Lehrer sollen wöchentlich etwa 9 oder 10 Unterrichtsstunden geben.

In Art. 7 ist für die Molkereischule eine Spezialkommission vorgesehen, die namentlich dafür sorgen soll, dass die Käserei gut geht und der Staat kein Risiko hat. Diese Kommission ist bestellt worden aus den Herren Oberst Bigler, als Präsident, Flückiger, Käsereinspektor in Lünisberg und Wüthrich, Landwirth und Käser in Rubigen, und haben dieselben die Annahme der Wahl erklärt. Ich bin überzeugt, dass diese Kommission sehr wohlthätig auf den Gang der Anstalt einwirken wird.

In Art. 8 ist die allgemeine Oberaufsicht festgestellt; dieselbe wird ausgeübt von der Direktion des Innern und der Aufsichtskommission der landwirthschaftlichen Schule.

Endlich ist noch bestimmt, dass ein zweckentsprechender Stundenplan aufgestellt werden solle. Derselbe ist auch bereits zwischen den Lehrern vereinbart worden, doch war es nicht möglich, denselben heute dem Grossen Rathe gedruckt mitzutheilen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich hoffe, der Grosse Rath werde sich mit dem Mitgetheilten zufrieden geben können und es könne die Motion der Herren Bigler und Mithafte als erledigt betrachtet werden.

Der Grosse Rath ist einverstanden und ist mithin die Motion der Herren Bigler und Konsorten erledigt.

Zweiter Stallbau auf der Domäne Rütli.

Der bezügliche Vortrag des Regierungsraths wird verlesen und schliesst mit dem Antrag, es möchte der Bau eines zweiten Stallgebäudes beschlossen und hiefür ein Kredit von Fr. 21,500 (gleich der Devisumme) bewilligt werden.

Räz, Direktor der Abtheilung Landwirthschaft, Berichterstatter des Regierungsraths. Der schriftliche Vortrag gibt über alles so genaue Auskunft, dass ich auf weitere Ausführungen verzichten will, da ich wegen eines Halsleidens grosse Mühe habe, zu sprechen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Grosse Rath in seiner letzten Dezembersession den Wiederaufbau der Scheune und Stallungen auf der Rütli beschlossen hat, handelt es sich heute nur noch um die Bewilligung des Kredits für ein zweites Stallgebäude, das im Rahmen des im Dezember bewilligten Kredits nicht mehr ausgeführt werden kann. Da dieser zweite Stallbau ein absolutes Bedürfniss ist und auch abgesehen vom Brand hätte ausgeführt werden müssen, so kann Ihnen die Staatswirthschaftskommission die Bewilligung des verlangten Kredits von Fr. 21,500 bestens empfehlen.

Genehmigt.

Auf den Antrag des *Präsidiums* wird die Behandlung der Motionen der Herren Bühlmann und Konsorten (siehe Seite 34 hievor) und Elsässer (siehe Seite 17 hievor) im Einverständnis mit den Herren Motionären auf die nächste Session verschoben.

Motion des Herrn Dürrenmatt betreffend strengere Bestrafung der Trunksucht.

(Siehe Seite 8 hievor.)

Dürrenmatt. Es liegt in der Natur des von mir gestellten Anzuges, dass ich an den gestrigen Verhandlungsgegenstand anknüpfen muss. Ich will indessen nicht näher darauf eintreten, nachdem ich gestern nacheinander von drei Fürsprechern attackirt worden bin, und nachdem man so energisch Schluss verlangt und mir das Wort nicht mehr gestattet hat, um Herrn Bülmann zu sagen, der Ausdruck «unflätige Angriffe» gehöre nicht hieher, um Herrn Müller zu fragen, was massgebend sei, der Text einer bundesrätlichen Botschaft oder die Verfassung, und um Herrn Zyro zu fragen, wer beim Alkoholgesetz, das Bussen bis auf Fr. 10,000 und sehr verwickelte Prozesse vorsieht, mehr interessirt sein könne, ein Fürsprecher oder ein Zeitungsschreiber. Ich will mir die Mahnung zu Herzen nehmen, die Herr Regierungsrath Dr. Schneider sel. einst aussprach, als sich der Grosse Rath ebenfalls mit ernstlichen Massregeln gegen die Trunksucht befasste. Er sagte nämlich, der Grosse Rath solle sich ja in acht nehmen, dass er bei diesem Thema nicht finanzielle und moralische Interessen miteinander vermenge; denn man könne nicht zwei Hasen nachlaufen, von welchen der eine nach links, der andere nach rechts laufe. Gestern sind wir nun einem Hasen nachgelaufen, der in dieser Richtung sich bewegte; heute möchte ich nun, wenn möglich, auch den andern, der in fast entgegengesetzter Richtung läuft, erwischen.

Das Alkoholgesetz beschlägt allerdings eine einzelne Spezies der Trunksucht, jedoch, wie ich gestern auseinandersetzte, nicht einmal die ganze Branntweintrunksucht, von der Wein- und Biertrunksucht gar nicht zu reden.

Der Grosse Rath ist bereits vor mehr als 10 Jahren mit Petitionen aus dem Jura und dem Oberaargau behelligt worden, die ihm dringend an's Herz legten, er möchte Massregeln zur strengen Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit aufstellen. So hat unter andern die Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary im Jahre 1873 eine solche Petition eingereicht und darin verlangt, der Grosse Rath möchte «1. Déclarer que l'ivresse, sur la voie publique ou dans quelque lieu public que ce soit, constitue un délit; 2. Déclarer complice de ce délit tout marchand ou toute autre personne qui aura délivré des boissons à une personne en état d'ivresse; 3. Donner aux communes bourgeoises et municipales et aux sociétés de bienfaisance le moyen de protéger efficacement la femme et les enfants de l'ivrogne contre la misère physique et morale qui résulte de l'inconduite du père; 4. Chercher à amener une augmentation sensible dans le prix déplorablement bas des liqueurs, qui constitue une tentation, un piège permanent, pour les classes pauvres surtout.» Es wird im letzten Alinea also eine ähnliche Anschauung ausgesprochen, wie diejenige war, von welcher der Grosse Rath gestern ausging. Die kantonale Gesellschaft gegen Branntweinnoth, welche im Jahr 1874 in Herzogenbuchsee

versammelt war, hat sich dieser Petition angeschlossen, nur hat sie in Bezug auf den letzten Punkt den gleichen Standpunkt eingenommen, den ich auch einnehme, und hat ausdrücklich erklärt: «Was dagegen den letzten Punkt der Petition aus dem Jura anbetrifft, so ist von demselben Umgang zu nehmen, da es kein gesetzliches Mittel gibt, um den Preis des Branntweins hinaufzutreiben und zugleich als Unbilligkeit erscheint, dem armen Mann absichtlich die geistigen Getränke zu vertheuern.» Auf der andern Seite hat die kantonale Gesellschaft gegen Branntweinnoth jedoch, nach einem Referat des Herrn Nationalrath Bützberger, sehr energisch verlangt, dass die öffentliche Trunkenheit als ein Vergehen erklärt werde; denn wenn man dieselbe bestrafen will, so setzt dies natürlich voraus, dass sie der Gesetzgeber als Vergehen betrachtet.

Ich will nicht lange auseinandersetzen, ob der Staat wirklich die Berechtigung habe, die öffentliche Trunkenheit als Vergehen zu erklären. Nach meiner Ansicht ist dies unzweifelhaft der Fall. Der Staat erklärt Vorkommnisse als Vergehen, die vielleicht nicht unheilvoller sind. So wird die Ausstellung unsittlicher Bilder, öffentlicher Skandal, Aergerniss etc. als eine strafbare Sache betrachtet, obschon diese Handlungen unter Umständen nicht gerade in die Freiheits- und Rechtssphäre anderer übergreifen. Ueberhaupt steht bei der Anschauung, die sich immer mehr Bahn bricht, dass der Staat nicht bloss ein Rechts-, sondern auch ein Kulturstaat sein soll, die Berechtigung, die öffentliche Trunkenheit als Vergehen zu erklären, ausser Zweifel.

Es sei mir erlaubt, auf einige Punkte noch besonders hinzuweisen. Es scheint mir namentlich wichtig, dass schärfere Strafen ausgesprochen werden, als es bis jetzt gestützt auf Art. 256 des Strafgesetzbuches möglich war, wo das Vergehen der öffentlichen Trunkenheit unter dem «Grümpel» aufgezählt ist, der mit einer Busse von 1 bis 40 Franken bestraft werden kann. Allerdings schlägt auch der Art. 97 hier ein; jedoch kennt derselbe für das Laster der Trunkenheit keine eigentliche Ahndung. Ich finde aber, man solle sich nicht bloss mit Bussen begnügen, sondern es solle auch Gefängniss ausgesprochen werden können und im Falle der Wiederholung innerhalb kurzer Zeit sogar Entziehung des Aktivbürgerrechts. Es soll ferner durch strenge Bestimmungen, die namentlich die Hausväter doppelt streng treffen würden, Vorsorge getroffen werden, dass die Familie eines Trunksüchtigen nicht allen Folgen preisgegeben, sondern durch den Gesetzgeber rechtzeitig geschützt wird. Es wäre vielleicht auch zweckmässig — indessen bin ich zu wenig Jurist, um das zu beurtheilen — wenn man eine Vorschrift aufstellen könnte, es sollen im Wirthshause eingegangene Wechselbürgschaften u. s. w. keine Gültigkeit haben.

Das nüchterne, mässige Volk der Franzosen hat schon im Jahr 1873 ein sehr strenges Gesetz gegen die öffentliche Trunkenheit aufgestellt, das einzelne der von mir erwähnten Massregeln ebenfalls kennt, und es könnte uns dieses Gesetz vom 23. Januar 1873 vielleicht zum Muster dienen.

Die von mir eingebrachte Motion spricht aber noch von andern Vorkehrungen. Zu diesen rechne ich

z. B. auch die Verschärfung der Wirthschaftspolizei, in der Weise, dass man die Polizeistunde nicht erst auf 12 Uhr festsetzt. Auf dem Lande wenigstens sollte es nach meinem Dafürhalten genügen, wenn die Polizeistunde auf 10 Uhr festgesetzt würde. Das wäre ein sehr wirksames Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht. Ich nehme an, dass in der Zeit vom Frühschoppen um 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachts am meisten getrunken wird. Das macht im ganzen 14 Stunden aus. Setzt man die Polizeistunde auf 10 Uhr herab, so gewinnt man $\frac{1}{7}$, welcher der Familie zu gute kommt. Zudem ist dies gerade diejenige Zeit, wo die gefährlichsten Weine getrunken werden und die Trunksucht demjenigen, der ihr unterworfen ist, am gefährlichsten wird, indem sie ihn zu leichtsinnigen Schritten dieser oder jener Art verleitet.

Ferner möchte ich durch das Gesetz den Grundsatz anerkannt wissen, dass im moralischen Leben des Volkes das Beispiel von oben herab viel wirken muss. Es ist viel wichtiger, als hunderterlei Massregeln, dass unsere Vorsteher des Volkes, unsere Beamten in Gemeinde und Staat — ich habe speziell auch die höchsten Stellungen im Auge — den untern Volksklassen ein gutes Beispiel geben. Es sollte daher der höhere Rang des Fehlbaren auch höher bestraft werden, wegen dem unheilvollen Beispiel für das Volk. Es ist dies derjenige Grundsatz, der mich am meisten leitet, Ihnen meine Motion zu empfehlen. Wir müssen oben mit wischen anfangen, nicht unten, und nachdem man aus finanziellen Gründen beschlossen hat, dem Volk die Annahme des Alkoholgesetzes zu empfehlen, stelle ich mir als selbstverständlich vor, dass derselbe Grosse Rath die ernstliche Bekämpfung der Trunksucht durch moralische und gesetzliche Mittel ebenfalls nicht von der Hand weisen wird. Es könnte vielleicht auch diesen und jenen, der dem Alkoholgesetz nicht Freund ist, versöhnen, wenn er sieht, dass mit der Bekämpfung der Trunksucht überhaupt Ernst gemacht werden soll.

Eggl, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat mich beauftragt, Ihnen zu erklären, dass er die Erheblichkeitserklärung der Motion des Herrn Dürrenmatt acceptirt. Allerdings wird er dabei, theilweise wenigstens, von andern Intentionen geleitet als der Urheber der Motion, der, wie es scheint, in der Beziehung den Has nach rechts jagt, der gestern nach links gejagt wurde, als er aus seiner Motion ein Kampfmittel gegen die Alkoholvorlage zu schaffen beabsichtigt. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, es sollen die Massnahmen zur energischeren Bekämpfung der Trunksucht einen Bestandtheil derjenigen Massregeln bilden, welche durch Bundesgesetz inaugurirt worden sind. Auf Grundlage derselben soll weiter gearbeitet werden.

Die Motion des Herrn Dürrenmatt theilt sich in zwei Theile. Im ersten Theil spricht sie von der Revision der Strafbestimmungen und im zweiten Theil von Massnahmen allgemeiner Natur.

Was vorerst die Revision der Strafbestimmungen anbetrifft, so sind letztere etwas zahlreicher^{er} und strenger, als sich der Herr Motionssteller vorstellt. Es ist allerdings richtig, dass die Vorschrift in Art. 256 des Strafgesetzbuches nicht gerade zu den strengen

Strafandrohungen gehört, da nach derselben, « diejenigen, die sich öffentlich ein unanständiges, ärgerlicherweckendes, öffentliche Sitten und Anstand verletzendes Benehmen zu Schulden kommen lassen » nur mit einer Busse bis zu 40 Fr. im Maximum bestraft werden können. Es ist dann aber beigefügt, dass beim Rückfall mit der Busse Gefängniss bis zu 8 Tagen verbunden werden könne.

Wir haben aber noch eine zweite, viel weitergehende Bestimmung, deren Anwendung ganz in der Hand der Gemeinden liegt. Der Art. 4 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884 sagt, « es können auf dem Administrativwege in die Arbeitsanstalten versetzt werden: . . . 2. Personen, welche sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggange, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben und infolge dessen arbeitslos und unterstützungsbedürftig werden oder öffentliches Aergerniss erregen. » Es liegt in der Hand der Gemeinden, von diesem Satz Gebrauch zu machen, und die Regierung hat jeweilen mit eigentlicher Sympathie für das betreffende Vorgehen auch die zweckentsprechende Detention der betreffenden Individuen ausgesprochen.

Wir haben ferner auch Vorschriften, welche gegen diejenige Trunksucht gerichtet sind, welche in Zusammenhang steht mit der Vernachlässigung der Unterstützungs- und Familienpflichten. Das Armenpolizeigesetz bestimmt nämlich in Art. 20, dass in eine Busse von 2—100 Fr. oder in ein verschärftes Gefängniss bis auf 14 Tage verfällt « derjenige, welcher wissentlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet. » Ferner sagt Art. 26: « Personen, welche infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungs- und Alimentationspflicht nicht erfüllen, sollen mit verschärfter Gefangenschaft bis zu 60 Tagen oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden. » Endlich bestimmt der Art. 29 des nämlichen Gesetzes, ganz anschliessend an die Neuerung, welche der Herr Motionssteller beantragt, dass unter Umständen der Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eintreten solle, folgendes: « In den unter Art. 17, 18, 21 bis und mit 26 bezeichneten Straffällen kann je nach Umständen mit der daselbst angedrohten Strafe verbunden werden: 1) Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet. » Bekanntlich steht aber mit dem Wirthshausverbot in Verbindung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der elterlichen Gewalt. In dieser Richtung einzuschreiten liegt ebenfalls hauptsächlich in der Hand der Gemeinden; denn es sind dies Delikte, welche nicht von der Staatspolizei verfolgt werden sollen, sondern auf Anordnung der Ortspolizeibehörden.

Sie sehen hieraus, dass Staat und Gemeinden gegen Liederlichkeit, in allen Fällen, wo sie verbunden ist mit der Verletzung des öffentlichen Anstandes oder in Zusammenhang steht mit der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, nicht so ganz schutzlos sind.

Nun gebe ich aber gerne zu, dass die bezüglichen Strafvorschriften, sofern die Trunkenheit zum öffentlichen Aergerniss wird, noch verhärtet werden sollten, indem die in Art. 256 des Strafgesetzbuches im Fall

des Rückfalles angedrohten 8 Tage Gefangenschaft nicht genügen. Wenn man die Gesetzgebung anderer Staaten, welche bezügliche Vorschriften aufgestellt haben, konsultirt, so findet man überall eine weitergehende Haft angedroht. Soweit aber die Trunksucht ein Vergehen armenpolizeilicher Natur im Gefolge hat, drohen unsere Gesetzesbestimmungen bereits an: Gefängniss bis zu 60 Tagen, Zwangsarbeit von 6 Monaten bis 2 Jahren und überdies Entziehung der elterlichen Gewalt und Wirthshausverbot. Es ist nur nöthig, dass dieser Apparat in Bewegung gesetzt wird, d. h. dass die betreffenden Ortspolizeibehörden einschreiten. Es soll dies aber nicht ausschliessen, dass die Frage betreffend Aufstellung schärferer Strafbestimmungen untersucht wird.

Der Herr Motionssteller hat auch einen Punkt berührt, auf welchen ich zur Stunde nicht eintreten will, nämlich den, ob nicht gegen Personen, welche sich in einem gewissen Standesverhältniss befinden, höhere Strafen angedroht werden sollten. Ich weiss nicht, wie hier ein Kriterium herausgefunden werden kann.

Was die prophylaktischen Massregeln anbetrifft, so möchte der Herr Motionssteller namentlich eine frühere Festsetzung der Polizeistunde. Er möchte dieselbe auf 10 Uhr ansetzen, während sie das Dekret auf 11 Uhr fixirt. Es ist dies ein Punkt, auf den ich ebenfalls nicht näher eintreten will, da er mehr mit der Direktion des Innern zusammenhängt. Dagegen dürfen andere Massnahmen hier noch betont werden. Ich kann Ihnen nämlich mittheilen, dass der Regierungsrath in nächster Zeit von seinen Direktionen des Armenwesens und der Justiz eine Revision des Niederlassungswesens und des Armenpolizeigesetzes gewärtigt, und es haben die beiden Direktionen dem Regierungsrath die bestimmte Erklärung abgegeben, sie werden diese Revision in nächster Zukunft an die Hand nehmen. Dabei wird, was das Armenpolizeigesetz betrifft, in Aussicht genommen: gesetzliche Auflösung der Familie, wo die Eltern oder die Mutter sich einem liederlichen Leben hingeben; Einführung des sogenannten Patronats für solche Kinder, welche das Unglück haben, entweder Waisen zu sein oder pflichtvergessene Eltern zu haben; Schaffung von Institutionen für verwaiste Kinder. Auch müssen, wenn das Alkoholgesetz aus der Abstimmung siegreich hervorgeht, Wege in Aussicht genommen werden, wie die zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 % der Reineinnahmen am zweckmässigsten ihre Verwendung finden sollen, und ich möchte in dieser Beziehung schon jetzt verschiedene Punkte betonen. Ich stelle mir vor, diese 10 % könnten z. B. sehr zweckmässig verwendet werden zur Unterstützung solcher Unternehmungen, welche auf Beschaffung von gesünder und billigeren Lebensmitteln hinwirken, wie Konsumvereine, Volksküchen, Mittagstisch für arme Schulkinder u. s. w. Auch dürfte eine gewisse Quote verwendet werden zur Kreirung von Arbeitsanstalten, wo arbeitslose aber arbeitsfähige und arbeitswillige Personen Aufnahme finden würden.

Ich halte also dafür, es sei mehr auf dem Wege der präventiven Arbeit, als der repressiven Justizstrafgesetzgebung vorzugehen, um dem durch die Trunksucht hervorgerufenen Elend vorzubeugen. Die Re-

gierung ist auch bereit, bei Gelegenheit ihren guten Willen in dieser Richtung zu bethätigen, und es ist zu hoffen, dass diese Gelegenheit auch bald eintreten wird.

In diesem Sinn acceptirt die Regierung die Erheblichkeitserklärung der gestellten Motion.

Die Erheblichkeitserklärung der Motion ist nicht bestritten und somit beschlossen. Die Motion wird dem Regierungsrath überwiesen.

Motion des Herrn Zingg betreffend Kälbermarkt in Langenthal.

(Siehe Seite 8 hievor.)

Zingg (Busswyl). Es mag vielfach aufgefallen sein, dass ich die Versammlung mit den in Langenthal bezüglich des dortigen Kälbermarktes bestehenden Verhältnissen behellige. Allein die Verhältnisse sind derart, dass dieselben für die Marktbesucher sehr lästig sind. Schon um Mitternacht müssen die Fuhrwerke nach Langenthal fahren und spätestens um 2 Uhr, gewöhnlich kurz nach 1 Uhr, beginnt der Kälbermarkt, der in Zeit von einer Stunde abgewickelt ist. Die Kälber sind dabei der Kälte und den Unbilden der Witterung oft längere Zeit schutzlos ausgesetzt, weshalb seitens der landwirthschaftlichen Bevölkerung schon längst der Wunsch laut wurde, es möchte eine Aenderung geschaffen werden, in der Weise, dass der Markt einige Stunden später abgehalten würde, z. B. im Sommer von 5 Uhr und im Winter von 6 Uhr morgens an. Zur Abwicklung des Marktes würde noch genug Zeit verbleiben. Zudem beginnt die Waagbehörde von Langenthal das Wägen im Sommer nicht vor 6 und im Winter nicht vor 7 Uhr morgens, so dass ich nicht einsehe, weshalb es nicht möglich sein sollte, das Aufführen von Kälbern kurz nach Mitternacht zu verbieten.

Die Ortspolizeibehörde von Langenthal hat zwar seinerzeit verboten, vor 5 Uhr morgens aufzufahren. Allein dies hatte zur Folge, dass die auswärtigen Händler den Leuten eine halbe Stunde und noch weiter entgegen gingen, weshalb die Ortspolizeibehörde das Verbot wieder aufhob und keine weiteren Vorkehren mehr trifft, indem sie findet, es müsse von anderer Seite Abhilfe geschaffen werden. Ich halte nun dafür, es wäre angezeigt, wenn der Regierungsrath durch eine Verordnung oder der Grosse Rath durch ein Dekret die Zeit zur Abhaltung dieses Marktes festsetzen würde; denn dass es nicht am Platz ist, dass die Kälber 4 bis 5 Stunden im Freien oft der grössten Kälte schutzlos ausgesetzt werden, begreift wohl jedermann.

Präsident. Die Regierung hat sich mit der Motion des Herrn Zingg befasst und lautet ihr Beschluss dahin, diese Angelegenheit sei nicht Sache des Grossen Rathes, sondern falle vollständig in die Kompetenz der

Verwaltungsbehörde, bei welcher die bezüglichen Klagen anzubringen seien. Ich frage Herrn Zingg an, ob er sich damit für befriedigt erklären kann oder ob er seinen Anzug aufrecht erhält?

Zingg (Busswyl). Ich kann mich schon für befriedigt erklären; hingegen möchte ich fragen, in den Geschäftskreis welcher Direktion diese Angelegenheit fällt.

Präsident. Ich stelle mir die Sache so vor, dass Herr Zingg oder jemand anders, der sich für die Sache interessirt, mit einer bezüglichen Anregung an die Regierung wächst. Es wird dann Sache der Regierung sein, die Angelegenheit der zuständigen Direktion zuzuweisen.

Zingg (Busswyl), erklärt sich für befriedigt und zieht seine Motion zurück.

Der *Präsident* wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu prüfen und zu genehmigen und schliesst hierauf, den Mitgliedern glückliche Heimreise wünschend, Sitzung und Session

kurz vor 2 Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

